



12. 57.



9

Churfürstlich - Mayntzische  
Erläuterung

Über die  
Hochfürstlich Würzburgischer Seiten  
in Druck gegebene

So genannte

Sachricht

Von dem Ursprung / Veranlassung / und gegen-  
wärtigem Verhalt deren zwischen dem Churfürstenthum  
Mayntz und Fürstenthum Würzburg vorwaltenden  
Irrungen.



Mayntz, gedruckt in der Churfürstl. privil. Hof- und Universit. Buchdr.  
bey denen Häfnerischen Erben.  
Durch Elias Peter Bayer, 1750.

Verordnung

# Verordnung

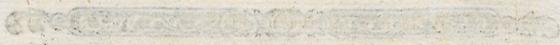
1772

Verordnung des Königl. Preussischen Landraths  
in der Provinz Sachsen

am 10ten Junii 1772

## Verordnung

des Königl. Preussischen Landraths  
in der Provinz Sachsen  
betreffend die  
Verordnung



Es wird angeordnet, dass  
in allen Pfarren  
am 10ten Junii 1772





## Das Erz. Stiff und Churfür.

**D**ie Reichthum Mayns hat die Ehr. unter seinen Suffraganeis das Reichsfürstl. Hochstiff Würzburg vorzüglich zu zehlen, anebst mit demselben in einer Erb-Bereinig. und Verbrüderung von Zeiten her zu stehen, seiner Seits auch niemahlen an deme was ermanglen lassen, was ein- oder anderer Zusammenhang und Verbindlichkeit mit sich bringen mag; folglich hätte dasselbe höchlich zu wünschen, eines gleichen Betragens abseithen jenseithigen Hochstifts sich rühmen zu können, gleichwohlen aber nicht allererst in gegenwärtiger Sache, sondern auch in anderen Vorfällenheiten, zu erfahren gehabt, daß, anstatt gestallten Dingen nach in Begebenheiten mit gedeylicher Hülf und Beystand zu statten zu kommen, vielmehr in diesen oder jenen nachbarlichen Fällen, und Zwistigkeiten sofort gewaltsam und mit bewehrter Hand zu zufahren, sich nicht entsehen werden mögen, aus dem sehr ungleichen Anlaß, daß denen auf einige Meilen von Würzburg sich erstreckenden Chur-Maynsischen Landen von Seithen Würzburg schwer zu fallen, eben so leicht ware, als hergegen von Mayns aus, die gleiche Maas zu halten, der Entfernung halber nicht so geschwind und füglich; worab dann bey denen Fürstl. Würzburgischen Stellen und Angehörigen der Wahn einer Uebermacht, und hiernach zu Werck zu gehen, zur Regel erwachsen ist. Es beruhet dieses auf seiner Kundbarkeit, und geschache annoch besonders vor kurzem, im Jahr 1725. daß,  
zu

zu vermeintlicher Schmäherung der Churfürstlichen Landes-Hoheit in dem Schöpfer-Grund, und der Centgerichtbarkeit zu Impffingen, gegen das Chur-Maynsische Ober-Ampt Bischoffsheim mit Kriegs-Mannschafft zugefahren würde, jedoch mit dem gerechten Reichsrichterlichen Erfolg, daß das Fürstliche Hochstift mittels Kayserlicher Erkenntnuß cum omni causa verlohren. Da nun deme ungehindert in Vorfällenheiten die Vorbildung des jenseithigen Prædominat gegen die gedachtermassen vorgelegene Chur-Maynsische Landen immerhin die Oberhand behalten hat, gestallten eben die gegenseithige jeso hierdurch beleuchtende so be-  
nahmste Nachricht in mehrerem von selbst zu Tage leget, so erhellet auch darab sattsam, wie höchlich äusserst die Chur-Maynsische endliche Rothwehr in gegenwärtigem Fall zur jenseithigen hinkünfftigen besseren Belehrung abgedrungen worden seye, sofort hierinnen so wohl, als in der Hauptsache, nach eingesehen beyderseithigen Gründen, der Reichsrichterliche und des unbefangenen Publici erleuchter Beyfall an Chur-Maynsischer Seiten zuversichtlich verhoffet, sodann anforderist auf disseithige Speciem facti sich bezogen, und zu Erläuterung der gegentheiligen so genannten Nachricht sich gewendet, hierbey aber allenthalben zugleich vorausgesetzt, und höchlichst be-  
theuret wird, daß, gleichwie ein so andere verdrüssliche Vorgang keineswegs von der persöhnlichen erleuchtesten Gesinnung jetziger seiner Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg und dero in Gott ruhenden Herren Vorfahrer, sondern allein und lediglich von ungleichen Rathgeberen ihre Herkunft haben, also man nirgendwo dem, grossen Regenten schuldigen, Respect zu nahe geredet, sondern alles und jedes denen besagten Ursacheren lediglich heimgegeben haben wolle.

Fürstl.



## Fürstlich Würzburgische

### Nachricht

Von dem Ursprung / Veranlassung und gegenwärtigen Verhalt deren zwischen dem Churfürstenthum Maynz und Fürstenthum Würzburg vorkommenden Irrungen.

**W**ie von Chur-Maynz wider das Fürstenthum Würzburg erhobene (1) Streitigkeit betrifft ein kleines Stück Holz von 100. Morgen, das Gailsloch genannt, welches nach erloschenen Gräflich-Geyerischen Geschlecht von Würzburg als ein zu dem, von dem von Wolffsfeel, (weilen diese von einer Geyerischen Tochter abstammen) nunmehr als ein Sohn- und Tochter-Lehen besitzendem Gut Allerzheim gehöriges Stück behauptet wird, Chur-Maynz aber als einen Geyerischen Heimfall, und das Fürstenthum Anspach als ein Geyerisches Erb sich zu eignen will.

## Churfürstliche Maynsische

### Erläuterung

Ad 1) Als 1708. Der Gräflich Geyerische Mann- Stamm erloschen, anmit das Mann-Lehn Meisenbach mit allen Zugehörungen an Chur-Maynz zurück gefallen, hat sich hierunter der Wald-Bezirk, das Gailsloch genannt, befunden, sofort ist eines mit dem andern ordnungsmäßig Consolidiret, und ohne jemandes Widerspruch als vollkommenes Chur-Maynsische Eigenthum in Besitz genommen worden, bis in Anno 1715. allererst die von Wolffsfeel bey Chur-Maynsischer Regierung mit Fürstlich Würzburgischen Vorschreiben, zum anmaßlichen rechtlichen Beweis, sich gemeldet, aber nichts erhebliches beygebracht haben, so fort beruhet der Chur-Maynsische Possessions-Stand auf der widerseithigen Bekanntheit bezahrrlich. *Vid. Die Chur-Maynsische species facti SS. 1. 2. Cum adiuv. tit. sub Lit. A. & C.* Wer ist dann derjenige Theil, welcher die gegenwärtige Streitigkeit erhoben? gewislich Chur-

Chur-Maynz nicht, als der ex adverso selbst geständige vier-Jährige Possessor, sondern der Gegentheile, welcher sothanen Chur-Maynzischen Besitz zu stöhren unternimmt. Wie groß, und was für Morgen-Zahl aber sothaner anderer Seihs ansechtende Wald-Bezirk seye, scheint man selbst nicht zu wissen; gestalten ja Fürstlich Würzburgischer Seihs, bey der Besprechung mit der Chur-Maynzischen Commission auf dem Hoff-Weissenbach, zur vermeintlichen Amicabili auf eine gültliche Abgaab von ein hundert Morgen-Wald angetragen werden mögen, welches mithin das ganze objectum defacto preteransum wäre.

Diese allerseitige Forderung- und Gegenforderungen dauern allschon von dem Jahr 1711. (2) bis anhero, und haben sich dieser sonderheitlich Chur-Maynz und Wirzburg mehremahlen ernstlichen angenommen. Nachdem Chur-Maynz eben so wohl als die Wirzburgische Vasallen von Wolffsfeel vermeynen, daß ein jeder (3) Theil in dem Besitz dieses Walds seye: in der That aber Possessio Litigiosa (4) obwaltet, und nach solcher bald Maynz, bald die von Wolffsfeel zu Schüzung ihrer gerechtfamen einiges Holz gefället haben.

Ad 2) Wie eben erwöhnet worden, haben die von Wolffsfeel und intercedendo Würzburg sich allereist im Jahr 1715. eigends geregt, wäre es aber bereits im Jahr 1711. geschehen, wie doch nicht ist, so behaltet jedoch seine selbstgeständige Nichtigkeit, daß Chur-Maynz von Anno 1708. bis 1711. vorhin in ruhiger Possession gewesen, welches sofort wider alle Gegentheilige nachgefollte Unternehmungen zum rechtbeständigsten Continuiret worden.

Ad 3) Dieses widerspricht der jetzt angezogenen Jenseitigen selbst eigenen Bekantnuß der Chur-Maynzischen ruhigen Consolidirung, so ort dem von Anfang her ergriffenen, auch allerdings fortgesetzten und behaupteten Besitz.

Ad 4) Wann insubstrato, gegen obige gegenseitige selbst eigene Bekantnuß, Possessio litigiosa annoch vorgespieglet werden könnte, mit was für grund hat dann ex adverso ein Mandatum de non turbando in Pos-

### S. W. Nachricht.

Zu verschiedlicher Abthung dieses in seinem innerlichen Werth geringen, wegen der nahen Nachbarschaft beeder Chur- und Fürstenthumen aber, in Ansehung deren darob sich leichtlichen ergebenden Folgen, groß beträchtlichen Stritts wurde sogleich anfänglich von Wirzburg angetragen, auf die Hebung deren Steinen, und auf eine hiernächstige gültliche Conferenz, welches beedes Beyland Se. Churfürstliche Gnaden Lothari Franz, hochseeligen Andenkens auch bewilliget haben, mit dem Begehren, daß jedoch die Wolffskeelische Fundamenta fordersamst annoch an Mayns communiciret werden solten.

Wirzburgischer Seits ist solchem Gefünnen alsbalden das Genügen beschehen, und es seynd auch darauf die beederseitige Commissarien zusammen getretten, ohne daß jedoch die Chur-Maynsische die würckliche Hebung (5) deren Steinen gestattet haben.

In denen Jahren 1726. und 1740. als damahlen wegen beschehenen Holz-Hieb Irungen sich ergeben, wurde

### C. M. Erläuterung.

7  
Possessione & restituendo ligna, bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht wider Chur-Mayns ersüchen werden können? ein feiner Zusammenhang von etelien Widersprechungen, und contradictorischen Dingen!

Ad 5) Chur-Mayns liesse endlich im Jahr 1723. zu allem Überfluß ohne einiges präjudiz; (*Vid. species facti* §. 3. und der *Lit. D.* beyliegenden Wolffskeelische *Revers.*) Commissarios ad locum gehen, als welche ohnehin, in anderen Landkündigen Geschäften zu Bischoffsheim der Zeit sich befunden, und bezeigte, nach disseitiger seten Rücksicht, auch nachbarlicher guten Verständnuß, sich bereit, einige alte noch vorhandene Stein zu heben, die von Wolffskeel aber hinterstellten die Steinhebung selbst, weiln sie dabey wenig Heyl zu finden von ihren und denen

mehrmalen von Seiten Wirzburg auf eine freundschaftliche Conferenz angetragen, und die Wirzburgischen Befugnuß (6) laut Lit. A. an Chur-Maynz in einer ausführlichen Vorstellung vorgeleget, auch durch den damahlen an dem Maynzischen Hof anwesend gewesenen Wirzburgischen Gesandten Ihro Churfürstlichen Gnaden so wohl als dero Ministerio erkläret: daß dieses der Weeg nicht seye, in nachbarlicher Ruhe zu bleiben, wann hierzu nicht nur die Mittel nicht wolten ergriffen, sondern mit Thätlichkeiten fortgefahren werden, gegen welche sich zu setzen und sich zu schützen, Se. Hochfürstl. Gnaden den Befehl zu ertheilen längerhin nicht würden anstehen können.

Sothane Vorstellung und dieser mit angefügte ernstliche Erklärung hat zwar die damahlen angeschienene Weiterungen unterbrochen: nach deren einseitiger Beruhigung aber ist die endliche Ausmachung der Sachen abermahlen erliegen geblieben.

benachbarten Landschiederer vernommen hatten. *Vid. species facti ut supra.*

Ad 6) Das Fürstlich Wirzburgische Anbringen bestunde lediglich in denen Chur-Maynzischer Seiten, mehrmahlen abgeleiteten leeren, Ausführungen deren von Wolfsteel. *Vid. species facti sub Lit. E.*

Als nun in dem Jahr 1746. dieser alte Stritt sich anwie-  
derum erhoben, so hat man  
Wirzburgischer Seits mit vie-  
len Zug Rechtens geahndet,  
wie auf Mayns alle Schuld  
ruhe, daß sothaner Stritt-  
Handel vorlängstens nicht seye  
abgethan worden. (7) Um je-  
doch das Wirzburgische Recht  
noch klärer darzuthun, so hat  
man die weitere Mühe über-  
nommen, in einer ferneren Vor-  
stellung die ältere und neuere  
Fundamenta vorzulegen, und zu  
deren billigmäßiger Erwägung  
nochmahlen auf eine scheidliche  
Conferenz anzutragen, und ob  
zwar laut dieser Vorstellung  
Lit. B. Wirzburg an Chur-  
Mayns mehrere tausend Mor-  
gen Holzses zu erfordern hat,  
auch wegen dieser Chur-  
Mayns nach der selbstigen Ge-  
ständnuß dero Beamten in ma-  
la fide allerdings ist, so hat man  
jedoch Wirzburgischer Seiten  
zu deren so hartiglicher Behau-  
ptung sich niemahlen bewegen  
lassen, sondern sothane Forde-  
rung lediglich ad Conferentiam  
ausgesetzt: allein auch diese  
angetragene Conferenz hat kei-  
nen statt gefunden, also daß  
nicht einmahl dieses und das  
vorhin ermeldte Schreiben de  
2. May 1740. seynd beantwortet

Ad 7) Man hat Chur-Maynsi-  
scher Seits keinen Grund zu einer  
Conferential-Verhandlung abzuse-  
hen vermöget, wäre sothanes Chur-  
Maynsische Betragen dem Gegen-  
theil nicht anständig? stunde ihm  
der Weg Rechtens offen und frey,  
Chur-Mayns an seiner Behörde zu  
belangen; und wie solte Chur-  
Mayns sich einlassen, dahier die  
gegentheilige Sprache auf 2000.  
Morgen Holzses erstreckt werden  
wollen? Abermahlen ein Merck-  
mahl von gutem Zusammenhang,  
und tresslicher Gedächtnuß gegen  
das zum Eingang S. 1. gemeldte  
punctum; Das übrige Anführen  
wird lediglich wiederbrochen. Laut  
angeführter *Speciei Facti*.

tet worden. (8) Wo jedoch die in dem P. S. mit angefügte Versicherung das von Seiten des Fürstlichen Würzburgischen Lehens-Hofs denen von Wolfskeel einiger weiterer Holz-Hieb (9) nicht werde gestattet werden, auf die Hoffnung einer alsbalden anzugehen seyender gültlichen Conferenz sich allein gegründet hat.

Indeme nun aus dem ganzen Betrag der Chur-Maynischen Regierung zu entnehmen ware, daß man zu Abthung dieser Sachen einigen geneigten Gedanken nicht habe, so ist einer deren von Wolfskeelen dadurch bewogen worden, zu vermeyntlicher (10) Fortsetzung seines Rechts einige (11) Claffter Holz in dem anstrettenden Wald den nächst fürgerwesenen Monath Novembris hauen zulassen, und als wider die von Ihm bestellte Holzhauere das Amt Bischoffsheim mit einigen (12) hundert bewaffneter Land-Miliz angezogen, Er selbst auch damahlen zugegen ware, so suchte Er die Ihm angetrohetete Gefahr damit abzuwenden, daß Er bey An- und Vorruckung dieser

## C. 17. Erläuterung.

Ad 8) Dieses Fürstl. Schreiben ware ein Antwort auf ein Churfürstliches, wie der Eingang lehret, daß aber Chur-Maynischer Seite, mit seiner Beholsigung fortgefahren worden, ware ganz natürlich.

Ad 9) Wie kräftig die anrühmende Fürstlich Würzburgische Wohlmeinung entgegen den Wolfskeelischen Anszug gewelen seyn möge, ist mehr aus denen Wercken, als Worten abzunehmen, da mit denen Wald-Berwüstungen Wolfskeelischer Seite turbative & furtive fleißig fortgefahren worden, und Würzburg deme leiblich zugelehen.

Ad 10) Wohl vermeintlich: mithin erkennet ja der Fürstliche hohe Gegenstand den Anszug seines vermeintlichen dießfalsigen Vafallen von selbst.

Ad 11) Die von Wolfskeel haben dießmahlen mehr nicht, als ganze 15. Morgen Walds, und dabey die gefundeste, des weiteren Wacksthum bald beträchtliche Eichbäum, rump und stump weggehauen, wohl nicht wie ein nach der Forst-Ordnung Handelnder rechtlicher Inhaber und Eigenthümer, sondern allerdings nach Art deren Frebleren in fremdbem Gut.

Ad 12. Die Wolfskeelische Holz-Frenler waren mit Jägern und andern bewehrten Burtschen, auch An-

**F. W. Nachricht.**

Mannschafft in das Holz geruffen, daß Husaren anreiten sollten: Auf dessen Vernehmen, obwohl nicht ein einziger Mann Husaren noch sonst ein einige bewährte Würzburgische Mannschafft oder Wolffskeelische Leute zugegen waren, die Maynische Land-Miliz als balden entflohen ist. (I 3)

Von allem diesem Wolffskeelischen Unternehmen, und darauf erfolgten weiteren Vorgang ware dem Fürstenthum Würzburg nichts wissend. (I 4)

**C. M. Erklärung.**

terthanen, nach angearteter Gewohnheit, zahlreich bedeckt, Chur-Maynische Seits wurden dargegen von dasiger ohnehin nicht completen Land-Compagnie ohngefehr 50. Mann zum abgenöthigten Wehrstand an Händen genommen.

Ad 13. Der von Wolffskeel hatte seine gewaffnete Diener und Unterthanen bey sich, liesse in seinen, und benachbarten Würzburgischen Ortschaften Sturm läuthen, mithin das ihnen angeartete Signal zu Mord- und Todtschlag geben, so fort hierbey mit vollem Halse ausruffen: Husaren her! so daß man des Würzburgischen Rückhaltens und mercklicher Thätlichkeit sich zu befahren gehabt, worzu erwehnte Chur-Maynische Mannschafft nicht befehlet ware. Wo, was hierinnen zu thun wäre, zu erwarten gehabt, solalich, bis zu Einlangung weiteren Befehls aus Mayns, sich zurück begeben, dahingegen die jen-seithige Wald-Berwüstung mit verdoppeltem Uebermuth und Gewalt dermassen fortgesetzt worden, daß Chur-Mayns deme sich nicht preys lassen können, sonderen genöthiget worden, ernsthaftern Hatz zu machen, und das Seinige zu schützen.

Ad 14) Das laffet man zur unbesangenen Ermäßigung gestellt fern, wenigstens müssen die von Wolffskeel an der Würzburgischen Guttheit- und Vertretung solcher ihrer Ausgelassenheit nicht sonderlich gezwifflet haben.

Benige Tag darauf aber ware zu vernehmen, daß man Chur-Maynsischer Seiten in in dem Amt Bischoffsheim zu einiger gewaltthigen Unternehmung sich rüste (15) und dasiger Orten ein Regiment zusammen ziehe.

So befremdlich diese nächst denen Gränken des Fürstenthums veranstaltete so außerordentliche Rüstung ware, noch mehreres Bedencken hat es erwecket, da die Nachricht von dem Amt Homburg eingelangt ist, daß dasiger Orten ohne alle vorgängige an sonst Reichs-übliche Requisition (16) eine Chur-Maynsische Compagnie in dem Fürstlich-Würzburgischen Territorio Quartier gemacht, und sodann ihren Zug ebenmäßsig nach der Gegend Bischoffsheim genommen hat. Wie jedoch E. Hochfürstliche Gnaden was widriges nicht vermuthet haben, so haben Höchst-Dieselbe laut Lit. C. lediglich wider den ohne vorgängige Requisition unternommen Durchzug die Vorstellung gethan, und anbey um die Erklärung angestanden, aus welcher Veranlassung die oberwehnte Rüstung in dem Amt Bischoffsheim beschehe,

Ad 15) Weilen der mit Weib- und Kindern angelesene Unterthan wider sothane auf Mord- und Todtschlag gerichtete Wolffskeelische Thathandlungen nicht wohl anzuführen gewesen, seynd aus denen nächst benachbarten Churfürstlichen Nembtern annoch 4. Land-Compagnien in dem Amt Bischoffsheim zusammen gezogen worden, welche Rüstung, wohin sie angelesen gewesen, von selbstn spricht.

Ad 16) Von all-obigen Wolffskeelischen Gewaltthaten an Fürstlicher Gegenseithen nichts gewußt haben wollen, so mit lediglich die Chur-Maynsische Defensions-Nothdurft sogleich zu erfahren, und also bedenklich aufzumügen, hanget wohl mehrmahlen übel zusammen, und eben so angenommen ist, die zufällige Uebernachtung der Chur-Maynsischen Lohrer Compagnie in einem Würzburgischen Dorf dermassen zu erheben, da doch dergleichen mit Würzburgischer Mannschafft, und Landvolck dem Chur-Maynsischen Gebieth in übermäßiger Vertraulichkeit bis daher so vielfältig wiederfahren ist, die Chur-Maynsische Requisition aber auch in Zeiten beobachtet gewesen. *Vid. Spec. facti ibique Lit. F.*

Ad

um auf allen Fall einer gemein dienlicher Erfordernuß auch Dero Abmaß darnach nehmen zu können.

Raum aber ware dieses Schreiben mit einer Ekstafetta abgefertiget, so ist die weitere Nachricht eingelanget, daß die Maynzische Rüstung gegen Würzburg (17) und dessen Vafallen die von Wolffsfeel wegen dem von solchen unternommen Holz-Hieb gemeynet, auch die Maynzische Mannschafft in das Gailstöck allschon eingerucket, und befehliget seye, das ganze Holz völlig umzuhauen, darmit auch den würcklichen Anfang gemacht habe.

Sothane Nachricht gabe den Anlaß, dessen sich zu erkundigen, was dann ohnwissend des Fürstenthums Würzburg wegen dieses Holzes neuerlich vorgegangen, worauf die erstere Nachricht des dißfalligen oberwehnten Vorfalls Sr. Hochfürstlichen Gnaden zugekommen ist.

Wie aber Höchst-Dieselbe nicht haben glauben können, daß wegen einer solchen kleinen Vorfällenheit zu derley thätlichen Verfügungen, und zu einer so starken Rüstung werde vorgeschritten werden, nachdeme zumahlen wegen jenem, was beschehen ist, einige Be-

Ad 17) Aus ihrer Churfürstlichen Gnaden der jenseithigen gedruckten Nachricht sub Lic. H. & J. selbst beygefügeten deutlichsten Verfügungen hat sich gegen alle voreilige ungleiche Mißdeutung so bald ergeben, wie man disseiths mit dem Hochstift Würzburg nichts, als beständige gute Nachbarschaft suche, gegen die von Wolffsfeel aber die Abgedrungene Werthätig- und Heimweisung ihres Anzugs vorkehren müße. Ubrigens ist bey Chur-Maynz nicht üblich, die Waldungen auf Wolffsfeelische Art auszuhauen und verwüsten, sondern Forstmäßig behandeln zu lassen.

14 J. W. Nachricht.

schwerde (18) (wie jedoch sonst gebräuchlich) nicht eingegangen ware; so haben Se. Hochfürstliche Gnaden in der Ohngewißheit, wohin die Sachen noch ausschlagen dörsften, einige Compagnien (19) in das dem Amt Bischoffsheim nächst gelegene Dero Ort Klein-Hinterfeld ebenmäßig abgeschickt, um darauf eine wachtsame Obacht zu haben;

Während deme, daß das besagte Commando aus- und an den, solchem angewiesenen Ort angezogen ist, langte die fernere Nachricht ein, daß die Maynische Völkere auch außser dem anstreichenden Holz in den ganz ohnstrittig Wirzburgischen Klein-Minderfelder Forst (20) mit bewährter Mannschafft eingetrunnen, in solchem unter Anführung eines Officier, und dieser zwar der erste auf die ohne alle Wehr und Waffen daselbst erfundene Wirzburgische Unterthanen Feuer gegeben, auch diese in dem Wirzburgischen Territorio weiter verfolget, und einen deren verwundet hätten, alles besag Instrumenti Notarialis Lit. D.

Gegen diese niemahlen zu rechtfertigen seyende Reichs-Constitutions-widrige Vergewältigung, und bewaffnete

C. M. Erläuterung.

Ad 18) Chur-Maynz hat wohl nicht Ursache, bey dem Hoch-Eufft Würzburg gleichsam einzufommen; sondern allein in dem geraden Weg seiner Wertheidig. und Behauptung gegen den Wolffkeelschen Willmuth fürzuschreiten, hierbey aber die nöthige Rücksicht und Vororg gegen die zur Hand befindliche anderwertige Einmischungen zu nehmen.

Ad 19) Nicht einige Compagnien, wohl aber, wie zu Würzburg Stadt- und Land-kündig, alle Fürstlich-Wirzburgische Soldaten, zu Fuß und Pferd, Hauß- und Crayß-Trouppen seynd, außser einem Theil des Drardorffischen Regiment, wider die vorgedachte bloße Churfürstliche Land-Compagnien ausgerücker, und sollte denenelben das Geschick allfänglich, wegen der Näh, zugeführt werden.

Ad 20) Daß seine Hochfürstliche Gnaden ungleich, und übel berichtet, so dann die jenseitige Unterthanen auf der Holz Dieberey in dem Churfürstlichen Forst lediglich betreten, und verjaget worden seyen, beweiset ausführlich dieseitige Species Facti §. 6. in fine, & adjunctum ibidem sub Lit. O. worgegen, was glauben diese zum anmaßlichen Gegen-Bezeiß notarialiter vernommene Holz-Diebe verdienen, männlichen anheim gestellt bleibet.

Ad

**F. W. Nachricht.**

Ueberziehung des Territorii, (21) auch in solchem würcklichen ausgeübte Thätlichkeiten wäre das Fürstenthum Wirzburg allerdings befugt gewesen, den angebrungenen Gewalt mit dem zu Handen habenden Gegengewalt abzutreiben; In dessen Statt aber haben Seine Hochfürstliche Gnaden viel mehr, nach Anleitung deren Reichs-Satzungen, und deren zwischen beyden Chur- und Fürstenthum bey bestehenden Verfügungen alle diejenige schiebliche Anknuffts-Mittel laut Lit. E. & F. zu Handen genommen, welche mit ehrenhafter Anständigkeit Dero von Gott mit genugsamen Kräften gesegneten Fürstenthums (22) nur immer haben angegangen werden können; mit der dabey gebrauchten Vorsichtigkeit jedoch, daß einige Regimenter zu allenfalliger Sicherheit Dero Fürstl. Landen in die daselbstige Gegend seynd beordert worden, ohne daß diese einigen Gewalt gegen die Chur-Mayntzische, obschon in dem strittigen Holz postirt gestandene Böldere (23) unternommen haben; sondern es haben vielmehr die Wirzburgische deputirte Rätthe mit denen Mayntzischen das Ge-

**C. M. Erläuterung.** 15

Ad 21) Gallet solchemnach der irrig-gefaßte Zorn von selbst.

Ad 22) Ihre Churfürstliche Gnaden von Maynz seynd lediglich in denen Schranken der Nothwehr gegen die von Wolffskel und deren Helfere verblieben, Wort und Werk haben bey Jhro unverrückt übereingestimmt, mithin es darauf ankommen lassen, wie weit die anderseitige Einmischung gehen werde? in der guten Zuversicht, daß es dero Erz-Stift und Churfürstenthum endlich an satzamen Kräfften nicht gebrechen werde, gegen anderseitige Zubringlichkeiten die genugsame Nothwehr, auch in diesen oberen Gegenden um so mehr zu bewürcken, als es dereins darauf anzukommen geschienen, zur hinfünftiger desto mehrer Beruhigung dero Churfürstlichen Unterthanen und billigeren nachbarlichen Betragens, einander ein wenig aus dem Traum zu helfen, und, wann schon nicht so gemächlich und mit so wenigen Kosten, als es gegenweils dieser Orten gleichsam spazier-weiß geschehen mag, dannoch nach Landesherl. Pflichten, zum Trost deren anvertrauten Landen, so viel zu Bethätigen, daß man sich so wenig einschrecken, vielweniger vergewaltigen zu lassen gedencke, als man sich dergleichen gegen andere niemahlen zu Sinn, vielweniger zu Schulden kommen lassen. Die gegen das anfänglich zu sothaner Nothwehr gebrauchte Chur-Mayntzische wenige Land-Woldk vorhanden, gewesenene Fürstlich Würzburgische Kriegs-Macht ware nun freylich überwiegend, und bestunde sammtlich in 2658. Mann, wohlgeachtet; eben daher aber entsande auch die Noth-

D 2

wen

schafft einer einseitigen friedlichen Vereinigung angegangen, (24) und solches den folgenden Tag als den 9ten dieses Abends, nachdem bis dahin die solchen Tags frühe in das Gailsloch eingerückt (25) Würzburgische Völker auch allschon von diesem Ort abgegangen waren, besag Protocoll Lit. G. dahin berichtiger, daß Maynz und Wolffskeelischer Seiten von fernem Holztrieb abgestanden, (26) beyderseitige Völker sich gänzlich zurück ziehen, und zu friedlicher Abthung dieser Zerungen eine Conferenz hienächst abgehalten werden solle.

wendigkeit auf weitere Chur-Maynzische Verstärkung den Bedacht zu nehmen.

Ad 23) Die Fürstl. Würzburgische Mannschafft ist, mit Beyseitigung aller Rücksicht, daß die gegen das selbst geständige Chur-Maynzische Possessorium circularum erheben- de Wolffskeelische Ansprüche lediglich ad Pecitorium gehören, und deren facta turbativa & furiva de genere prohibitorum lediglich seyen, in sothane Chur-Maynzische consolidirte Waldung auf die darinnen postirte Land-Compagnien feindselig ein- und angerückt, hatt mithin die Chur-Maynzische Holz Fällung und den selbst anerkannten Possessions-Stand gewalthätig gestöhret, folglich den unzweifelichen Aggressorern abgegeben.

Ad 24) Das ist wohl ein ganz neuer modus agendi, in fremde Händel sich unmaßlich zu mischen und selbst geständige possession mit gewaffneter Ueberziehung zu stöhren, sothane gewalthätigen Factis aber amnoch die Zumuthung beyzufügen, daß der so gewaltsam turbirte selbst anerkannte Possessor seinen circulo consolidacionis notoriè hergebrachten Besitz also kurzumb ligios machen, und von jenseitigen Feils-Deputirten, unter ihrem vermeintlichen gewaffneten Uebergewicht, dictatoriè behandeln und despotisiren lassen sollen; Die ganze natürliche Aeußerung des Chur-Maynzischen Raths bey sothaner Besprechung ware, und konte keine andere seyn, als daß das Werck die von Wolffskeel, nicht aber das Hochsift angehe, und er gegen Gewalt, bis auf weitem Churfürstl. gnädigsten Befehl, einseitigen protektire.

Ad 25) Die Fürstlich Würzburgische Räte hatten den 8ten Decemb. 1749. das Wort gegeben, nichts

nichts weiter zu unternehmen, den 2ten aber, folglich gerad gegen das gegebene Wort abermahlen durch die bey sich gehabte obergehitte Soldatesca das Churfürstl. Territorium des Gailstoch überzogen, posteo gefasset und getrachret, durch solche fernere Unternehmung Chur-Maynz aus dem rechtmäßigen Besiz eigenmächtig zu verdringen.

Ad 26) Der Churfürstl. Rath hat an derley Meyßer- und Verbindung nicht gedacht, vielweniger dazu weder münd- noch schriftlich sich verstanden; Wie viel glauben aber dem gegenseitigen hier angebotenen einseitigen Commissions-Diario zu zumessen seyn möge, ist daraus leicht zu entnehmen, was so eben ad 25. vorgekommen, da die Fürstliche Rath ihr Wort nicht gehalten, sondern gebrochen haben.

Ad 27) Der Chur-Maynzische Rath hat die bey sich gehabte fünf Land-Compagnien gegen die Hochfürstliche dertmalige Ueberlegenheit in die nächstangelegene Chur-Maynzische Dertschaften verlegen lassen.

Ad 28) Man lasset den Inhalt sothanen Chur-Maynzischen Schreiben von selbst sprechen, dahingegen männiglich erwegen, wie unerwartet mitlerweil zu vernehmen fallen müssen, was mit jesterwehnten Fürstlich-Würzburgischen Gewaltthätigkeiten gegen die selbstständige Chur-Maynzische possessionem titulatum vorgegangen; und wann auch, wie doch nicht ist, contra notoria & propria confessata die in dem Würzburgischen inpresso auf eine contradictorische Art assertiren wollende possessio litigiosa an noch in einige Weiß vorgespiegelt werden könnte, solte dann darum

Ⓒ

Würz-

Diesen friedlichen Verlaß befolgten beyderseitige Völker, (27) es traffen auch immittels die in vielen freundschaftlichen (28) Zusicherungen abgefassete Maynzische beyde Antwort-Schreiben Lit. H. & I. in Würzburg ein, und wie Se. Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg vorhin Ihro angelegen seyn lassen, mit allen Dero Hohen Herrn Nachbarn alle und jede Irrungen aus dem Grund abzu-  
thuen, und in solchen wegen das nachbarliche Vertrauen (29) wahr und dauerhaft zu bevestigen, so haben auch Höchst- Dieselbe die hiernach abgemess-

**fene weitere Gefinnung Lic. K. an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz erlassen.**

An statt einer gleichen Rückgab wäre vielmehr zu vernehmen, welcher gestalten die samtsliche (30) Maynzische Kriegswölker aus der Reichs-Bestung (31) Maynz und mit deren gänglicher Blossstellung (32) neuerlich und zwar mit Stücken (33) ausgezogen, ein allgemeiner Land-Aufbott (34) beschehen, und solcher gestalten mit allen innersten Landes-Kräften (35) gegen das Fürstenthum Würzburg angerucket, auch noch weitere drittliche Hülffe (36) gesucht werde.

**C. M. Erläuterung.**

Würzburg ein Vorrecht haben, nach hohem Belieben, mit seiner ganzen Kriegs-Macht zu Weich zu gehen und zwar eienus für einen Cavalier, Chur-Maynz aber solches über sich lediglich also kommen lassen mügen? Also steht doch ein solches Schickel und Verhängnuß vorgeschrieben?

Ad 29) Wie sanfft die Schreib Art dem Verfasser gerathen seye? gibt der Buchstaben; Wie stimm t aber auch der so geartete Inhalt mit dem jenseithigen Vorgang werem? verba factis contraria.

Ad 30) Nach Maas der gegentheiligen Gewalt wurde die weitere Erfordernuß der Chur-Maynzischen Nothwehr allerdings ausge-messen, und freylich der mehrestheil der hieländischen Chur-Maynzischen Armatur zusammengezogen.

Ad 31) Die Churfürstl. Residenz Maynz ist zwar eine Reichs-Wor-mauer, aber darnum keine Reichs-Bestung, als welche alleinig Philipsburg und Kehl bekänntlich send; statt dieses kleinen Irthumbs hätte der gegentheilige Verfasser etwa sich dessen hierbei zu erinnern gehabt, daß forthane Reichs-Wormauer gleichwohlen annoch Anno 1735. von Reichs-wegen in hohe Confid-eration genommen, und mit mercklichem Beystand zu secundiren der gemeinen Nothdurfft besunden, von Seithen des jenseithigen Hoch-Stifts aber, der besonders vor-waltenden Erb-Bereiniung unge-achtet, außer Acht gelassen worden seye.

Ad 32) Ist sehr irrig und eine Vermahlen ganz unnödrige Sorge, welche vielmehr die jenseithige von Mannschafft bey diesem Feld-Zug aus-

ausgeleerte Stadt in ihrer Maas bedürftet hätte.

Ad 33) Allerdings mit gewöhnlichen Feld-Stücken; jenseits hatte man ja seinen ganzen Vorrath an Geschüs zur Hand.

Ad 34) Aber eins ein Irrthum.

Ad 35) Wiederum eine irrige Geburt der jenseithigen Gedankens- und Embildungs-Art.

Ad 36) Ein abermahliges pures Gedicht des Verfassers, und sollte sich doch wenigstens vernünftig erkundiget werden, ehe dergleichen also in den Tag hinein geschrieben wird; aber so ist die leere prävention zu viel Meißter.

Wirzburgischer Seiten hat man wegen allsolcher nicht so wohl befremdlich als ganz und gar ungläublich angezeigener Nachrichten, auf das durch die Bereinigung (37) deren beyderseitigen deputirten Rätthen und Glauben sich gänzlichen verlassen, und in Ansehung der Geringigkeit um welche der Stritt seyn soll, sich so mehr sicher geglaubet; um jedoch auch in der diensamen Vorsichtigkeit sich nicht zu verfehlen, so wurde an den die Maynsische Völcker commandirenden Officier, ein Wirzburgischer Hauptmann abgeschicket, um über die Ursach und das Abszehen dieser mehremahligen Rüstung eine Erklärung zu erforderen, welche er dahin erhalten, daß man Maynsischer

Ad 37) Eine seltsame Verwunderungs-Art! daß also einmahl Chur-Mayns Gleiches mit Gleichem zu verwalten und ungerechten Gewalt mit ertlaubtem ja schuldiger Gegenwalt abzuweisen sich entschlossen hat, welches zwar jeso das erstemahl geschehen, und in so weit die bisshertige Chur-Maynsische Langmuth zur gegenseitigen Verwunderung dermahlen sich mißbrauchen lassen, aber auf unvorhoffenden weiteren Fall eben das lestemahl nicht seyn wird.

Seiten mit Würzburg alle Freundschaft beybehalten, und nur allein wegen dem strittig angebenden Holz mit denen Würzburgischen Vasallen von Wolffskeel zu thun haben wolle, dagegen sich versehe, daß man von Würzburg des feinnigen Vasallen (38) sich nicht annehmen werde.

Nach der solcher gestalten erlangten sicheren Nachricht, daß man Chur-Maynzischer Seiten nunmehr auch das gegebene Trauen und Glauben unterbrechen, und das Fürstenthum in denen feinnigen Vasallen vergewaltigen wolle, wäre man Würzburgischer Seiten mehrmahlen wohl befugt gewesen, der drohenden Vergewaltigung alsbalden mit Gewalt zu begegnen, wozumahlen die Mit-Anführung deren Canonen, und die Chur-Maynzischer Seiten selbst an gerühmte Hoffnung einer dritten Hülffe so beschaffen seynd, daß solchen nach dem Lande

Ad 38) Der von Wolffskeel ist nicht anders, als ein Holz-Freveler anzusehen gewesen; gegen die selbstständige possessionem titularam gebühret sich allein via juris, nicht aber Facti; Die Ansprüche quaestio nis gehören ad petitorium für ein Reichs-Gericht; wann also der Fürstl. Hochstift den Wolffskeelschen Unfug schlechterdings adoptiren wollen, so hat er sich auch statt solcher schweren Echarhandlungen an dem Weg rechtens zu sättigen.

Frieden wohl begegnet werden mag: bey allem deme haben Se. Hochfürstl. Gnaden zu einigen Gegen = Vorgang sich nicht bewegen lassen, sondern auf die Gerechtigkeit ihrer Sachen, und Dero genugsame Gegenmacht (39) sich verlassend den weitem Erfolg erwartet.

In diesem Verlauf der Sachen ist auf das so friedliche Schreiben von dem 21ten das auf den 16ten zuruck darzte (40) Schreiben unterm 24ten von Chur = Maynz laut Lit. L. mit diesem aber auch eine freundschaftliche Zuschrift Lit. M. von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier eingekommen.

Wegen dem ersteren haben Se. Hochfürstl. Gnaden für gut befunden, solches sogleich

Ad 39) Hätte das mächtige Hoch. Stifft gegen etwelche Churfürstl. Land = Compagnien seine Uebermacht nicht heraus = sondern zu Hauß gelassen, gleich solches nachgehends für gut gehalten wurde, als gedachte disseitige Mannschafft erforderlich verstarcket worden, so wäre es zu ferneren aussichtlichen Bewegungen und Unruhen nicht gekommen; Was hier abermahlen hochsprechend einkommet, solches überlasst man seinem Untwehrt und sich genug seyn, daß man allerdings mit eigenen Kräfften die Gegenseitthen werckthätig übersehen und seinen Zweck der aufrechtzuhaltenden Chur = Mannschiffen possession erreicht hat, wie hierunten des weiteren folgen wird.

Ad 40) Dergleichen Künstleeren in Churfürstl. Schreiben seynd dießseits gang unbekant, ist auch nicht abzusehen, von was Nutzen eine solche Zurückdarierung seyn mögen. Dieses Schreiben ist also unter seinem Dero ausgefertiget und seiner Hochfürstl. Gnaden annoch zu rechter Zeit überhändiget worden.

nicht beantworteten (41) zu lassen, nachdem dessen voller Unfug sich von selbst zu Tag legte, anerwogen eine durch den That Vollzug der Rückziehung beiderseitiger Böckern, und der Belassung des Holzses in statu quo selbstem besträtigte friedliche Vereinigung (42) abgelaugnet, über einige unfreundschaftliche Ausdrückungen eines vorhin allschon ohne mindeste dessen Meldung beantworteten Schreiben nunmehr nach der Zeit sich beflaget, auch weiter angemuthet werden will, daß ein Lehen-Herr seinen Vasallen einer dritteren Vergewaltigung (43) preis geben, und ferner glauben solle, daß wider einen Edelmann, und wegen einem geringen Holz von 100. Morgen mit mehreren tausend Mann (44) und schweren Canonen angezogen werde.

Ad 41) Eine gründliche Beantwortung wäre nicht möglich, welche also hoch erleucht unterblieben, gleich solches hierunter des mehreren abzunehmen seyn wird, allwo diejenige Glossen, mit welchen dieses Churfürstliche Schreiben: unter hohen Chur- und Fürsten eben nicht gewöhnlichermassen: in das publicum zu begleiten, jener Seiten gutgedüncken mögen, nothdürftig abgefertiget worden, indessen aber die hier einkommende Ausdrückungen gegen das Chur-Maynsische Schreiben eine solche Unart des gegenseitigen Verfassers zu Tag legen, daß wohl besonders zu bedauern: wann ihme dergleichen hoher Regenten Schreiben betreffende Aufsätze zu concipiren anvertrauet werden.

Ad 42) Daß die fünf Chur-Maynsische Land-Compagnien vorerst die fürstliche Würzburgische Kriegs-Macht auf sich hat anmarchiren lassen, anderen Tags aber einweilen in denen Chur-Maynsischen Dorfschaften hinwieder canconiret, das hat seine gute Nichtigkeit, daß aber derhalben der Chur-Maynsische Rath was mehreres geäußert habe, als weiteren Churfürst. Befehl einholen zu wissen, und inzwischen protestando sich zu verwahren, bleibet wohl ein leeres Angeben, als herentgegen mit der selbsteigenen gegenseitigen Erziehung sich bloß giebet, wie schlecht das jenseitige Wort: Den Wald weisers nicht zu betreten gehalten worden, da gleich anderen morgens vor Tag die Fürstlich Würzburgische Soldatesca des Orts sich wiederum eingefunden und postiret hatte, ja es gieng die jenseitige Gewalt hierben noch weiter, durchzoge das nicht eine quæstionirende Chur-Maynsische

ſche Gebiet und den Meiffenbacher Hof ſelbſten nach Belieben, wofelbſten dann auch die Fürſt. Würbe ſich mit ſorhaner feinen Begleitung ſehen zu laſſen keinen Scheu getragen, aber von denen Chur-Maynziſchen einſweilen die verdiente mündliche Andung mitzunehmen gehabt.

Ad 43) Daß ein Lehn-Herr ſeinem Vaſallen in petitorischen Anſprüchen, zu deren gewalthätiger Durchſetzung, zu ſtatten kommen möge, iſt in Rechten gang was neues.

Ad 44) Allerdings ware die Churo-Maynziſche Nothwehr anfänglich nach Gattung der Edelmännlichen Turbation, hernächſt aber nach der Fürſtlich Würzburgliſchen Einmiſchung abgemessen, und was hiebey dem Gegentheile der Invaſion halten Werths genug ware, verdiente auch die Chur-Maynziſche Werthhätigung; Die ſchwere Canonen aber ſeynd hierbey Chur-Maynziſcher Seits lediglich zuruck geblieben, obwohlen ſie Gegenſeits zur Hand waren, auch hiernächſt annoch herbey geführt worden, da die Chur-Maynziſche Mannſchaft nach gehandhabter Chur-Maynziſchen Poſſeſſion, mithin ausgeführtem dieſethigen Endzweck, bereits im Heimgang begriffen ware.

Das Chur-Trieriſche Schreiben aber wurde laut Lit. N. alſbalden beantwortet, um auch hierinnen alle Mittel einer ſchiedlichen Auskunſt geltzen zu laſſen (45)

Ad 45) Dergleichen SchreibWechſel findet ſich auch bey Chur-Maynz; jener Seits aber zuvorderiſt gewalthätige Turbationen auszuübden, und demnächſt über petitorische vermeintliche Anſprüche vergliche durchzuſetzen iſt ſeltſam.

Endlichen so wurde zwar auch das mehrmahlen angezogene friedliche Wirzburgische Schreiben ebenmäßig, aber wiederum mit vielen unfreundschafftlichen (46) Neußerungen laut Lit. O. beantwortet; Wornach Se. Hochfürstl. Gnaden zu Wirzburg mit der in diesem ganzen Hergang bezeygeter so vielfältiger Mäßigung nur dieses wenige an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Inhalts Lit. P. erlassen, und darmit Ihro zu Gemüth geführt haben, ob in denen Acten und probmäßigen Umständen, da Ihro Churfürstl. Gnaden Lothari Frans die Steinhebung (47) samt einer gültlichen Conferenz allschon beliebet, und wieder gleiche Anzuehungen wegen diesem Holz, Weyland Dero Hrn. Vorfahrer Feiderich Carl, auch hochseligen Andenkens an Chur Maynz erkläret haben, daß es der Weg nicht seye, in nachbarlicher Ruhe zu bleiben, wann hierzu nicht nur die Mittel nicht wolten ergriffen, sondern mit Thätlichkeiten fortgefahren werden, gegen welche sich zu setzen und sich zu schützen Se. Hochfürstl. Gnaden den Befehl zu ertheilen längerhin nicht würden anste-

Ad 46) Man lese den ganzen Hergang, so wird sich bald verhoffen bahren, auf welche Seiten die unfreundschafftliche Neußerungen fallen?

Ad 47) Dieses und was hier folgt, ist allschon übersattsam abgefertiget, und ein für alle mahl genug, daß solches alles ad viam juris und zu dem lieben Peritorio gehöre.

hen können, nunmehr für ohn-  
billig möge angesehen werden,  
wann Höchst. Dieselbe eines  
Theils anverlangen, was Jh-  
ro Churfürstl. Gnaden selbstri-  
ger Herr Groß. Oheim all-  
schon gebilliget, und wann an-  
deren Theils in denen auch  
von Dero Herrn Oheim ein-  
getretenen Begegnungen weiter ver-  
fahren werde.

Wie nun aus allem deme  
sattsam erhellet, mit was groß-  
ser und sonderer Mäßigung  
(48) Se. Hochfürstl. Gnaden  
zu Würzburg allen denen von  
Chur-Maynz vorgekommenen  
Zudringlichkeiten begegnet  
seyen, und wie sorgsam Höchst.  
Dieselbe Jhro haben angele-  
gen seyn lassen, allem Anlaß  
vorzubiegen, aus welchem et-  
nige Unruhe in diesen vorderen  
Reichs-Landen entstehen, und  
weiter betrübte Folgen erwach-  
sen könnten: Also wolten auch  
Höchst. Dieselbe diesen Dero  
für die Erhaltung des gemei-  
nen Besten so beehfferten Pa-  
trionischen Endschliessungen den  
letzten Werth noch darin-  
nen geben, und haben an De-  
ro an dem Kayserl. Hof so wohl,  
als bey der allgemeinen Reichs-  
Versammlung anwesenden  
Ministris die Erklärung befag  
Lit. Q. allschon abgehen lassen,  
daß Höchst. Dieselbe aus Liebe  
zu Erhaltung der Reichs. Ru-

Ad 48) Die Fürstlich Würzburg-  
gische Invasion hatte so lang fürge-  
wehret, als die zur Hand gehabte  
jenseithige Uebergewalt; als aber die  
Chur-Maynzische Nothwehr dar-  
nach abgemessen wurde, da stellte  
sich die jenseithige Mäßigung eerst  
ein, vielleicht, daß auch die Erkant-  
niß des gegentheiligen Ungrunds  
näher aufgewachet, und seiner Hoch-  
fürstl. Gnaden beygebracht worden.

he, und weilen obnehin um ein so geringes Stück Holz mit mehreren tausend Mann auszurücken (49) Ihro der Mühe nicht werth zu seyn scheine, endlich auch würden geschehen lassen, wann von Chur-Maynzischen Seiten die wenig übrige (50) Klastter Holz gar umgehauen würden: Solte dahingegen denen so vielfältig widrigen Andringungen auch noch diese weitere hinzu gefüget werden, daß die Chur-Maynzische Völkter in Dero oder deren Ihrigen Vasallen unstrittiges Territorium und Eingehörungen einfalleten, (51) dieses oder diese überziehen, oder sonst in andere Wege vergewaltigten: So werde zuversichtlichen von Allerhöchst- und hoher Orten auch allemänniglichen Ihro gebilliget werden, daß denen wider alle Reichs-Verfassung und Satzungen in fast nicht erhörter Art so fließendlich unternehmenden Zudringungen nach überflüssig erzeigter Langmuth mit vollem Gewalt bezeugnet, die Verantwortung des Erfolgs aber jenen überlassen werde, welche Se. Hochfürstl. Gnaden gleichsam vermüßiget haben, zu derley Entschliessungen endlichen vorzuschreiten.

Ad 49) Fürwahr eine schnelle Veränderung der jenleithigen Gedankungs-Art nemlich die Behauptung dessen zu scheuen, was zu unternehmen vorhin so kurgum gut geduncket hatte.

Ad 50) Wie reimen sich diese übrige wenige Klastter Holz mit dem obigen Vorgeben, als hätte Chur-Maynz den ganzen Wald umhauen wollen.

Ad 51) Chur-Maynz ist nicht also, wie gegenwärts sich beharrlich zeigt, berathen, in die benachbarte Landen einzufallen, ohnerachtet bey vorliegenden Umständen, zu seiner Werthätigung eben nicht gänzlich an sich zu halten, Recht und Vermögen nicht gefehlet haben dürfte; Weniger konte nicht geschehen, als die Wolffsteelsche Erklärung, wessen man in Zukunft sich zu versehen habe, zu fordern, auch wegen des jetzmahligen so grossen Aufzugs die Zed zu machen.

Fürst.



## Beylagen

### Zur Fürstlich-Würzburgischen Nachricht.

Lit. A.

Copia Schreibens an Ihre Churfürstl. Gnaden zu  
Maynz, 2c. von Ihre Hochfürstl. Gnaden von Bam-  
berg und Würzburg sub dato Würzburg den  
2. May 1740.

**W**ie Eur. Ebd. auf Unsere den 1sten Martii 1737. wegen eines mit denen  
von Wolfsekel strittigen Wald-Bezirks / das Gail-Loch genannt, ge-  
thane freund-nachbarliche Erklärung unter den 1sten Martii dieses lauten-  
den Jahrs in Rück-Antwort zu erlassen beliebet hat, solches ist Uns seiner Zeit wohl  
behdändiget worden: Nun hätten Wir zwar um so mehr und gänglich gehoffet Eur-  
Ebd. gefällige Einwilligung über Unseren Antrag, diese Irrungen durch eine Stein-  
hebung abthuen zu lassen, zu vernehmen: Indeme sothaner Antrag das Summ cuique  
und die allerseitige Beruhigung nebst der zuverlässigen Sicherheit ohnzweiffentlich  
und alsobalden ergeben würde: Wie Wir aber das Wiederpiel nebst verschiedenen  
wider die von Wolfsekel mit eingeführten alten und neuen Beschwerden am Schluß  
vielmehr daraus und zu ersehen gehabt, daß Eur. Ebd. in die vorgeschlagene Steinhe-  
bung zugehellen nicht geneiget, sondern sich vielmehr an Ihrem supponirten Besiz zu  
halten, und allenfalls in Petitorio den gerichtlichen Weg Rechts zu erwarten ent-  
schlossen seyen, wobey dann Eur. Ebd. die von Dero Amt Wischoffsheim veranstaltete  
gewaltfame Hinwegnehmung des Hannß Jörg Reblings/ eines Sohns Unseres Erbs-  
gebuldigen Unterthanens und Schultheißens zu Klein-Kinderfeld, auf eine gleichsam  
nur beyfällige Weis/ mit berühren, und unter der Belassung, als hätte er denen von  
Wolfsekel in dem angesprochenen Bezirck ohnerlaubte Sörkers-Dienste geleistet, solches  
eine in Rechts erlaubte Verfügung anzusehen, zu erkennen geben, so finden Wir nöthig,  
Eur. Ebd. in freund-nachbarlichen Vertrauen, der Ordnung nach vorzustellen: welcher-  
gestalten Uns deutlich der Sachen wahrzunehmen scheine, daß Dieselbe des Wercks  
gründliche Beschaffenheit nicht eigentlich mögten berichtet worden seyn: Dann  
obwohl

Erstlich so viel die gogen die von Wolfsekel führende Beschwerde angehet,  
Wir alles, was von denselben ohne Unsern Vorwissen (52) mag geschehen seyn,  
guc zu heißen nicht gemeynet seyn, sondern deren Vertheidigung (53) ihnen überlas-  
sen,

### Fürstlich-Würzburgische Beylagen.

sen; So können Wir jedoch auch denenselbigen in billigen Dingen Unseren Lehenherrlichen Verstand nach der Sachen wahren Umständen nicht versagen, und kan Uns anbey nicht anderst, als von Dero Beamten so ohnfreundlich als wiederrechtlich vorkommen/ daß Dero Beamte zu Bischoffsheim sich zu unterfangen getrauet, den in Eur. Ebb. Schreiben selbstem bemerkten Hannß Jörg Kebling Unseren offenbahren Unterthanen aus einem in der That grundfalschen (54) Vorwand als wäre er ein Wolfskeelscher Förster, nicht nur auf einen denen von Wolfskeel mit der von Uns zu Lehen tragenden Lehenartigen Gerichtsbarkeit ohnzweiffelt zugewanten Grund und Boden (55) mit Gewalt weggzunehmen, sondern auch über Unser Fürstl. Territorium mit gewaffneter Hand fortzuschleppen und dadurch Unser Landherrliche Gerechtfame in der That vermessentlich anzustasten, welches Eur. Ebb. nach Dero beywohnenden und bekantnen Sanfftmut und Erleuchtung eben so wenig werden billigen, als wenig dieselbige ein gleiches von einem anderen zu übertragen in die Länge würden thunlich finden.

### Chur-Maynzische Erläuterung.

Ad 52) Diese mehrmahlige gewöhnliche Fürstlich-Würzburgische Sprach giebt von selbstem zu erkennen, wie mangelhaft das jenseitige Vertrauen auf die Wolfskeelsche Häuser sey.

Ad 53) Wäre gut, wann es auch hierbey verblieben.

Ad 54) Hier ist bemerklich, daß Würzburg mit einem Wolfskeelschen Förster nichts zu schaffen haben wolle, obwohlen sothane Wolfskeelsche Anmassung Revier-Kündig ware.

Ad 55) Diese gefängliche Anhalt- und Hinwegführung geschah auf dem Churfürstlichen Territorio, und wurde der Chur-Maynzische Possessions-Stand vollermassen gehandelt.

Eur. Ebb. werden auf diese mehrmahlen gelassene Erinnerung zu bedencken beilieben, daß Wir nicht umhin können, dieselbe nicht nur um die ohn verschobene, ohnentsgeltliche Entlassung dieses Jungen annoch verstrickten Unterthanen nebst Erstattung seines dardurch erlittenen Schadens und Verschumnus, sondern auch dahin freundschaftlich zu belangen, auf daß eine hinlängliche Ersekung unferer verlegten hohen Cent- und Landherrlichen ohnzweiffentlicher Gerechtfamen vermittelst einer nachdrücklichen Abndung wieder diesen ohnachsachtlichen eine That-Handlung mit der anderen fried-gedächziger-weis häufigenden Beamten hiermit zu ersuchen; Indeme Wir selbstem uns gern aus der Obliegenheit geseket sehn mögten, Unsere hart-geträncke hohe Befugnissen durch die in Rechten erlaubte Weeg und Mittel in erforderliche Sicherheit herstellen zu lassen, indeme Wir Dero selbstem hiermit die Vorstellung zu thun weiters gemüsiget werden, daß Dero Beamter einem anderen Unfrigen Unterthanen zu Klein-Hindersfeld mit Nahmen Thomas Wild (56) unter dem Vorwand eines schuldingen Handlohns, an sich selbstem aber aus einer wegen des strittigen Holz-Weircks und des Hof-Weissenbach, wie fast offenbaher bekant ist, herrührenden Gedächigkeit ohne den selbstem bey seiner Obrigkeit im geringsten vorher darum belanget zu haben, bey letzter

rer Ernd viele hundert Garben Frucht zu des Manns gänglichen Verderben und Er-  
armen abermahlen (57) hat hinweg nehmen lassen, welche bis auf diese Stund ihm  
noch vorenthalten werden, ohnerachtet nicht allein von Unserem Keller zu Hopdingfeld  
an mehrentzehnten Dero Beamten zu Bischofsheim, sondern auch an Eur. Ebd. nach-  
gesetzte Regierung selbstn von der unsrigen untern 26ten Januarii und 24ten Martii  
tausenden Jahrs triffige Vorstellung geschehen, und sich zu schleuniger Mittheilung  
des Rechts willigst erbotten worden, worauf nicht einmahl bis anhero eine Antwort,  
vielmehr die anverlangte Würckung erfolgt ist, womit Wir dann in die Länge eben  
wider gegen Unsers Willen endlich in die Noth gesetzt werden, auch für diesen Unsers,  
Uns mit ohnaußhörslichen Bitt- und Flehen-Schriefften angehenden Unterthanen endlich  
die Hulffs-Mittel zu verschaffen:

### Chur-Maynzische Erklärung.

Ad 56) Dieser Pusch ware vormahls Churfürstl. För-  
ster zu Meissenbach über den zugehörigen gesambten Forst  
des Saulsloch allerdings einschlächtig, derselbe würde nachge-  
hents wegen vielen Verbrechen besonders puncto homicidii  
stüchtia, fande Schus in dem nahe gelegenen Würzburgi-  
schen Orth Klein-Hinderfeld, zu wessen Beybehaltung derselbe  
sich in allen Gelegenheiten wider Chur-Maynz, wie wohl  
vergeslich, ja so gar in gegenwärtiger Sach, als anmaßlicher  
Zeug gebrauchen lasset.

Ist abermahlen im Chur-Maynzischen Territorio aus  
rechtlichen Ursachen geschehen.

Ad 57) Dieser famose Keel ist für längst puncto homicidii  
mit Steck-Brief verfolget, und warum lieffert man ihn nicht  
aus?

Wir setzen aber zu Eur. Ebd. gepriesenen Rechts-Lieb das völlige Vertrauen,  
daß Dieselbe auch hierinnen zu fernerer Beybehaltung der guten Nachbarschaft das  
hinlängliche nunmehr zu verordnen belieben werden. Belangend

Zweytens die Steinhebung, worauf Wir schon vor einigen Jahren an-  
getragen haben, so seynd Wir noch immerfort der beständigen Meinung, daß  
diese der bequämste und ertkeltlichste Weg zu Tilgung dieser Irrungen seyn  
würde:

Eur. Ebd. beziehen sich zwar auf den ruhigen Besiz des ganzen Meissenba-  
cher Hofz, und dessen Bezirk, worinnen auch das sogenannte Sauls-Loch oder Streits-  
holz liegen solle, als welcher nach Erlöschung des Geveirischen Mann-Stammens in  
diesem Dero Erb-Stiffe vermannet und angefallenen Lehen ohne Widerspruch ergrif-  
fen, und bis auf die Wolffkeelsche Beeinträchtigung fortgesetzt worden seyn solle;

Zugeschweigen nun, daß bekant ist, wie bey dergleichen Vorfällen lieber  
pflege zu viel als zu wenig, sonderlich bey dunklen Umständen in einseitigen Besiz  
(58) genommen zu werden, so bekennet Eur. Ebd. Regierung selbstn, und ist auch in  
der That ganz richtig, daß bereits unter Dero zweyten Herrn Vorfahren Fürstl.  
Beydächtn.

### Fürstlich-Würzburgische Beylagen.

Gedächtn. die Steinhebung bewilliget, auch würcklich veranfalet, aber nicht vollzogen worden sey.

#### Chur-Maynzische Erklärung.

Ad 58) Hier wird der Chur-Maynzische Possessions-  
Stand abermahlen anerkannt, und die vormahlige gültliche  
Conferenz wäre so unverfänglich, als willführlich, allein  
aber allenfalls übrig *Via juris & non facti.*

Und ob zwar Eur. Ebd. vorgetragen mag worden seyn, daß der Vollzug darum-  
ben unterblieben/ weilen man Wolffskeelischer Seits wegen des Orths und deren ei-  
gentlich zu heben seyndenden Steinen nicht gleichstimmig gewesen, und hierunter solche  
gang neuerliche Dinge zu fordern vermeynet habe, woran vorhin nicht gedacht worden,  
so wird sich jedoch dieser Umstand bey der Zusammenkunft in dem Orth selbstien, worzu  
Wir Uns hiermit williglich anerbiethe/ gar leicht und ohn alle Beschweruß abthun  
lassen, gleichwie Eur. Ebd. selbstien hoch-vernünftig finden werden, daß einem zu der  
schiedlichen Erörterung in der Haupt-Befehheit schon erwehlt und bewilligten  
Weeg nicht eingehen und die ohnsehbare Grund-Mittel, das ist das Steinheben,  
nicht angehen zu wollen, den rechtlich und friedlichen Weeg zu gemeinsamer Ru-  
he nothwendiger Weiß noch länger verlegen muß.

In Eur. Ebd. Hochwerthen Schreiben geschieht zwar anbey Meldung, daß in  
selbiger Gegend einige Steine mißhandlet (59) worden seyn, wovon auch Uns etwas  
hinterbracht worden ist, allein eben darumen erfordert es die Nothdurft um so mehr um  
dem Werk auf den rechten Grund zu sehen, und mit Ernst und Zuverlässigkeit zur nach-  
barlichen Auskunft und Ruhe zu kommen, daß hierzu, wann der wahre gute Will statt  
haben solle, nichts schicklicheres, als die ohnpartheyische Recht- und Ordnungsmäßige  
Steinhebung würcken könne.

#### Chur-Maynzische Erklärung.

Ad 59) Die Stein, deren Mißhandlung hier eingefan-  
den wird, waren von Chur-Maynz im Jahr 1711. in vim  
Consolidationis & apprehensæ Possessionis legaliter und mit  
ankstossenden Würzburgischen Orthschaften gesezet; Mögte  
also nicht der billige Verdacht entstehen, daß auch diejenige  
Stein, auf deren Hebung Gegenseiths bestanden werden  
will, nicht ebenfals Wolffskeelischer Seithen verfälschet  
seyen? *Vid. species facti S. 10.*

Zu Eur. Ebd. tiefen Erkenntnuß, und beständiger Neigung zu deme, was dem  
Recht und der Billigkeit gemäß ist, sehen Wir solchemnach die gängliche Zuversicht, daß  
dieselbe in die angetragene Steinhebung zu willigen, auch auf Unser übrigen in gegen-  
wärtigen enthaltenes Begehren, wegen Unsern ohnschuldigen Unterthanen, und hart be-  
trafften Landesherrlichen Rechten sich willfährig zu bezeigen feinen weiteren Anstand finden,  
sondern die in selbigen Gegenden ohne Noth in der That hart geführte nachbarliche Ru-  
he zu beyderseitigen Landen und Unterthanen glückseligen Wohlstand Derer Beamten  
die nachbarliche Bescheidenheit und den ernstlichen Befehl zu ferneren guten Vornahmen  
werden ernstlich aufragen wollen, wozu Wir unseres Orths die gleichförmige ernstliche  
Begierd immerfort eben so zu hegen/ und vollkommen wieder herzustellen, als Ihre  
zu Erweisung vieler angenehmer Dienst-Bezeugungen ohnaußgeleget willig und bereit  
seynd zc.

Lit. B.

## Lit. B.

Copia Schreibens an Ihro Churfürstl. Gnaden zu  
Mantz ꝛc. von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg  
de dato den 17. Januarii 1746.

**E**ur. Ebd. ist in der bekanten Streit-Sache, welche mit dem Geschlecht deren von Wolfsteel Unserer Vasallen wegen eines in der Gegend des Chur-Maynischen Hofes-Waissenbach gelegenen Tract Holzes, Gailloch genannt, obwaltet, in Vorantwort vom 9. Novembris jüngstihin die Zusicherung von Uns beschehen, nach eingezogenen der Sachen grundsamen Bericht, Uns des näheren demnachstens zu erklären. Nachdem Uns nun Unsere Fürstliche Regierung den Actenmäßigen Befund inmittelst umständlich vorgetragen hat/ nebst der Anzeige, daß diese Sache in die Graff-Byerische Lebensheimfälligkeit hauptsächlich einschlage, welche in vielen Actis verstreut, auch zum Theil bei dem Reichs-Cammer-Gericht mit dem Fürstl. Haus-Brandenburg-Onolgsbach in Rechts-Streit befangen, mithin sehr weitläuffig und in mehrerer Räthen Händen seye, die wegen verschiedener Verhindernussen/ auch Verschickungen in Commissionen, zur schlußigen Relation ehender nicht haben zusamen kommen können: So werden Eur. Ebd. solche von Unserer Fürstlichen Regierung wegen des Verzugs beschehene Entschuldigung anzunehmen, in der Haupt-Sache aber Selbstsin zu vernehmen belieben, was massen die Vorstellungs-Schreibens vom 15. Januarii 1737. 12ten Martii und 24ten May 1740, worauf Eur. Ebd. Sich beziehen, bey denen Actis sich zwar vorfinden, aus deren selbstigen Inhalt aber, und datisich ergebe/ daß/ wie beyden ersteren durch Unsere ausführliche Gegens-Vorstellung vom 2. May 1740. welche Wir in Unserer jüngsten Vor-Antwort bereits eingeführet haben, und zur geschwinden Nachricht abschriftlich hier beylegen) grundsam begegnet worden, also, daß von Eur. Ebd. nächsten Herrn Vorfahren unterm 24. desselben Monats an Uns erlassene fernere Schreiben, die Merita Cause weiter nicht mehr berühret, sondern lediglich die Verstärkung gegeben habe, so wohl in der Haupt-Sache, als wegen der von dem Amt Bischoffsheim zu disseitiger hohen Beschwerde mit gewaffneter Mannschafft vollbrachten Überziehung und Verletzung Unseres Fürstl. Territorii, und Eent näheren Bericht an noch einzuziehen, und so dann sich annehmlich zu erklären, welches aber bey einem und anderen in der Folge unterblieben, mithin beliebig zu ermessen ist, wie unferer Seits einige Schuld des Verzugs nicht hafte, daß durch freund-nachbarliche Vergleichung aus der Sache inmittelst nicht gekommen worden: Wir können daher nicht umhin, oberwehrente und begelegte gründliche Vorstellung vom 2ten May 1740. ihres gangen Inhalts/ absonderlich wegen der angetragenen Steinhebung, als eines rechtmäßigsten Auskunfts-Mittels nochmahlen anhero zu wiederholen/ um so mehr, als eine gar merckliche Veränderung ohne Unser Zuthun zu Behuf deren von Wolfsteel inzwischen darinnen sich ergeben hat, indeme bey einer von dem Fürstl. Haus-Brandenburg-Onolgsbach wider Uns und die von Wolfsteel, auch Eur. Ebd. Erz-Stift selbstin (60) bey dem Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht auf den Herrn Grafen von Hohenlohe Weikersheim imperirten und würcklich vollzogenen Commission ad examinandum Teltem ad perpetuam Memoriam, & Inspectionem ocularem in ordine ad probandum Alodium, idque suo tempore separandum à feudis, bey dem in loco des Hofes Waissenbach und aller der orthigen Refiren genommenen Commissarischen Augenschein wider Unse Vermuthen in der That befunden worden, was Uns vormals zwar verschiedentlich angezeigt ware, hingegen fast unglücklich gesehen hätte, nemlich daß von Eur. Ebd. Vmt Bischoffs

Bischoffsheim die samtlliche Gemürcke selbiger Orten eigenmächtig und ohne Zusiehung einiger benachbarten gar übel behandelt, eine Menge alter Eyerischen Steinen nach Willkühr heraus gerissen, und andere neu dagegen eingesetzt, folglich alles in den Stand der äussersten Verwirrung gebracht worden sehe, inmassen von Commissionis wegen die unständliche Beschreibung nebst einer Abmessung und Abriß, wie samtlliche Stein sich würcklich befinden, in Beyseyn Unseres aus Nichtlicher Anweisung ad dandum Interrogatoria, videndum jurare, & inspicere limites, mit zugegen gewesenem Deputati in dem Monat Novembr. 1740. zu Stand gebracht, auch einige heraus gerissene und an der Stelle annoch gelegene Steine ad fequstrum genommen worden: Obmohlen nun Eur. Ebd. Eheurfürstliche Regierung bey solcher Commission aus Ursachen, welche zu beurtheilen/ ob sie rechtmäßig oder nicht/ Wir dem höheren Richter allenfalls überlassen müssen, zu erscheinen decliniret hat: So werden jedoch Eur. Ebd. nach Dero hohen Erleuchtung und ruhmwürdiger Gerechtigkeits-Liebe, inmassen die Sache selbst den, zu erkennen nicht entstehen, wie hart auch nur diesem alleinigen Umstand es widergeben werde, wann bey dem nunmehr legaliter untersucht vorliegenden Verfahren des Amtes-Bischoffsheim, welches muthmaßlich ohne Herrschafftlichen Befehl geschähen seyn mag, denen von Wolffskeel solte angamuchet werden, von dem Besiz und Genuß des Holzes quaest. platter Dingen abzujehen, (61) da eines Theils des vorlängst communicirten Instrumenti Notarialis die apbliche Auffag samtllicher productireit ohnpartheiischen Zeugen einhellig besätiget, daß der von Geyer sothanes Gehlß je und allezeit als Würzburgisches Lehen gehalten, folglich, da die von Wolffskeel nach der Geyerischen Heimfälligkeit das Ritter-Gut Allersheim cum appertinentiis, als ein ihnen verliesenes Sohn- und Töchter-Lehen in Besiz genommen, solches Holz allerdings darüber mit gemepnet, und begriffen gewesen, dahingegen die Ehur-Maximilianis damahls verordnet gewesene Commissarien weiters nicht, nisi quantum de jure, keines Weegs aber ad non Competencia die Apprehension thätig zu extendiren, können gemeinet gewesen seyn: Anderen Theils aber genugsame Epubren und Beweise vorhanden seynd, daß auch der Hof Maynsbach nicht ganz Hieneckisch und so forte Ehur-Maximilianisches Lehen, (62) sondern verschiedene dessen Appertinentien anderswohin vermandet gewesen seyn, nicht zu gedencken, daß (wie sattsam bekant ist) und Eur. Ebd. Räthe/ wann selbe auf ihr Gewissen die wahre Eröpfung zu thun gedungen würden, in Abrede nicht würden stellen können) die ehemalige Vasallen von Geyer ihre an Ehur-Maximilian Lehenbare Waldungen höher als auf 400. etlich und vierzig Morgen (63) bey dem Lehen-Hof niemals angegeben haben, dahingegen auch nach der immittelst verschiedentlich beschehenen nahnhafften Ausreutung bey dem Hof Maynsbach wohl 1000. Morgen und darüber würcklich vorhanden seyn mögen, auch ohne das mit denen von Wolffskeel strittige Holz in die Rechnung mit zu ziehen, welche beträchtliche Umstände dann besonders Eur. Ebd. dritten Herrn Vorfahren Unserem Gebohren Herrn Oheim Hochzeel. Gedächtnuß hauptfächlich bemogen haben mögen, nicht allein des Holzes quaest. sich thätig nicht (64) zu unterziehen: Sondern zur endlich schiedlichen und billigen Austunft zu willigen, welche, wann dieselbe durch den Tod nicht wären vorgekommen worden, um so gewisser würde zu Stand gekommen seyn, als von eigenen Dero Ministris wegen dem oberwehnten haren Verfahren und Limiten-Verstörung des Amtes-Bischoffsheim, zur Genüge unterrichtet waren, wovon auch noch Eur. Ebd. selbst durch den ehemaligen Bischoffsheimier Beamten Adßner/ unter dessen Direction die Steine größten Theils ausgerisser (65) worden, und welcher von Eur. Ebd. Gnaden-Brod annoch leben solle, die nähere Nachsicht und ganze Verlässigkeit bernehmen können, wann derselbe auf Ebd und Hülfften gedungen werden wolte, welches Mittel nebst anderen zu ergreifen, und diesen Adßner nebst einigen anderen noch lebenden alten Leuthen coram Commissione Caesarea abhören zu lassen/ die von Wolffskeel sich endlich gefallen lassen müsten, wann die Hoffnung entweder der Steinhebung, oder eines anderozeiten gültichen und entlichen Ver-gleichs

gleichs, worzu Wir unseres Orths die Hände selbstn zu bieten, und alle Beschränkung zu geben ganz freund-nachbarlich willig seynd, ihnen solte benommen werden; Wie Wir Uns aber zu Eur. Ebb. hohen Gemüths-Biligkeit versehen, also wollen Wir Uns auch die gefällige Erklärung hiemit ausgebetten haben, ob nicht zu einen Augen-schein in loco, so bald es die Jahrs-Witterung leidet, um die so gar viel betreffende Sache allenfalls in der Enge aus dem Grund abzu thun, eine Deputation zu benennen, und Uns hiervon die Nachricht zu ertheilen beliebig seye.

## Chur-Maynzische Kläuterung.

Ad 60) Dieser ganze Rechts-Streit gehet Chur-Maynz gar nichts an, und belasset man es wegen denen in Anno 1711. von Chur-Maynz legalicer & solenniter gesetzten Steinen um so mehr bey vorigen, als deme auch die Würzburgische Nachbarschaften selbstn bezugewohnt haben.

Ad 61) Denen von Wolfskeel lieget ob, und erheischen die Natürliche sowohl als geschriebene Rechten, mementen in seinem Besitz, wie Chur-Maynz Notorie und aus gegentheiligen Confessis ist, eigenmächtig zu turbiren.

Ad 62) Ware ganz Chur-Maynzisches Lehen, und ist auch ganz werckthätig consolidiret worden.

Ad 63) Ist Irriq, und allenfalls könnte auch zumahlen der letzte Vassall eines Geschlechtes, welcher gern alles in Allodia verwandeln mögte, mit solcherley leeren Angeben Dero Lehen-Herrn nicht präjudiciren.

Ad 64) Abermahlen ein Irthum, indeme Chur-Maynz den Hof Maissenbach mit allen zugehörungen, und unter diesen auch das Gaisloch sobalden bey dem Generischen Absterben in den ruhigen Besitz genommen und consolidiret, benuzet, und wieder Männiglichden verthätiget hat.

Ad 65) Dieser Beamte hat im Jahr 1711. den ganzen Maissenbacher Hof samt allen Zughörungen, sofort auch das Gaisloch mit denen benachbarten Fürstlich-Würzburgischen Orten besteinert. *vid. spec. facti §. 1. in fine.*

ad Lit. B.

Copia Postscripti von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu  
Würzburg an Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz  
de dato Würzburg den 17ten Jan. 1746.

**M**uch zu. Erhalten Wir eben anieho, das von Eur. Ebb. wegen des Maissenbacher Forsts-Walds an Uns fernermweit abgelassene Freund-Vetter-und Nachbarliche Schreiben; Obwohlen Wir Uns nicht vorstellen können, das Eur. Ebb. nach dem vernommenen Inhalt Unseres Haupte-Schreibens und dadurch

Ihro bezugebrachten wahrhaften Unterricht von dieser Sachen eigentlicher Beschlus-  
senheit sich werden entschließen wollen, Unsere Lehren = Manner, die von Wolffskeel,  
in Fortübung ihrer bezugebrachter Gerechtfamen mit thätlichen Gewalte zu behinderen,  
und Wir wünschen mit Eur. Edd. in einem Freund = Vetter = und nachbarlichen guten  
Vernehmen auch disfalls auseinander zu kommen: So haben Wir jedoch aus ver-  
föntlicher Freundschaft und zu Bezuegung Unserer sonderer Verehrung die von  
Wolffskeel dahin anweisen lassen, daß diese mit dem Holzhieb vermahlen nach aller-  
seits Rechten übrigens ohnschädlich, an sich halten sollen: in der zuversichtlichen  
Hoffnung, daß Eur. Edd. mit beschwerlichen Eingriffen zu verfahren gleichmäßig  
nicht beschlen, sondern wegen der angetragenen gültichen Zusammentretung sich  
willfährig zu erklären belieben werden. (66) Wir wünschen solches von ganzem  
Hergen, und zwar um so mehr, als ohnehin in diesen Zeiten das Publicum über  
dererley Ding sehr aufmerksam und zwischen Catholischen sonderlich Geistlichen  
Chur = und Fürsten mehr dann jemahlen beträchtlich seyn würde. (67) Und Wir ver-  
bleiben ut in Litt.

#### Chur = Maynzische Erläuterung.

Ad 66) Hier hat man Chur = Maynz, wiewohlen unter  
sincerirter ohnverfänglichkeit hinwieder in gültiche Unter-  
handlungen einzuleithen gesucht, und dennoch würde es  
Chur = Maynzischer Seiths nicht für thunlich geachtet;  
jedo hat man Wolffskeelisch und Fürstlich = Würzburgischer  
Seiths turbativè zugefahren, und gleichwohlen sollte Chur =  
Maynz accordiren und Chamada schlagen.

Ad 67) Eröflich ist es überhaupt nicht, und gewiß  
Chur = Maynz am wenigsten erfreulich, allein! auf wen  
fallt das Aufsehen und verschulden? auf den angegriffenen  
Theil, oder vielmehr auf den Angreifenden?

### L. C.

Copia Schreibens an Ihro Churfürstl. Gnaden zu  
Maynz, von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg,  
dc 6. Decembr. 1749.

**S**ie ist eben so von Unserem Oberamtmann zu Homburg die berichtliche An-  
zeig geschehen, was massen gestrigen Tags Abends um 4. Uhr eine ganze  
Compagnie von Eur. Edd. Kriegs = Mannschaft unter dem Commando  
Dero Hauptmann Monschano in dem zu besagtem Unserem Oberamt eingehörigen  
Orth Heydenfeld auf Schiffen eingelanget = und in solchen sich einquartiret ha-  
be, auch daß nach dem Angeben besagten Hauptmanns annoch mehrere Völ-  
cker diesen nachziehen = und in der Gegend Bischoffsheim ein ganzes Regiment  
unter dem Commando Dero Obrist = Wachtmeistern Thomann sich versammelt  
würde.

Indeme

Indeme nun von dem An- und Durchzug dieser Kriegs-Völcker einige Benachrichtigung Uns nicht, und noch weniger die in derley Vorfällenheiten gewöhnliche Requiritorialien zugetommen seynd, Eur. Ebd. aber von selbst bekens wissend ist, was hierunter die allgemeine Reichs-Sagungen- und das difsfällige Reichs-Herkommen erfordern, so mit bey unterbliebener dieser Gebühr über die durch derley eigentwillige Überziehung Unserer Fürstlichen Landen erfolgte Violationem Territorii Wir Uns höchlichen zu beschwehren haben; So sehen auch Wir Uns allerdings vermüßiget, wider solchen Vorgang feyerlich zu protestiren / und um difsfällige Gnugthuung hierdurch anzusehen: Eur. Ebd. aber haben Wir davon die schleunige Nachricht um da mehr geben wollen, als Wir zu Aufrechthaltung Unserer mit anderen hohen Herrn Ständen gemeinsam habender difsfälliger Gerechtfamen den weiteren Durchzug mehrerer Dero Kriegs-Völckeren durch Unsere Fürstliche Landen in so lang nicht gestatten können, bis daß hierunter die Gebühr nach dem üblichen Reichs-Herkommen behörig beobachtet, und für das Verfloßene Uns die Gnugthuung gegeben seyn wird.

Und wie übrigens Wir nicht beurtheilen mögen, zu was End und zu welchem Abscheu Eur. Ebd. sich haben entschließen mögen, eine solche verstärckte Mannschafft in diesen Unseren Gränzen so nahe gelegenen Gegenden ganz auffserordentlich zu versammeln, allemassen von einiger difsfälliger Veranlassung nichts offenkündig ist, zwischen Eur. Ebd. und Uns aber vorhin alles freundschaftliche gute Vernehmen bestet; So belangen Wir Eur. Ebd. anbey weiter/ auch darüber Uns einige Erklärung zu ertheilen, um darnach nicht minder Unsere Abmaas nehmen zu können: (85) Gleichwie dann Eur. Ebd. Wir ohnehin zu Erweisung zc.

**Chur-Maynzische Erläuterung.**

Ad 68) Dieser Ihre Hochfürstlichen Gnaden ungleich beygebracht Ungrund sothaner vorspiegelnden Beschwehruung ist hieroben bereits in allem Betracht vorgekommen.

**Lit. D.**

**Copia Instrumenti Notarialis, (69) über eine zu Klein-Minderfeld unterm 9ten Dec. 1749. vorgenommene apbdliche Verhör, einen von Chur-Maynzischer Seits in das Hochfürstl. Würzburgische Territorium, und Wolfskeelische Waldung beschehenen militairischen Einsall und Wald-Befezung betreffend.**

**Chur-Maynzische Erläuterung.**

Ad 69) Die in diesem anmasslichen Instrumento von einem Würzburgischen Bedienten als Notario vernommene Holz-Diebe werden um so weniger einiagen glauben finden, als Dieselbe auf alle Art und Weiß sich zu beschöndern und Unwahrheiten vorzugeben unternommen haben; Worgegen sich auf diesseitige allerdings mehreren glauben ver-

## Fürstlich-Würtzburgische Weylagen.

verdienender Officiers verlässige Aussagen um so mehr sich bezogen wird, als allenthalben klar vor Augen liegt, wie Chur-Mannig allein gesucht habe, das Seinige zu handhaben, ohne das Fürstlich-Würtzburgische Gebieth des mindesten zu benachtheiligen, von welcher Vorschrift, warum bey gegenwärtigem Umstand hätte abgewichen werden wollen, wohl nicht in alle Welt zu errathen stünde.

Im Nahmen Gottes, Amen.

**W**und, offenbar, und zu wissen seye hiermit, daß im Jahr nach Christi Unseres lieben Herrns gnadenreichen Geburt, Ein tausend, Siebenhundert/Neun und vierzig in der zwölfften Römer-Zins; Zahl Indictio genannt, unter Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des **Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrns FRANCISCI**, dieses Nahmens des Ersten von Gottes Gnaden/ allerhöchst erwählt und gerönten Römischen Kayser, Majestät Reich, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ Königs in Germanien und Jerusalem, Herzogs zu Lothringen und Saar, Groß-Herzogs zu Toscana, Marchis; Herzogs zu Calabrien, Seldern, Monterrat, in Silelien zu Teschen, Fürstens zu Charleville, Marggrafens zu Pont à Mousson, und Nomeny, Grafens zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zürphen/ Saarwerden, Salm, Kalckenstein, &c. &c. Unseres Allergnädigsten Kayser, Königs und Herrns &c. Ihro Kayserl. Majestät Reich des Römischen im Vierten Jahr, Dienstag den Neunten Decembris Vormittags zwischen Acht und Neun Uhr, auf vorheriges Erfordern von Einer Hochfürstl. Wirzburg. abgeordneten Commission zu Klein-Rinderfeld in des oberen Wirths Joseph Kuhns Behausung in dessen oberen Stuben, wo die Fenster auf die gemeine Straßen außsehen, in Anwesenheit zweyer hierzu besonders heruffenen Instrumenten-Gezeugen, benanntlich Kilian Zobel und Johann Borkl, beeder Gerichts-Vermehrten zu gedachtem Klein-Rinderfeld, mir geschwornen Kayserl. Notario Johann Christoph Wolffsteiner, beeder Rechten Doctorn &c. sowohl der Mündlich, als schriftliche Vortrag gemacht worden seye, laut hierunter sub Lit. A. Copeplich angeführter Sahedæ Requisitionis: Was gesfallen die Anzeig geschehen: als den nächstverfloffenen Samstag den 6ten dieses laufenden Monats Decembris frühe einigte Klein-Rinderfelder Innwohner, und Hochfürstl. Wirzburg. Untertanen benanntlich Friederich und Jacob Burger, dann Philipp Weidner, Jörg Scheuermann und Jörg Burger, in dem so genannten Hünner-Holz auf Klein-Rinderfeld der Marckung ihren Geschäften nachgegangen, der Erstere von einem Chur-Mannigischen Officier angefallen, und so wohl von diesem als anderen darbey gewesenem Soldaten so gar in das Wirzburgische Territorium verfolgt, und fünf bis sechs Schuh nach solchen vollbracht worden: daß also ich Notarius hiermit erklüdet werde, über solchen Vorgang obernannten Friederich und Jacob Burger, dann Philipp Weidner, Jörg Scheuermann, und Jörg Burgern apblichen zu vernehmen, auch wann noch besondere Umstände sich äußeren solten, und mehrere Personen zu hören erforderlich wäre, solche gleichfalls zu vernehmen, und hierüber gegen die Gebühr prævia subarrhatione solita ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen, zu welchem Ende Ich Notarius und meine beede Notariats-Gezeugen unserer aufhabenden Pflichten quoad hunc Actum à Commissiono erlassen seyn solten.

Copia

## Copia Schedæ Requisitionis, an den Kayserlichen

Notarium Herrn D. Johann Christoph Wolff,  
Steiner.

## Requisitio Ad Daum Notarium.

**S**chöne die Anzeig geschehen, was gestalten, als den nächstverfloffenen Samstag frühe den 6ten dieses, einige Klein-Kinderfelder Inwohner und Hochfürstl. Würzburgische Unterthanen benanntlich Friederich und Jacob Burger/ dann Philipp Weidner von Limbach, dann Jörg Schuermann und Jörg Burger von gedachten Klein-Kinderfeld in dem sogenannten Hüners-Holz Klein-Kinderfelder Markung ihren Geschäften nachgegangen/ der erkere von einem Ehr-Mannschiffen Officier angefallen/ und sowohl von diesem als andern darben gewesenen Soldaten so gar in das Würzburgische Territorium verfolget, und 5. bis 6. Schuß nach solchen vollbracht worden; Als wird Herr Notarius hien mit erfuchet, über solchen Vorgang obenannten Friederich und Jacob Burger, dann Philipp Weidner/ Jörg Schuermann, und Jörg Burgern apblichen zu vernehmen, auch wann noch besondere Umstände sich äußern solten, worüber mehrere Personen zu hören erforderlich wäre, solche gleichfalls zu vernehmen, und hienüber gegen die Gebühr prævia subarrhatione solita ein, oder mehrere Instrumenta zu bereztigen/ zu welchem Ende ernannter Herr Notarius und dessen beede Notariats-Beugen ihrer aufhabenden Pflichten quoad hunc Actum à Commissionis erlassen werden. Klein-Kinderfeld, den 9. Decembris 1749.

## Hochfürstl. Würzburg. hierzu verordnete Commission.

Als habe zu schuldigster Befolgung dessen von tragenden Notariat-Amtes wegen unter obigen dato in Beyseyn deren schon obbenannten Instrumentis-Beugen die in der Schedæ Requisitionis bemerkete Klein-Kinderfelder Nachbarn in des Orths Schultheissen Johann Kälbleins Behauptung in dessen oberen Stuben, wo die Fenster in den Hof gehen, des Abts und Meinards gewöhnlicher Massen wohl erinnere, so fort ihnen die Religion des Juraments und Strafen des Meinards ausgelaget, wie auch selbe des Falsch-Schwörens verwarnet, daraufhin solchen vor einen Crucifix nachfolgenden Abt vorgehalten.

## FORMULA JURAMENTI.

Ihr sollet schwören zu GOTT und seinen Heiligen  
in euere Seelen einen Körperlichen Abt, daß ihr  
wolltet,

## Fürstlich-Würzburgische Beylagen.

wollet sagen über das, was ihr anjezo von mir werget gefraget werden, die unverfälschte und reine Wahrheit, was euch davon bewußt, ihr selbstem gesehen, gethan, und gehöret habt, auch Euch daran nicht hindern oder irren lassen, weder aus Lieb, Gunst, Freundschaft, Geschenk, oder Gaben, noch aus Furcht, Haß, Neid oder Feindschaft, weder aus sonstigen anderen Ursachen wie die immer Nahmen haben mögen.

Daß nun sie deme also nachkommen wollen, haben Deponenten mit Notario voraus mit Hand Treu gelobet, sodann mit erhobenen drey vorderen Fingern der rechten Hand in Gegenwart deren Instrumentis-Zeugen nachfolgender Waffen samlich und für sich von Wort zu Wort nachgesprochen.

## PRÆSTATIO JURAMENTI.

Wie mir anjezo ist vorgehalten worden, und ich von Wort zu Wort wohl verstanden, auch in treuen darüber gelobet habe, daß will ich alles stät und vest halten, auch demselben treulich nachkommen, ohne alle Arglist, Rucksicht und Gefährde. So war mir GOTT helffe und seine Heiligen. Alsdann ist nach Abtretung deren übrigen Deponenten einer nach dem anderen alleins und besonders über die gestellte Frag ordentlich vernommen, und dessen darauf gethane Aussag treulich in mein Notariats-Protocoll nieder geschrieben worden, lautend, wie hernoch folget.

FORMULA JURAMENTI

EXA-

**Sächlich-Würzburgische Beylagen.**  
**EXAMEN.**

13

**Interrogatoria**

**Wie Deponent heiße, wie Alt, wessen  
Stands/ und Vermögens er seye?**

**1 mus Respondet**

**R.** Friedrich Burger heiße er/ bey 33.  
Jahr alt, ein Gerichts-Verwandter  
und seiner Profession ein Baader das  
hier, er habe Güter und nähre sich  
mit seiner Profession.

**2dus Respondet**

**R.** Er heiße Jacob Burger bey 70. Jahr  
alt, ein Bauer dabier, und nähre er  
sich mit seinen Gütern.

**3tius Respondet.**

**R.** Er heiße Philipp Weidner, bey 42.  
Jahr alt/ er habe den Limbacher Hof  
zu eigen, wovon er sich nähre.

**4tus Respondet.**

**R.** Jörg Scheuermann dabier/ bey 50.  
Jahr alt, ein Bauerermann, nähre  
sich mit seinen Gütern.

**5tus Respondet.**

**R.** Er heiße Jörg Burger dabier, 45.  
Jahr alt, ein Bauer, und nähre sich  
von seinen Gütern.

**Interr. 2dum**

**Ob Deponent die reine Wahrheit bes-  
sen, was er wird befragt werden,  
und er davon Wissenschaft hat, aus-  
sagen wolle.**

**1 mus Respondet**

**R.** Ja das wolle er thun.

**2dus**

**R.** Affirmativè.

**3tius**

**R.** Affirmativè.

**4tus**

**R.** Ja.

**5tus**

**R.** Affirmativè.

**Interr. 3tium**

**Ob Deponent sich erinnere, daß er so  
viel dieses Geschäft belanget, deren  
Wüchten mit weichen er Sr. Hochf.  
Gnaden zu Würzburg zugethan, für  
jetzo entlassen seye?**

**1 mus Respondet**

**R.** Dieses habe er von der dabier seyen-  
den Hochfürstl. Commission vernom-  
men.

**2dus**

**R.** Affirmativè.

D

3tius

3rius

Fr. Ja.

Fr. Er erinnere sich dessen wohl.

Fr. Ja.

Interr. 4tum

Ob Deponent davon Wißenschaft und zu gesehen habe, was zwischen einem Ehur-Mannischen Officier mit bey sich gehabter Miliz, dann einigen Hochfürstl. Würzburg. Klein-Rinderfelder Unterthanen im letzt- verwichenen Samstag den 6ten dieses bey den sogenannten Hünnerholz auf Klein-Rinderfelder Markung und bey dem Wolfskeelischen Holz das Gausloch genannt, vorgegangen; Deponent solle die umständliche Wahrheit nach dem erst geleisteten Ahd. ausfragen?

1mus Respondet

R. Er seye den letzteren Samstag frühe nach Irrenberg gangen, und habe alda den dortigen Reiser-Jäger barbiere, nachdeme habe er sich auf den Hof Limbach verfuget, und den Philipp Weidner, nebst seiner Frau zu Alder gelassen; Der Philipp Weidner, habe ihme Deponenten ershlet, daß die Mannische Soldaten, Ausschusser und andere Unterthanen in dem Wolfskeelischen Wald den sogenannten Gausloch Holz abhaueten / worgen er Friederich Dürger, ihme Weidner versehet, wie er von dem Irrenberger Jäger gehöret, daß die große Rinderfelder in dessen Haus ausge-redet, sie Mannger wären mit 1800. Mann hierauf in gebachtes Wolfskeelische Holz gezogen, nach vollendeten Uderlaß habe er Friederich Dürger, dem Philipp Weidner angefragt, daß er mit ihme an das obbesagte Wolfskeelische Holz Quact. gehen solle, um dorten nachzusehen / was dann die Mannger machten, wozu er sich also balden verstanden, unter dessen hätten sie einige Klein-Rinderfelder Nachbarn in dem Hünnerholz auf Klein-Rinderfelder Markung angetroffen, welche ihnen gesagt, die Mannger wären zwar da gewesen, wären aber auch wiederum hinweg; In kurzen darauf seyen sie wiederum mit vieler Mannschafft in Anführung einiger Mannischen Jägern in der Wolfskeelischen Waldung daher gekommen, worauf die in dem Hünnerholz

holt gegenwärtig gewesene Klein-  
 dorfelder Nachbarn / wie auch er Fri-  
 derich Wurger mit Willihy Weidner,  
 sich weiter in das Hünnerholz hinein-  
 gezogen, er Friederich Wurger habe  
 ihnen Klein-Dorfeldern zugeruffen,  
 sie solten stehen bleiben, man wäre ja  
 auf Wirzb. Grund und Boden / hier-  
 auf hätte sich die Chur-Mannische  
 Miliz mit einander gegen ihme Depo-  
 nenten ins Feuer gelegt, er Friede-  
 rich Wurger habe dargegen versetzt,  
 ihr Herren habe dieses nicht nöthig,  
 ich bin nicht da, etwas zu thun oder  
 zu streiten, ich bin meiner Profession  
 ein Baader, der Chur-Mannische  
 gegenwärtige Jäger Molitor zu Mai-  
 senbach kennet mich ja, ich habe ihn  
 barbieren wollen. Diese Klein-Dor-  
 felder seynd Baurer und Holz-  
 hauer und warten jedumms Geld auf,  
 indessen habe ihn der Mannische Of-  
 ficier nah zu ihme zu kommen zu geru-  
 fen: Er Friederich Wurger seye auch  
 unbedenklich, jedoch auf Wirzburgers  
 Gränz bleibend hinzugeretten, welchen  
 der Mannische Officier befraget, was  
 dieses für Leuth gewesen, die da Holz  
 gehauen hätten, und zugleich selbst an-  
 gebachtet / mit zuruffen, die andere  
 Soldaten solten dergleichen thun, und  
 ihn Friederich Wurger fortführen:  
 Er aber habe sich mit dem in Händen  
 habenden Spanischen Nothr gewähret  
 und endlich entrisfen, auch davon ge-  
 lossen, welchem er Mannische Offi-  
 cier nachgeschrien: halt, oder ich  
 schieß zu, worüber er Wurger juruck  
 geschauet, und den Officier die Stirn-  
 den an den Backen habend erblicket  
 welcher auch auf ihme alshalden ohn-  
 gefehr bey 18. oder 30. Schritt in  
 den Wirzburgischen Grund und Bo-  
 den loszubremit, dergleichen wären  
 noch 4. bis 5. Schuß weiters von des-  
 nen andern auf ihn beschichen / wo-  
 bey er vermercket, daß ihme die Schrod  
 um die Bein herum gefahren, wie auch  
 die Aeslein von denen Wüsten davon  
 abgesprungen seynd, an seinen Schen-  
 ken habe er gesehen, daß sich einige  
 Schrod daran abgeschlagen, es hätten  
 auch

auch die Mannsche Ausschüßer noch  
 weiter in dem Würzburgischen Grund-  
 und Boden nachgesetzt, und ihn  
 verfolget.

Hierüber hätten die Klein-Kinderfelder  
 von weiten geschrien: Allons! Zu-  
 saren herbey, nach diesen hätten die  
 Maynger Ausschüßer sich wiederum  
 zurückgezogen, er Deponent aber wäre  
 nach Haus gegangen, unterdessen  
 seye sein Gesell nach Mäsenbach ge-  
 kommen, wilens den dortigen Jäger  
 zu barbieren, der diesel aber seye na-  
 cher Haus verwiesen worden, seinen  
 Herren zu verbinden, mit dem Zusatz,  
 und wann er sein Herr nicht zu Haus  
 wäre, müße er noch im Wald liegen,  
 er wäre rechtschaffen geschossen, wor-  
 bey sich ein Mannsche Ausschüßer  
 berühmet/er hätte ihm Friederich Bur-  
 gern eine Kugel nachgelaget, daß er  
 brax werde getroffen seyn, weiters  
 wisse er nichts mehr. Relectum ap-  
 probavit & impolico Silentio dimis-  
 sus; Und wurde ihme bedeutet, daß  
 er wiederum zu seinen vorigen Bur-  
 ger- und Unterthanens Pflichten ange-  
 wiesen seyn solle.

Adam Worski, Baaders-Gesell des Fri-  
 derich Burgers wurde hierauf vorge-  
 ruffen, und mit gebotteten Hant-  
 Treu die Wahrheit zu sagen über den  
 legeren Umstand, daß er nachher Haus  
 seinen Herrn zu verbinden zu Mäsen-  
 bach von denen Mannschern verwiesen  
 worden seyn solle, vernommen: welcher  
 die von seinen Herrn erzehlte Ausstus-  
 tungen durchgehends behauptet und  
 erbietig ist/ erforderlichen Falles solches  
 eidlich zu erhärten.

Testis 2dus

2. Jacob Burger / er beziehe sich auf  
 sein dem Hrn. Kellern zu Herdingfeld  
 schon gethane Zusag/ wie nemlichen  
 er sich legt verwichenen Samltag frühe  
 um 7. Uhr in der Gegend des Wolffs-  
 keelischen-Hofs Quact. Gaultsch ge-  
 nannt, eingefunden, und alldorten wahrs  
 genommen, daß zwischen besagten wahr  
 bisigen Bürgerlichen Hünnerholts auf  
 denen Mardungs-Grängen 4. Thur-  
 Mann.

Handwritten text in a cursive script, likely a continuation from the previous page or a separate entry. The text is dense and difficult to decipher due to the cursive style.

Mannische Auschüßer beym Feuer gestanden, worauf er geruffen, Zufahren herbey, diese Auschüßer hätten sich auf sothanes Ruffen eilends von dem Feuer hinweg gemacht, er Deponent habe sich auch in das Hünner-Holz zurück gezogen, und in geheim als dorten verborgen gehalten, kurz darauf seye sein Bruder Friderich Burger auch zu ihn gekommen, wo alsdann ein Mannischer Officier mit vieler Mannschafft an denen Grängen gestanden, und seinen Bruder zugerruffen, er solle zu ihn hinüber kommen: bemerkter sein Bruder habe sich zu denselben genähert, jedoch aber auf der Gräng der Klein-Mindersfelder Marckung stehen geblieben,

Er habe gesehen, daß der Mannische Officier seinen Bruder Friderich bey den Arm ergrieffen, und denselben hinüber ziehen wollen / sein Bruder aber habe sich mit dem Spanischen Rohr in der Hand habend gewehret, und sich demselben entrißsen, und davon geloffen, worauf der Officier mit seinen Soldaten seinen Bruder und ihn Deponenten in den Wirzburg-Grund, und Boden verfolget / und habe der Mannische Officier zu erst auf seinen Bruder geschossen, und seyen auch noch bey 5. Schuß von anderen gefallen, es seye ihm ein Schrod an die Beysen gesprungen, und habe er die Schrod auch an den Laub vermercket, er Deponent und sein Bruder aber hätten sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, wobey er geruffen, Zufahren bey, so wären die Manniger wiederum zurück gegangen, bezgleichen hätten sie sich nachher Hauf begeben; weiters wisse er nichts. Praelectum approbavit & imposito Silencio amissus, bezgleichen wurde Deponent auf seine vorige Würger- und Unterhanens-Pflichten wiederum angewiesen.

Tektis zrius

Philipp Weidner: Er seye nach der Aderlaß mit dem Waaber Friderich Burger auf dessen Anfinnen den letzte-



ren Sambstag in das sogenannte  
 Hünner-Holz gegangen, um alda zu  
 vernehmen, was die Maynzer etwan  
 vorhaben mögen, so hat es sich erge-  
 ben, daß über eine Weil sich die  
 Maynzer in den Grängen des Wolfs-  
 keelisch frützig machenden Holzes haben  
 sehen lassen, worauf der Waader Fri-  
 derich und sein Bruder Jacob Burger  
 nebst Jörg Burgern und Jörg Scheuer-  
 mann weiters ins Hünner-Holz hinein  
 gewichen: Die Maynzer Miliz wdro  
 alsdann ins Feuer gestanden, denen der  
 Waader Friderich Burger widersehet z  
 Er seye nicht so viel werth, daß sie so  
 viel Pulver und Hey daran wagen  
 wolten. Erstgedachter Waader habe zu  
 denen Klein-Kinderfeldern gesagt/ sie  
 sollten stehen bleiben/ sie wären ja in  
 dem Birzburgischen: darauf hat dem  
 mehrbesagten Friderich Burger der  
 Maynzerische Officier zugurufen, daß  
 er zu ihm sich näheren mögte, welcher  
 auch unbedencklich bis auf die Birz-  
 burger Gräng hinzugegangen: Der  
 Maynzerische Officier hätte ihn Waa-  
 dern alsobald heym Arm ergriffen  
 und geschreyen/ packt an: Es habe  
 aber derselbe mit dem Spanischen  
 Rohr in der Hand sich gedehret, und  
 seye entrißen/ den der Maynzerische  
 Officier mit seinen Untergebenen in das  
 Birzburgische verfolget, und seyen  
 auf den Friderich und Jacob Bur-  
 gern bey 5. oder 6. Schuß geschehen,  
 wovon der Officier am ersten gefes-  
 sen, sie aber hätten geschreyen: Husa-  
 ren herbey, worauf die Maynzer sich  
 zuruck gezogen hätten. Weiters wisse  
 er nichts. Imposito Silentio dimissus  
 und wurde wiederum an seine vorige  
 Unterthanen-Pflichten angewiesen.

**Testis 4tus**

2. Wie er Deponent Scheuermann die  
 Maynzer Miliz in dem Wolfskeelischen  
 Holz quæzt, gemahrt genommen/ so  
 wäre er mit dem Jörg Burger sogleich  
 dabon gesprungen, darauf seynd 5.  
 bis 6. Schuß geschehen, und habe er  
 geschreyen allons! Husaren herbey,  
 100

zurück alle T  
 107



wo sich darauf die Maynische aus dem Wirzburgischen wiederum zurück gezogen; nach einer Viertel-Stund ohne gefehrt wären sie wieder in den vorigen Orth gegangen, hätten aber niemand mehr von denen Maynischen alldorten angetroffen/ sonstn wisse er nichts mehr. Imposito silentio dimissus, und wurde an seine vorige Pflichten wiederum angewiesen.

## Testis stus

R. Jörg Burger, so balden er die Maynher Soldaten ansichtig worden, habe er Deponent sich mit Jörg Scheuermann in die Flucht begeben; darauf seyn 5. bis 6. Schuß geschehen, etliche aus denen Wirzburgischen Unterthanen hätten geschrien Hufaren herbei! Wo alsdann die Mannische Miliz sich aus dem Wirzburgischen Grund und Boden wiederum zurück gezogen: sonstn wisse er nichts mehr; praelectum approbavit, & imposito silentio dimissus, wurde auch in seine vorige Unterthanen Pflichten wiederum angewiesen.

## Deponenten.

1. Friderich Burger, Baader
2. Jacob Burger.
3. Philipp Weidner von Limbach.
4. Jörg Scheuermann.
5. Jörg Burger, Mit-Nachbar zu Klein-Rinderfeld.

Und weilen ich Endes Unterschriebener offenbar geschwornen Kayserl. Notarius diesem Verhör-Actui mit meinen Instrumentis-Zeugen durchaus zugegen gewesen bin, die vorgeschlagene Deponenten über die Fragstück selbsten verhört, so fort ihre gethane Aufsay richtig und treulich ad protocollum eigenhändig niedergeschrieben habe, als habe solchen Vorgang verlangter massen hier in dieses offene Instrument gerichtet, solches aber weilen Verhindernussen halber es nicht selbsten habe schreiben können, durch meinen Amanuenslem ins reine bringen lassen, mich eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnliches Notariats-Insigel angebrucht. Ad haec omnia & singula solenniter requisitus. Geschehen und vorgegangen seynd diese Ding zu Klein-Rinderfeld im Jahr, Indiction, Kayserl. und Königl. Regierung, Monath, Tag, Stand, Orth und Enden, auch in Anwesenheit deren obbenannten Instruments-Zeugen wie obgemelt.

In fidem praemissorum

Joannes Christophorus Wolffsteiner  
U. J. Dr. Advoc. Not. Apolt.  
& Caesar.

Copia Schreibens an Ihro Churfürstl. Gnaden zu  
Maynz, 2c. von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg  
de 8. Decembr. 1749.

**S**ir. Ebd. werden ab Unserem unter den gestrigen dato an-Hoch. Dieselbe vermit-  
telt einer Estaffetta erlassenen Schreiben entnommen haben, auf was dessen  
vertrauen Unsere Ihre zutragende Freundschaft gegründet seye. Wir  
haben auch in dieser wahren aufrichtigen Gesinnung, die in besagtem Unserem  
Schreiben bemerkte Umstände nicht anders angesehen, als daß die Unterbleibung  
deren Requisitionalien aus einem Vergessen Dero Eangley, und die Versamm-  
lung einiger Dero Kriegs-Völkern in diesen oberen Landen aus anderen in Landes-  
Regierungen vielfältig vorkommenden Begebenheiten veranlaßt worden seyen; Gleich-  
wie dann eben in dem Absche Eur. Ebd. in Ausführung Dero gurfindenden Anord-  
nungen nicht zu behindern, Wir den die Gestattung eines weiteren Nachzugs behin-  
derenden Anstand Ihre sogleich die Nachricht haben geben lassen.

Gegenwärtig aber haben Wir wider alles besseres Zutrauen befremdlichen zu  
vernehmen; daß all solche Rüstung nicht allein gegen Unsere Fürstliche Lande gemeynt  
sey, sondern auch, daß von Eur. Ebd. Völkern der thätliche Angriff allsdon würck-  
lichen erfolgt seye: allermaßen besagt Dero Kriegs-Mannschaft unter Anführung  
deren ibrigen Officern gestrigen Tags in Einem auf Unserem Territorio und Enten  
gelegenen Wald mit bewährter Hand eingefallen, alda in dem sogenannten Gaultloch  
das Holz umbauen zu lassen angefangen/ auch so fort weiter in die Klein-Ninderfelder  
Uns ganz ohnschrittig mit aller Bortmäßigkeit an- und zugehörige Waldung einges-  
drungen, in diesen einige Unserer Unterthanen sogleich angegangen/ und als diese über  
ein so gewaltthätiges Verfahren sich entrembend aus dem Wald entflohen, auf sol-  
che, und zwar der Officier zuerst, darauf auch dessen unterhabende Mannschaft  
Feuer gegeben, darnit einen dieser Unserer Unterthanen würcklichen verwundet, auch  
solche ferner in Unserem Territorio weiter verfolgt haben.

Nun will zwar dem äußerlichen Vernehmen nach als eine Ursach all solcher Ver-  
fügungen, und Reichs-Sägungs-widriger Gewaltthaten diese verlauten, weilen die  
von Wolfsteel in dem Gaultloch einige Claßter Holz gesälet hätten, Eur. Ebd. aber  
vermeinten in diesen Waldungen des Holzungs-Recht befugt zu seyn, somit, als  
Dero zu Wischoffsheim bestellter Beamte, zu Abtreibung deren von Wolfsteel ei-  
nige Mannschaft hat ausdrucken lassen, diese von einem von Wolfsteel nicht so wohl  
zuruck getrieben worden, als vielmehr selbstn auf dessen blöckliches Zuruffen/ daß Hu-  
saren anrücken solten, entflohen seye. Nachdeme aber Eur. Ebd. eben so wohl als Uns  
es besser bekannt seyn muß, daß bey solchem mit dem von Wolfsteel vorgesallenen  
Vorgang (obwohln Wir sonsten Unseren Vasallen in billigen Dingen den Schutz  
nicht verfahren,) einige Unserer Mannschaft nicht zugegen gewesen seye, allermaßen  
Wir von diesem ganken Vorfall vorhin nicht die mindeste Wissenschaft gehabt ha-  
ben, an-und vor sich auch der allenfällige Stritt des Beholungs-Recht in dem  
Gaultloch von solcher Wichtigkeit zu seyn Unseres Ermessens nicht ist: daß, wegen sol-  
chen Eur. Ebd. sich solten haben entschließen können, mit öffentlichen Befähigungen  
gegen Uns vorzugehen, und die weitere Überziehung Unserer Fürstlichen Landen, auch  
alsbaldige thätliche Angreifung deren Unserigen ein mehreres allerdings urtheilen  
lassen will.

So gefinnen Wir an Eur. Ebd. hiermit nochmahlen Uns die Erklärung zu thun, wie diese öffentliche Befähdung und gewalthätige Überziehung Unserer Landen/ auch würdlichen erfolgte Vergewaltigung deren Unserigen gemeinet seye, und wessen gegen Eur. Ebd. Wir Uns hierunter zu versehen haben, allermaßen so weit von Uns entfernet ist, den gehäßigen Vorwurf einer öffentlichen Befähdung/ und der dadurch geführten Reichs-Ruhe Uns vor Kayserl. Majestät und dem Reich aufzuladen, so wenig mag Uns hingegen angemutet werden, derley Vergewaltigungen von anderen Nachbarschaften zu erleyden.

Wir haben dahero auch nicht umgehen können, einige Unserer Mannschafft auf Unsere Grängen zu deren und deren Unserigen Bewahrung zu beordern, und werden durch den solche commandirenden Officier Eur. Ebd. Ihrige ebenmäßig befragen lassen, wessen man auf den allschon ihrer Seits erfolgten ersten Angriff sich zweiter zu versehen habe, und wie Ihre Ordre seye, hierunter zu Werk zu gehen, um darnach in gleicher Maas ebenfalls vorgängige Benachrichtigung sogleich erfolgte eigenen Überziehung Unserer Landen, auch auf den in solchen alsbalden ausgeübten thätlichen Angriff, somit nach der bey G. Ott, Kayserl. Majestät, und dem ganzen Reich von Uns abgewandeter Verantwortung der geführten Reichs-Ruhe, und der darob weiter erfolgsmöglicher Verjessung unschuldigen Menschen-Bluts Wir es auf allen Erfolg und auf die Gerechtigkeit Unserer Sachen ganz getrüset antommen lassen können, und werden.

Nachdeme jedoch Wir hauptsächlich betrachten, welcher grosse Undienk Kayserl. Majestät und dem Reich aus solchen thätlichen Entzuepungen, beyder so ansehlicher Ehr- und Fürstenthumen nothwendig erwachse, und damit Unsere Friedliebende Neigung Wir noch weiter und so mehrer zu Tag legen mögen; So anerbieten Eur. Ebd. Wir hierdurch eine gültliche Conferenz, um von Ihro zu vernehmen, was dann Eur. Ebd. von Uns und Unserem Fürstenthum verlangen und anfordern zu können vermeynen/ und da es weiter verlaudet, daß eine sondere Commission deren zu können anwesend seyn solle; So haben Wir aus einigen Dero Råthen in Bischoffsheim anwesend seyn lassen; So haben Wir zu dem Ende nicht minder einige Unserer Råthen nach Klein-Rinderfeld abgeschicket, zu dem Ende nicht minder einige Unserer Råthen in solcher Conferenz anzuverhien, und auf deren allenfällige Vorträge eine billigmäßige Erklärung zu ertheilen, in so weit es Unsere Gerechtigkeit, und die Ehr Unseres Fürst- und Herzogthums nur immer gefiaten möge.

Wo aber bey Eur. Ebd. und Dero Ihrigen; all diese schiedliche Wege eine Statt nicht finden, oder von denen Ihrigen mit weiteren Vergewaltigungen und thätlichen Überziehungen Unseres Territorii verfahren werden solte. So werden Eur. Ebd. von selbst ermesse, daß, nachdem Ihro Seits gemachten ersten Angriff Wir Unsere Kriegs-Völcker in solcher Maas nothwendig handlen lassen müssen, als es die Gerechtigkeit Unserer Sachen die Ehr Unseres Fürstenthums, und die auch in denen natürlichen so wohl als Reichs-Gefäßnen erlaubte Nothwehr eines unschuldig beleidigten allerdings erfordert. Wir wollen jedoch alles bessere annoch verhoffen, und verbleiben in solcher Zuversicht Eur. Ebd. zu Erfüllung angenehmer Freunds-Better- und Nachbarlichen Dienli-Gefälligkeiten stets hin willig und bereit.

**Copia Schreibens an die Chur-Maynzische H. H.**  
 Commissarien zu Schönfeld, nomine der disseitigen Com-  
 mission de dato 8. Decembr. 1749.

**G**uer HochEdelgebohren und Unseren Hochgeehrtesten Herrn zeigt anschließige Copia des mehreren / was eine Hochfürstl. Würzburg. Regierung an den Chur-Maynzischen Herrn Keller zu Bischofsheim gelangen lassen, und wie zu Abschweibung aller Weitläufigkeiten eine gültliche Zusammenrettung anerbotten worden;

Wann nun Wir bey Unserer Anfunfft dahier vernommen haben, das Euer HochEdelgebohren und Unsere Hochgeehrteste Herrn entweder zu Schönfeld oder Weisenbacher Hof anwesend seyen: Als haben wir nicht ermangelt wollen, das oben angeführte Schreiben, welches nachder Bischofsheim immediat abgeschicket worden, zur geschwinden Einsicht zu communiciren, nicht zweiffelnde, es werden Dieselbe disseitiges Anerbieten anzunehmen, sofort mit allen weiteren Härtschkeiten zurück zu halten, und vielmehr die gültliche Weeg anzutretten sich geneigt finden lassen, damit zwischen beedersseitigen Chur- und Fürstenthumen das nachbarliche gute Vernehmen beygehalten werden möge, wir seynd hierüber einer mißfährigen Antwort gewärtig / und verbleiben Denenselben angenehmer Dienst-Gefälligkeiten jederzeit bereit zc.

*Nota: Die in obiger Lit. F. angezogene Offter-Anlag aus Ursach solche in dem Druck übersehen worden, findet sich nach denen übrigen Beylagen beygedrucket.*

**Copia, Actum in dem Chur-Maynzischen May-  
 senbacher Hof den 9. Decembr. 1749. Nachmittag.**

**S**ichdeme Zufolg der heut Vormittag beedersseite genommenen schriftlichen Verabrede (70) das weder Chur-Maynzisch, noch Fürstl. Würzburgischer Seits in dem strittigen Wald Quact. etwas weiteres vorgenommen / oder Holz gehauen, sondern alles in statu quo gelassen, auch denen von Wolfes keel das Holz-Hauen nicht gestattet werden solle, seynd beedersseitige Trouppen ohne alle Härtschkeiten ihren Abzug zu nehmen beordert, von Chur-Maynz auch der Anfang gemacht die Fürstl. Würzburgische Trouppen hingegen, weilen es schon spatz, also das sie die Stadt Würzburg nicht mehr erreichen können / von dem Wald zurück in ihre vorige Quartier verwiesen worden, mit Ordres, Morgen so fort nach Würzburg zurück zu gehen: Welchemnach die Hochfürstl. Commission, weilen die Umstände sich gedindert, und alle Trouppen von Maynsbach sich abgezogen, den Endschluß genommen, nicht nach dem weiter entlegenen Ort Schönfeld, sondern zu Hof Maynsbach selbst sich einzufinden, zu dem Ende man sich bey der Chur-Maynzischen Commission dahin ansagen lassen, und als die Vitire angenommen worden, gegen halb vier Uhr daselbsten eingetroffen hat.

**Chur-Maynzische Erklärung.**

Ad 70) Die Fürstlich-Würzburgische Kriegs-Mann-  
 schafft ist zuerst abgezogen, und ein Stund hernach haben  
 auch

auch die Chur-Maynzische 5. Land-Compagnien nach denen nächsten Chur-Maynzischen Ortschaften sich hinwiederum gewendet, einigen Verlaß aber hat der Chur-Maynzische Rath mit denen Fürstlich-Würzburgischen keines Weegs genommen, nachdem zumahlen ihrer Seite gegen das vorhin gegebene Wort wieder eingerücket worden ware.

Als nun Præmissis Curialibus, das Ansehen zu einer Conferenz in Beseytz eines Obrist-Wachtmeisters und zweyer Beamten gar nicht gewesen, so ist gleichwohl nach verschiedentlichen Quodlibettiren disseits getrachtet worden, nach Maasß gab der aufgehabten Instruktion forderet wegen Überziehung deren Würzburgischen Orten ohne Requisition die gebührende Satisfaction, nicht weniger den Ersag deren verursachten Rösen, als auch, daß ein Chur-Maynzischer Officier nach denen Würzburgischen Unterthanen theils selbst geschossen, theils aber durch seine Untergebene solche in dem Würzburgischen Territorio verfolgen und darauf schießen lassen, die gebührende Bewugnung anzuverlangen, in der Haupt-Sach selbst aber eine gültliche Austunft und Conferenz anzubieten, und hierzu einer gewissen Zeit und Ortes sich zu vereinigen; Dargegen aber der Chur-Maynzische Herr Deputatus Hof-Rath Stubenrauch, sich Anfangs gegen die von denen Würzburgischen Troupen beschickene Besetzung des Walds Quæst. beschweren wollen/ jedoch sich beruhigen lassen; Nachdem ihm die Vorstellung gemacht worden, wie daß er Herr Commissarius auf disseitigen gestrigen Vortrag mit der vorhabenden Abhauung des Holzes, und längeren Besetzung des allschon vorhin in Besiz genommenen Walds innen zu halten, und gültliche Weege, worzu man disseits bereit und angewiesen seye, anzugehen/ sich lediglich dahin erkläret, daß die Chur-Maynzische Troupen in ihrem Quartier ruhig gehalten werden wolten/ ohne wegen Raummung des Holz Quæst. und Abhauung dessen sich Specified zu erklären/ vielmehr mit anmaßlichen Vorbehalt und Bedingung, daß von Seiten Wolfskeel her in dem Wald verursachte Schäden vorderfamlt ersetzt werden solte, (71) dahero bey so ohngewissen und zweifelhaften Umständen, und da die Verbehaltung deren Troupen ohnmöglich acceptabel gestienem, auch die Chur-Maynzische Troupen bey Abgang der disseitigen Huren-Ordonnanz vom Hof-Maynenbach (welche das jenseitige Commissions-Schreiben und Erklärung überbracht,) noch kurz vor Mitternacht den Wald annoch besetzt gehalten, und an dem Feuer sich gewärmet haben, wie er Husar eigens von denen Chur-Maynzischen hinzu geführt, und ihm um solches zu referiren, gesehen worden. Solchemnach die Hochfürstl. Würzburgische Commission sich all-rindes gemüthiget gesehen, auf guter Huth zu seyn, und wo möglich, das Holz Quæst. durch die Würzburgische Troupen ohne Thätlichkeit besetzen zu lassen, auch hierzu die bequeme Gelegenheit sich eraben, als die Chur-Maynzische Troupen in der Nacht, wegen damaligen kalten Wetter das Holz in der Eil verlossen hatten.

#### Chur-Maynzische Erläuterung.

Ad 71) Hier gestehet man Gegenseits den eigentlichen Verlauff selbst.

Auf den obigen weiteren Vortrag hingegen hat mehrbenannter Herr Hof-Rath Stubenrauch, theils auf die von Ihro Churfürstl. Gnaden erlassene Requisition wegen des Durchzugs sich bezogen, theils aber wegen des von einem Officier beschriben seyn sollenden Excesses mit der Unwissenheit entschuldiget.

Der Hr. Keller von Bischofsheim aber vorgegeben, daß diejenige, welche besolget worden/ Holz-Dieb gewesen seyen, welches aber disseits widersprochen worden, in der Haupt-sach selbst aber, und wegen anerbottenen Conferenz der Chur-Maynzische Herr Hof-Rath sich dahin vernehmen lassen, daß er hierzu weder instruiert noch in der Sach selbst informirt seye, sondern diese Commission ihm lediglich occasionaliter übertragen worden, da er in anderen Geschäften dieser Or-

ten begriffen gewesen: Weiln nun bey solchen Umständen ein weiteres nicht bewircket werden können, und die Chur:Maynische Commission zu Haltung eines gemeinschaftlichen Protocoll nicht geneigt ware, als ist wenigstens die gemeinschaftliche (72) mündliche Verabred dahin genommen worden, daß Chur:Maynz in dem Holz bey dem sogenannten Saulstöck Quers. weiter nichts vornehmen, mit der vorgehabten Abhauung innen halten, auch alles in statu quo lassen, und entweder gütliche oder richterliche Erledigung der Sachen abwarten. Dahingegen auch Wolffsteilischer Seits in loco Quers. kein Holz ferner abgehauen, noch auch in widrigen Fall von Seiten des Fürstl. Hochstifts Wirzburg denen von Wolffsteil eine Assistent geleistet werden solle. Et sic in optimâ pace discessum. Nachdem beiderseitige Deputati erkennen, und gegen einander sich erklärt: wie das allerseitige wahre Interesse erforders, in hergebrachter guten Verständnuß vest zu bleiben, und auch wegen größsern Objectis. am allerwenigsten aber wegen dergleichen Geringsigkeiten keinen Bruch darein machen zu lassen, zu Urdienst Ihro Kayserl. Majestät und des Röm. Reichs: wozu patriotische Râthe niemals würden beytragen dürfen. Worüber Herr Hof Rath Stubenrauch an dseitigen Herrn Hof:Rath Unger die Hand eingeschlagen, und also der Abschied mit aller Freundlichkeit und mit Vorbehalt schriftlicher Correspondenz genommen worden, sofort Wirzburgische Commission nach Klein: Hinderfeld suruck gegangen, und wegen schon eingebrochener Nacht alda verblieben: Chur: Maynische Deputation aber ihrer Neußerung nach: wie auch erfolgt/ noch selbige Nacht nach Bischofsheim suruck gekehret ist.

#### Chur:Maynzische Erklärung.

Ad 72) Es bleibet darbey, wie hieroben Ad 26. bereits vorgekommen, und hat man Gegenseits das den 8ten Decembris gegebene Wort nicht gehalten, und die anderen Tags gehaltene Besprechung will, wo möglich verdrehet werden.

L. H.

### Copia Antwort: Schreibens von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Wirzburg, de 8. Decembr. 1749.

**W**ir Eur. Ebd. an Uns unterm 6. dieses erlassenen Freund: nachbarlichen Schreiben haben Wir ungern vernommen, welcher gehalten eine Compagnie Unserer Mannschafft Dero Fürstl. Territorium zu Heydensfeld betretten haben sollen, ohne daß Eur. Ebd. in dergleichen Vorfallenheiten gewöhnliche Requisitionalien zu gekommen wären; Eur. Ebd. haben Wir hierauf Freundnachbarlich ohnverhalten wollen, wie das Wir zu Verhütung einer von einem benachbarten Unserem Erzg: Stifft zugefügten Thätlichkeit nöthig erachtet haben: einige Unserer Land: Compagnien auf die Gegend Bischofsheim marchiren zu lassen; Nun erinnern Wir Uns gar wohl deren in Fällen, wo Unser Mannschafft Eur. Ebd. oder eines andern Reichs: Stands: Territorium betretten solte, herkommlichen Requisitionalien, Eur. Ebd. Wir dann auch vorhin allschon die gemessene Vorsichung haben thun lassen, daß auf die etwaige Verrettung Dero Fürstlichen Landen das Wehrlige besorget werden solle: Wir werden demnach den näheren Bericht von denen Unserigen wegen Dero ohne Requisitionalien, betretterer Landen schleunigst einzuziehen ohnermangeln, Eur. Ebd. Freund: nachbarlich ersehende, sich wegen solchen wider Unser Wissen und Willen geschehen seyn sollenden Vorgang nicht zu beunruhigen, indeme Wir Eur. Ebd. Freunde: nachbarlich gute Einverständnis, welche Wir hoch schätzen, hehzubehalten, Uns hiemit hin befehlen werden: anbey versicherende, daß Unsere in dasige Gegenden abgeschickte Mannschafft: Dero Landen nichts præjudicialische zufügen werde; womit Wir Dero Felan zu Erweisung etc.

Lit. I.

## Lit. I.

Copia Schreibens von Chur-Mainz de dato  
9. Decembris 1749. an Se. Hochfürstl. Gnaden  
zu Würzburg.

**M**us Eur. Ebd. abermahlen unterm gestrigen dato an Uns zu erlassen befohlenen Zuschrift haben Wir des mehreren zu vernehmen gehabt / was für einen unerwarteten Eindruck bey Deroselben Unsere an die Bischofshelmische Gegenden abgeschickte Mannschafft erwecket habe, und wie solche angeführte Besfreumdung dadurch annoch vergrößert worden seye, daß erwähnte Mannschafft in einen auf Deroselben Territorio und Centen gelegenen Wald eingebrungen, einige Fürstl. Unterthanen sogleich angegangen, auf solche geschossen, und in Dero Territorium weiter verfolgt, auch einen verwundet haben soll.

Und obwohlen dem äusserlichen Vernehmen nach / die Ursach dieser Unserer Verfügungen wäre, daß die von Wolfsköel in Unseren Waldungen Holz gefället, und die sothauer Holzhaubung sich widersetzen-wollende düssseitige Unterthanen auf klossisches Zuruffen: daß Hüfaren anrücken sollten, zurück getrieben hätten: Eur. Ebd. demnach, als welche hievon keine Wissenschaft gehabt / nicht begreifen könnten aus was Ursachen Wir Dero Fürstl. Landen und Unterthanen befohlet, und überzogen hätten, dahero wessen Eur. Ebd. sich gegen Uns versehen mögten, eine Erklärung verlangeten: auch zu einseitiger Bedeckung Dero Fürstl. Landen Ihre Kriegs-Bölcker und einige Råthe an die Grånken abgeschicket hätten, mit dem nehmlichen Auftrag, von denen Unsrigen eine gleichmäßige Declaracion zu erfordern.

Nun seynd Wir vordersamts ab Deroselben rühmlich bewohnender Gemächts-Billigkeit des besten Vertrauens / daß Unser gestriges an Dieselbe vorläuffig erlassenes Antwort-Schreiben, Eur. Ebd. wenigstens in einseitige desfallige Besrubigung gesetzt haben werde: Welchem Wir nunmehr annoch beyzufügen Uns nicht entbrechen mögen, daß der von Wolfsköel zu Kottenbauer, vermög Uns zugekommener zuverlässigen Anzeig, sich unterstanden habe, in Unseren Mayenbacher Forst und das so genannte Saulstöck mit verschiedenen bey sich gehaltenen Fågeren und andern bewaffneten Leuten gewalthätig einzufallen, solchen District mit Holz-Sålungen zu verwüsten, und hiervon sich durch die düssseitige Segenwehr nicht abhalten lassen / sondern, Gestalten derselbe in sothauen Orten keinen genugsamen Widerstand zu befahren geglaubet, davon proficiren, und Uns gleichsam verächtlich insuliren wollen: welschen unerträglichen Eingriff abzuwenden, Wir Uns gemüßiget besunden haben, einige Unserer Land-Compagnien in solche Gegenden marschiren zu lassen, und allen Ernst dem von Wolfsköel zu zeigen, daß Wir Unsere eigenths geschönte Waldungen so freventlich verhauben zu lassen keines Weegs nachsehen können / worbey Wir aber Unsere gestrige Deroselben beschohene Besinnungs-Eröffnung hiermit feyerlich wiederhohlen, daß uns niemahlen in Gedanken gekommen seye, durch diese Uns abgebrungene Veranstaltung Eur. Ebd. Fürstliche Landen oder Unterthanen das geringste Leud zuzufügen, dahero auch der Eingangs von Deroselben eröffnete Hergang Uns Selbstem um so bestrembter vorgekommen, als denen Abgeschickten Unsere Willens-Meynung genugsam bekant, und auf das schärfste einenspråget worden ist, Eur. Ebd. das mindeste Mißfallen nicht zu verurachen, denen Unsrigen über dieses im Fall, die düssseitige Mannschafft, Dero Fürstliches Terri-

torium zu berühren etwa gemüsiget seyn sollte, alsdann die zur Vorforg mitgegebene Requisitionen an seine Behörde zu überreichen, aufgegeben worden ist; Wir werden also annoch heut, gleich auch gesiern geschehen, von Unserem abgeschickten Rath den ferneren Bericht einzuziehen, und demselben aufzugeben ohnermangeln, daß er Derselben in die Gegenden abgeordneten Räten das nehmliche werckthätig declariren, Eur. Edd. versicherend; daß, wann wider diese Unsere eröffnete Meynung jemand deren Unserigen gehandelt haben sollte, Wir die scharffste Ahndung dem oder denenselben werden empfinden lassen; Gleichwie Wir dahero bey sothanen der Sachen wahren Verwandtussen keine andere Absicht heegen, als Unsere Gerechtsamen gegen den von Wolfsteel nothdringlich zu schützen, also haben Wir das zuversichtliche Vertrauen, Eur. Edd.: solches durch die Ihrige zu behinderen/ oder dem besagten von Wolfsteel hierrüder einigen Vorschub angebeyhen zu lassen, keines Wegs gemeynet seyn werden. Womit Wir Derselben zu Erweisung angenehmer Freund- u. Vetter- und Nachbarlichen Dienst-Gesälligkeiten stets willig und bereit verbleiben.

## Lit. K.

Copia Schreibens an Ihre Churfürstl. Gnaden zu  
Maynz, von Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg  
de dato den 21ten Decembris 1749.

**E**ur. Edd. weiteres Antwort-Schreiben von dem 9. dieses ablaufenden Monats und Jahrs ist Uns eben zu der Zeit zugetommen, als auch Unsere nach der inhaltlichen Zusicherung Unseres vorhinigen Schreibens in die Gegend Bischoffsheim abgeschickte Räte mit der Rückaufrichtung anhero eingelaaget seynd, welcher Gestalten von beyderseitigen Deputirten der friedliche Verlaß dahin sehr genommen worden/ daß zu Hebung deren von Eur. Edd. angehenden Irrungen eine gütsliche Handlung hiernächst angegangen: bis dahin aber von allem weitern Unternehmen abgesehen, und fordersamst die zusammen gezogene Kriegsmannschafft aus dazigen Ortschaften abgeführt werden solle.

Uns hat sothaner gedepliche Erfolg eines schießlichen Auskunfts-Mittel, und die solchem gleichlämmige Eur. Edd. gefällige Erklärung um da mehr herzlichen erfreuet, je geneigter Wir jederzeit seynd, mit Eur. Edd. in einem freundschaftlichen guten Vernehmen forthin zu bestehen/ und je weiter Wir von allem deme entferner seynd, was zu einiger Spenn- und Irrung und darob besorglicher Unruhe den mißliebigen Anlaß jemahlen oder auch sonst in andere Wege Unseren allerseitigen Höhen Herrn Nachbarn nur einigen mindesten Miß-Trost geben könte:

Nachdeme aber allschon mehrmahlen die Pflegung einer gütslicher Handlung ill zugesichert worden, ohne daß solche bis dahin zu ihrem gedeplichen Vollzug hat mögen gebracht werden, und nun Wir nichts mehrer wünschen, als daß dieses heylsame Geschafft einsmahlen zu seinem Stand gelangen, und damit der Stein alles weiteren Anstosses gänzlich gehoben werden möge, wozumahlen an- und vor sich der Betrag der Sachen so gering ist, daß solche in einige Rücksicht nicht wohl mög genommen werden: So erachten Wir Unseres Ortes das Vorträglichste zu seyn, belangen auch Eur. Edd. aus wahrer friedfertiger Neigung darumen hierdurch freundli-  
chen,

den, daß eine gewisse Zeit benennet werde, binnen welcher die beiderseitige Räte würdlichen zusammentreten und einer schiedlichen Auskunft sich hierunter in der Maas vergleichen sollen, als es der Befund der Sachen immer erleiden mag: Allermaßen denen beiderseitigen so nahe gelegen/ und ohnehin durch sondere Verbindnußen vereinigten beeden Chur- und Fürstenthumen an der förtrüdrigen Unterhaltung eines nachbarlichen guten Vernehmens ein weit mehreres gelegen zu seyn hat;

Unseres Ermessens wird die ganze Berichtigung der Sachen um da ehender zu erreichen seyn, als über den Befund deren für Unser Fürstenthum streitenden statthafften Gründen von disseits die Erklärung allschon mehremahlen, und annoch jüngsthin unterm 19. Januarii 1746. ist abgegeben worden: Ingleichen auch Eur. Ebd. Hoher Vorfahrer, Weyland Herr Lothari Franz hochseeligen Andenkens/ über die scheidliche Auskunfts-Mittel sich allschon haben vernehmen lassen, also daß es nunmehr noch darauf anzukommen hat, um die friedliche Handlung selbstem werththätig anzugehen: und wie dann an deren gedeyhlichen Erfolg Wir keines Wegs zweiffeln, also wollen Wir zu weiterer Bezeigung Unserer friedlichen Zeigung auch nur zu hoch Dero Nachricht hiermit anfügen, was für Excessen und Thats-Handlungen Dero leghin in dasige Gegenden abgeschickte Kriegs-Mannschafft sich habe zu Schulden kommen lassen: Eur. Ebd. selbstigen Gutfinden alle disfallige Ahndung anheim gebend: und darmit Jhro zu Erweisung zc.

Nota: Die Beylag ist das oben sub Lit. D. angezogene Instrum. Notarial.

### Lit. L.

## Copia Churfürstlichen Maynsisch. Schreibens de 16. Dec. (a) 1749. an Jhro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg.

**S**ar. Ebd. wird annoch in frischer Erinnerung beywohnen, was wir auf Dero an Uns unterm 7ten und 8ten dieses zuerlassen beliebte Schreiben also gleich den 8ten und 9ten in freund-nachbarlicher aufrichtiger Gesinnung wieder geantwortet haben, als welchen gangen Inhalt Wir der beliebten Kürze halber anhero in der Zuversicht wiederholen, daß dieselbe ob Unserer wahrhafften Friedfertigkeit vollkommen überzeuget seyn werden. (b) Wir haben aber inmittelst von Unserem in der Gegend Bischofsheim anwesenden Hof-Rath den zuverläßigen Bericht eingezogen, daß wegen Unserer in Dero Rathschaft Heydensfeld gegen baare Bezahlung über Nacht gelagerten und von dem Abend überfallenen Land-Compagnie die gewöhnliche Requiritorialien allschon unterm 7ten dieses (c) Dero Canslarn von Kirchtel per expreßum eingehändiget, ohnerachtet Eur. Ebd. Trouppen in denen Marches von oder auf Philippsburg auch sonstens unsere Landen ohne Requisition (d) jedoch mit mehrmahliger Belästigung (e) Unserer Unterthanen, wegen der zwischen beyden Erz- und Hoch-Stifteen vormaltender guten Einverständnuß bis hieher durchwanderet hätten/ anhebt Dero mit einem Schreck-Schuß (f) von denen Unserigen verjagte/ und dem Vernehmen nach von dem von Wolfsteel hierzu bestellte Unterthan von Klein-Kindersfeld als ein Holz-Kreier (g) nicht in dem Fürstl. wobl aber in dem Chur-Maynsischen Wald und Territorio (h) dem sogenannten Gaultloch angetroffen, weiter aber nicht verfolgt worden seye. Daß letztere dieser

Sachen eigentliche Beschaffenheit Eur. Liebden hiernächst unverborgten geblieben seyn dürfte, Wir der Ursachen nachmassen, indem Uns von Derselben auf Unsere letzte Antwort weiter nichts zugeworfen (l) ist, mithin all dasjenige, was Eur. Liebden wegen einer Befähdung und Friedensbruch an Uns haben herkommen lassen wollen, in voller Maaß erlediget ist. Uns aber ist zugleich der plichmäßige Bescheid erstattet worden, daß Eur. Ebd. inzwischen Dero Kriegs-Volckere zu Ross und Fuß, Haus- und Crays-Trouppen wider Unsere in denen Bischoffsheimer-Gegenden befindliche etwelche Land-Compagnien ausmarschiren und durch dieselbe nebst verschiedener gewaltthätiger Betretung und Uebersiehung Unseres Territorii (k) in Unserem Churfürstl. Forst, (l) dem sogenannten Gaulsloch, (öhnerachtet Dero Nähe dem Unserigen alles in statu quo zu lassen declariret) mithin contra datam fidem postho gewaltthätig fassen lassen, (m) mithin die bisherige Wolfskeelische Holz-Raubereyen (n) mit öffentlichen Gewalt zu unterfügen, und anmaßlich zu schirmen (o) und Unser Erz-Stift aus der rechtmäßigen Possession (p) vermeintlich zu heben/entschlossen und verfügt haben: Nun seynd Wir zwar nicht gemeynet/Unsere disfallige Gerechtfame vor Eur. Liebden auszuführen, (q) gleichwohl aber und in billiger Vermuthung, daß Ihre diese Eur. Liebden und Hoch-Estift gar nichts angehende Sachen nicht also, wie diese an sich ist, von denen Ihrigen vorgebracht worden seyn: (r) So wollen Wir nur dieses einzige anhero dienliche nicht unbrüchlich lassen, daß nicht nur die von Wolfskeel, sondern auch Dero eigene Fürstl. Regierung unterm 29ten August. 1715. und folgenden Jahren, freywillig und selbsin, in denen an die Unserige erlassenen Schreiben anerkannt habe, welcher Gestalt (sunt formalia: nach Erlöschung der Grafl. Geyerischen Familie, im Jahr 1708. Unser dritter Herr Vorfahrer und Churfürst Lotharius Franz, Christmüldensten Andenkens, mit dem Hof Mansbach auch das Stuck Wald das Gaultloch genant mit in Possession genommen habe; Durch welche zu seiner Zeit und Ort in Originalibus vorzugende Urkunden offenkündig ist, und bleibet, daß unser Erz-Stift die ruhige Possession des Waldes Quaelz, wann die eigene Bekanntschaft des Gegenstands einen Beweis machen kan, gleich anfänglich ergriffen, und solchergestalt diese mit eröffnete lebendbare Waldung consolidiret habe. (s) Nun ist Uns zwar auch bekant, daß die von Wolfskeel von dem Jahr 1715. bis 1723. den Unserer Regierung sich verschiedentlich supplicando anmaßlich gemeldet, wegen ihren ohnerblichen Vorbringen aber abgemiesen worden seyn: (t) Nicht minder ist Uns, und Landkündig, wird auch Eur. Ebd. nicht verborgten seyn; daß von dem Jahr 1724. bis auf die im verlossenen Monath Novembre unternommene und amoch frische Holz-Rauberey die von Wolfskeel nicht nur die Schrancken eines vorherigen Supplicancien überschritten, sondern denen ihnen nach denen natürlichen gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen vorgeschriebenen Weeg Rechtens um Rückstich ihres Unfugs verabscheut, so fort in dem Wald Quaelz. einen gewaltthätigen Einfall mit dem andern verknüpft, auch sich an die düsseltige ernsthaftte Comminationen eben so wenig, als an die öfters vorgekehrte Pfandungen gestöhret, und zwar alles aus der Ursachen, weilten der an denen äußersten Grängen Unserer Ober-Erz-Stiftlichen Landen gelegene Hof Mansbach die düsseltige Segen-Veranlassung schwebrihgingen aber wegen der Nähe denen von Wolfskeel ihre Actus furvivos & spolia leicht gemacht / wodurch gleichwie denenselben der ohnehin ungeartete Uebermuth also so auch die verpönte Thats-Handlungen gewachsen seynd; (u) Wir mögen Eur. Ebd. mit weitläufftigen Aerenmäßigen Berührung deren jenseits ausgeübten ohnerantwortlichen und einem jeden ohnparcheysischen Rechts-liebenden gebührgen Factorum nicht länger beschwerlich fallen. Bey allen diesen aber vorliegenden und für unser Erz-Stift das Wort sprechenden Umständen können Eur. Ebd. unschwehr ermessen, wie bestundet (w) Uns die Nachricht bezugkommen seyn, daß Dieselbe durch Ihre Troup

Troupen Unsere abgeschickte etliche Land-Compagnien, in Bethätigung deren von denen von Wolfsteel mit vielfältigen Willmuth angefasst und völlig zu verderben inreandirten Erg-Stiftlichen Gerechtsamen und Territorii feindseligen zu behindern sich haben berathen lassen mögen; Wir begreifen nunmehr gar wohl, daß Dieselbe in denen Eingangs erwähnten in ganz ungewöhnlichen Ausdrückungen (x) verfaßten Schreiben, die damahl in Petro gefasste und denen von Wolfsteel zugedachte gewalthätige Assistentz mit dem nunmehr leer befundenen Vorwand des viörlirten Territorii (y) lediglich haben bemänteln wollen. Zu weiterer Befestigung Unserer gerechtesten Sach dienet, daß Eur. Edd. Selbstien anfänglich Bedenken getragen haben, die auf bloße Gewaltthaten ihr vermessentlich Rechte füsende von Wolfsteel aperto Marco zu vertreten, (z) die Ehr Unseres Fürkenthums, die Schuldigkeit, die Gerechtsame des Uns anvertrauten Erg-Stifts zu schützen, das Wohl Unserer Unterthanen, ermahnet und nöthiget Uns, (aa) die in-Handen habende Mittel zu Steuerung deren Wolfsteelschen in übermaaß ausgeübten Violentien abzuwenden, Wir bezeugen anben nochmahlen feyerlich, daß Wir wider Dero Uns wertheften Hochstift, (bb) dessen Capitular zu seyn, Uns zur Ehr seberszeit rechnen, niemahls etwas feindseliges im Sinn geführet, noch bis diese Stund führen.

Wir werden mit dem gehäßigen Vorwurf, daß mit Unserm Erg-Stift Erbvereinigte und verbrüderete Hoch-Stift (cc) dessen Metropolitanus Wir send (dd) entzweyet zu haben, den mindesten Anlaß nicht geben; müssen jedoch geschehen lassen, daß Euer Liebden in Hindansetzung alles dieses Unser Erg-Stift zu beschützen, den Frieden, Ruhe, und Nachbarliche Einverständnis, um willen einiger sich Unserem Erg-Stift so vermessentlich nähernden Cavalliers zu söhren/ mit thätlicher Feindseligkeit hervorgetreten seyen. (ee) Werden Euer Liebden Uns wider die von Wolfsteel abgedrängene Veranfaltungen feindselig zu hintertreiben, sich ferner entschließen, so bewerffen Wir Uns ganz gern auf Unsere gerechte Sach und stellen zur schweren Verantwortung vor Gott, Ihre Köpfer, Majestät und dem Lieben Vaterland alles dem oder deneniengen anheim/ (ff) welche das Holz zu dem Feuer beygetragen haben. Von allem diesem aber Wir annoch anhoffen, Euer Liebden werden Dero heftigen und unandthige gemeinschädliche Nachbarliche Unruhen stiftenden Rätthen, welche Ihre die dieser Sachen wahre Beschaffenheit obnädlich können vorgetragen haben, das Gehör zu verlagern/ (gg) vielmehr nach Deroselben eigends angeflamnten tiefsten Einsicht und bekanntlich beywohnender friedfertiger Gesinnung (hh) allem Ubel vorzubiegen belibien; Wormit Wir Deroselben zu Erweisung angenehmer Freund, Vetter, und Nachbarlichen Dienst, Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben.

Kürfürstlich - Würzburgische Anmerkungen

auf obiges Euer-Mայnische Schreiben vom 16. Decemb. 1749.

(a) Ob zwar dieses Schreiben auf den 2ten datiret: So ist jedoch solches an erst den 24ten mit der Abend-Post in Würzburg eingelangt/ nachdem das hieroben sub K. angezogene Würzburgische Schreiben vom dem 21. allschon den 22. somit noch vor Ablauf des auf den

16ten zurück darinnen Schreiben in Maynk an, und darmit Sr. Churfürst. Gnaden die wahrhaftige Nachricht von dem zugekommenen, was in einer friedlichen Vereinigung zwischen denen beiderseitigen Depurirten auf dem Hof Malsenbach ist berichtigt worden, und wie geneigt man Wirzburgischer Seiten feye, die sich geäußerte Irrung in schieblichen Beegen nicht allein für jeko abzuthun, sondern auch den Stein des Anstoßes für das künftige gänglichen zu heben.

(b) Hat man Wirzburgischer Seiten diese angezogene beide Schreiben eben also aufgenommen, und die gleichmäßige disseitig, friedfertige Befinnung in dem obermelten Schreiben von dem 21. satzsam zu erkennen gegeben, auch hernach an einer schieblichen Auskunft gar nicht gezeuget.

(c) Diese Requisitionalien seynd an erst den 8ten (73) nach allschon abgekauften Wirzburgischen Schreiben Lit. E. eingelangt. Wann aber auch diese den 7ten wären eingetroffen gewesen, so wird dadurch der Sachen jedoch nicht geholfen/nachdem die Maynische Compagnie den 4ten das Wirzburgische Territorium überzogen hat, mithin die Wirzburgische Beschwerde forthin bestehen verbleibet, daß die Reichs-Satzungsmäßige Gebühr in vorläufiger Einfendung deren Requisition-Schreiben nicht ist beobachtet worden, die Zahlung um haares Geld aber ohnehin ein weitere Reichs-Satzungsmäßige Obliegenheit ist.

(d) Ist der Unterschied (74) unter einer gewöhnlichen zum allgemeinen Reichs-Dienst gereichenden vorhin fundbaren und einem außerordentlichen Völkter Zug allzugroß, als daß beyde mit einander in eine Gleichheit könten gestellt werden: Obwohlen auch hierinnen man Wirzburgischer Seiten sich nicht zu erinnern weiß, die Gebühr deren Requisitionalien einmahlen (75) unterlassen zu haben.

(e) Wann darüber einige beschwerende Anzeig beschehen wäre, so würde

Ad 73) Dieser Requisitionalien halber ist es wohl ein elendiger Lärmen, wie hieroben ad naucaam vor Augen lieget.

Ad 74) Das ist abermahlen was ganz neues, daß in Reichs-Dienst-Fällen keine Requisitionalien nöthig oder üblich, sondern man dergleichen Marche-Begebenheiten lediglich von selbstem voraus wissen solte; Allein! auch außer den hat so gar das Fürst. Wirzburgische Land=Volk das Churf. Maynische Gebieth verträulich zu durchwandern im Brauch gehabt, so aber nunmehr wenigstens nichts weiters verlangt noch unternommen werden wird.

Ad 75) Ist zu verwunderen, daß

**S. W. Anmerkungen.**

die billige Gnugthuung sicherlich erfolgt seyn, nachdeme auf die Erhaltung einer guten Kriegs-Zucht alles Ernstes gesehen wird. (76)

(f) Wird ein scharf geladener Schuß, durch welchen eine Verwundung (77) würdlich erfolgt ist, für einen Schreck-Schuß nicht wollen angegeben werden.

(g) Der Verwundete ist ein Saaber, welcher in seinen Chyrurgischen Verordnungen von dem Hof-Mayenbach zurückgekommen, so mit für einen Holzfrevler nicht hat wänen angesehen werden. (78)

(h) Das Wiederpiel dessen beweiset das hierüber verführte Instrumentum Notariale Lit. D. (79)

(i) Ist zwar das letztere Chur-Maynische Schreiben eine Wieder-Antwort auf das vorhin abgelassene Wirzburgische Zuschreiben, welche ihrer Eigenschaft nach weiter beantwortet zu werden nicht pflegen; jedoch ist Wirzburgischer Seiten ein weiteres Schreiben und zwar sezen von 21. Lit. K. darauf erlassen und damit die disseitige gute Neigung zur friedlichen Austunft in ganger Maas zu erkennen gegeben worden. (80)

(k) Diese zur Nothdürftigen Sicherstellung (81) deren Grängen gemachte Verfügung ist allschon vorhin unterm 1ten Jhro Churfürstl. Gnaden bekannt gemacht worden.

**C. M. Erläuterung. 31**

Das Notoria in Abrede gestellet werden wollen.

Ad 76) Deren Chur-Maynischen Beamten nachbarliche alte Meinung ist bisshero hartüber hinaus gangen.

Ad 77) Der von dem Chur-Maynischen Förster befehene Schrod-Schuß kan zwar nicht für Haafen: doch wohl für Menschen nicht anders als ein Schrod-Schuß angesehen werden; und der so ansehnlich verwundet seyn folgende Holzfrevler erschiene ja anderen Tags den 8ten Decembr. so gleich an wiederum auf dem Platz, ohne daß das mindeste demselben angesehen worden wäre.

Ad 78) Wo stehet dieses geschrieben? Dieser Bursch hat darzu noch gegen den Chur-Maynischen Officier insolentien getrieben. *Vid. Spec. Facti §. 6. & adjunctum sub Lit. O.*

Ad 79) Veruffet man sich noch mahls ad 69.

Ad 80) Einem Possessori titulato immerhin Tractaten zuzumuthen ist eben das freundlichste nicht.

Ad 81) Dieses lauffet ja gegen alle Notoria und Confessata, Krafft deren weit über die Grängen extravagirt worden.

(l) Wann dieses beschehen wäre, so würde man die nähere Umstände dessen ohngewissentlich mit angeführt haben; oder man müßte Maynsischer Seiten die Besetzung des strittigen Holzes pro violatione Territorii aufnehmen, in welchem jedoch Wirzburg nebst dessen bestens gegründeter Forderung auch noch die Leutgerichtsbarkeit (82) und diese zwar unstrittig, zusiehet.

(m) Wann der Chur-Maynsische Deputatus den von Wirzburg beschehenen friedlichen Antrag alsbalden ohne Ausstellung angenommen, hierauf die Bölder von dem strittigen Ort abzuführen und davon denen Wirzburgischen Deputatis die Nachricht gegeben hätte, darauf aber Wirzburgischer Seiten der strittige Ort wäre besetzt worden, so hätte man Maynsischer Seiten alle Ursachen sich zu beschwehren: Nachdem aber das Commissions-Protocollum Lit. D. mit mehrerem ausweist, daß der Chur-Maynsische Deputatus auf den Wirzburgischen Antrag verschiedentliche Ausstellungen gemacht, und das Holz fort hin besetzt gehalten, die Maynsische Bölder auch wegen der damaligen harten Kälte nur auf wenige Stunden abgezogen, und bey anbrechendem Tag alsobalden zurück gekommen seynd: so haben die Wirzburgische Deputati in der anderweitigen Besetzung des Walds denen Maynsischen vorkommen zu lassen, ein mehreres nicht gethan, als von einem

Ad 82) Freylich ist es vornehmlich die Invasion der Chur-Maynsischen Hobeit und Holzgunn im Weissenbacher Forst; in specie dem Gailloch;

Die jenseitige anmaßliche Forderung gehört ad Pecitorium vor den Nichtern; wann auch Possessio ex confessis & de notorio nicht für Chur-Mayns Sonnen-haiter richtig; sondern strittig wäre, so wäre es doch über die Wirzburgische Gränzen gegangen, die Leutgerichtsbarkeit ist unertweisen, und thut hier nichts zur Sache.

### F. W. Anmerkungen.

jeden anderen in solcher Gelegenheit ebenmäßig würde beschehen seyn. (82)

Allein gestekten Falls, es wäre hierinnen Wirzburgischer Seiten zu viel beschehen, so ist ja nach diesem zu früh Morgens erfolgten Vorgang hiernächst Nachmittag die Zusammentretung beyderseitigen Deputirten unternommen und darauf die endliche friedliche Vereinigung berichtigt worden; somit all dieses als abgethan nothwendig zu achten, und die disffällige neuerliche Beschwerde gang befremdlich. (84)

(n) Da die von Wolfskeel eben so wohl als Chur-Maynz behaupten, daß dieses Holz ihnen zugehörig seye, so mag der zu Erhaltung ihres Rechts vorgennommene Hieb für einen Frevel nicht geachtet/ noch weniger aber mit dem gang ohngewöhnlichen Rahmen einer Holz Rauberey (87) belegt werden.

(o) Die von Wolfskeel behaupten dieses Holz als ein Wirzburgisches Lehen-Stück, wo dann die Obliegenheit eines

### C. M. Erläuterung. 33

Ad 83) Bald solle der Chur-Maynzliche Rath die Zurückziehung der Mannschafft eingezungen haben, bald nicht, wie lauffet es doch durch einander?

Ad 84) Nach einmahl nicht gehaltenem Wort gleichwohl noch weiters sich einzulassen, ist zu viel begehret, und zwar am allerwenigsten in dieser Begebenheit se mahlen thunlich gefallen.

Ad 85) Hier redet man gegen seite, als ob der Handel die von Wolfskeel lediglich anaeh. Gegen selbst geständiges Possessorium und zwar titularum eigenthätig zu Werck zu gehen, heißen in gemeinen Rechten Spolia; welche bes wandten Umständen nach sich ad pacifragia aggraviren können, die Wolfskeelische Turbations-Facta an sich auch Forst-Ordnungen wie drige Wald-Verordnungen werden also in keinem Betracht einen andern Rahmen verdienen, als Holz-Raubereyen.

Ad

### 34 F. W. Anmerkungen.

Lehn-Herrn (86) seine Vafallen zu schirmen, vor eine anmaßliche Handlung nicht wird wollen geachtet werden.

incertum quomodo res punit  
dum ut, idem quo, quibus res  
responsum hanc poci et in

(p) Wie diese angeblide Possession beschaffen seye, laffet sich aus dem urchtheilen, weilen wider Chur-Maynz das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht ein Mätum (87) S. C. de non turbando in Possessione für die von Wolffsteel erkant hat.

ergo ubi Matus dicit (87) S. C.  
de non turbando res punit  
dum ut, idem quo, quibus res  
responsum hanc poci et in

(q) Wie gehäßig (88) Se. Churfürstl. Gnaden von allem der Vortrag beschehen seyn müsse, geben unter andern auch diese Ausdrückungen zu erkennen.

(r) Auf ein oder anderer Seiten muß nochwendig eine ungleiche Vorstellung geschehen seyn: Wenn nun solches zur Schuld aufsteige, darüber will man das schynpartheyische Publicum urtheilen lassen. (89)

(s) All dieses Angeben (90) ist in denen Würzburgischen Schreiben Lit. A. & B. so gründlich als ausführlichen widerleget, auf deren Inhalt man sich beziehen.

(t) Wann eingesezte Protestationes pro Supplicis, und Repestationes für Rechtliche Bescheid angenommen werden, so hat dieses Angeben seine gute Richtigkeit. (91)

### C. III. Erklärung.

Ad 86) Der Lehn-Herr mag seinen Vafallen in gegründeten Sachen die Hand bieten, aber, nach rechtlicher Ordnung, nicht also an des Vafallen factis illicitis Theil nehmen, viel weniger zu beseren Protectoren sich aufwerffen.

Ad 87) Wie dieses Mandatum beschaffen seye, laffet sich darab urtheilen, daß die in dem Reichs-Cammergerichtlichen Rubro genannte imperantische von Wolffsteel sowohl, als der werckthätig eingetretene Hoch-Striff den Chur-Maynzischen Possessions-Stand mehrmahlen mit Feder und Mund bekennen haben, wo von hierunten ein mehreres; Die Erschleichung per falsiloquia ist ohne weiteres offenkündig.

Ad 88) Wie ungleich vielmehr seine Hochfürstl. Gnaden von Würzburg in Sachen berichtet, und wie gehäßig dero in Sachen prædominirender Dienst-Angehörigen Betragmus seye, redet Wort und Werk von selbst.

Ad 89) Gar gern.

Ad 90) Auch hierauf laffet man es ankommen.

Ad 91) Diese Anmerckung ist sehr ungeteumbt, dann wie oft und

### **S. W. Anmerkungen.**

(v) Eben darinnen gründet sich die Wolffsteelsche Beschwärde/ daß in Übung ihres Rechts Sie von Chur-Maynz forthin gehindert würden. (92)

(w) Wann man Chur-Maynzischer Seiten die ältere in dieser Sachen verführte Acta eingesehen/ so würde man aus solchen befunden denen von Wolffsteel als Wirzburgischen Vasallen mit dem Lehenherrlichen Schuß seze benestanden, (93) auch anerst in denen Jahren 1740. & 1746. laut obiger Beylage Lit. A. & B. an Chur-Maynz erklärt worden/ daß man dem allenfalls zu Handen nehmen wollendem Gewalt mit gleichen Gegen-Gewalt widerstehen werde: So mit es nicht befremdlich seyn mag/ wann Se. Hochfürstl. Gnaden dem Vorgang Dero hohen Herren Vorfahreren nachgefolget seynd, wohl aber befremdlich gewesen seyn würde, wann Höchst dieselbe von jenem auf einmahl abgegangen wären, was so viele Dero hohe Herrn Vorfahreren mit gutem Recht behauptet haben, und hernach Dero Lehennmänner ein ner dritten Vergewaltigung frey gegeben haben würden.

(x) Zu Abwendung dieser ungütigen Anschuldigung bedarff man keiner andern Rechtfertigung, als daß man auf den selbigen Inhalt deren Schreiben sich

### **C. II. Erklärung. 35**

und viel ist Chur-Maynzischer Seits gefaget, daß Wolffsteel sich an den Richter wenden solle; diesen gedencken Chur-Maynz in der Haupt-Sache nicht abzugeben, noch auch zu protectionen sich zu emancipiren, wie hierunter an noch folgen wird.

Ad 92) Aber eins ein Seltfamkeit, daß der Possessor den Turbanentem lediglich gewehren lassen, und es ihm noch darzu nicht übel nehmen sollte.

Ad 93) Die ältere Acta und Facta waren sambtlich wohl bekant, daher das Chur-Maynzische Possessorium eben so richtig, als die dargegen von Zeit zu Zeit getriebene Bewegungen, welche gleichwie mehrere Jahren nach der Chur-Maynzisch. Consolidirung erstlich mit Worten: Bitt- und Intercessions-Weis ihren Anfang genommen, und jüngsthero zu denen Wolffsteelschen Holz-Freyelereyen sich erweitheret haben, niemahlen aber, obwohlen ihnen zum kräftigsten, so gar mit Wegnehmung gangrer Heerden Viehe auf eigener Wolffsteelscher Marckung, auch sonsten mit verhängten Arrest auf ihre im Chur-Maynzischen betretende Effecten und Personen, begegnet worden, gleichwohlen einige Fürstl. Würzburgische thätliche Einmischung zu erfahren gehabt, bis jeso solches dermassen erfolget, mithin denen dermahligen Rathschlügen, Zeiten und Umständen anheim geblieben.

beziehet, und warum ist dann diese Beschwerde nicht so gleich in der ersten Beantwortung bemercket worden.

(y) Die Violirung des Territorii (94) ist eine, und die thätliche Vergewaltigung deren Wirzburgischen Vasallen ist die andere Beschwerde / das Haupt-Absehen aber, um nicht zu gestatten, daß eigenthätige Facta in diesen Crayß-Länden (95) unternommen, und dadurch die Reichs-Ruhe in Gefahr gesetzt werde. (96)

(z) Das erstere Wirzburgische Schreiben hat die ohne vorgängige Requisition erfolgte Überziehung deren Wirzburgischen Länden und die auf deren Crändgen auff ordentlich beschohene Versammlung mehrerer Kriegs-Älfter zum Vorwurf gehabt. (97) Und obwohlen bey Erlasung des Zweyten es sich bezeiget hat, daß es Chur-Maynzischer Seiten auf das anstreifende Holz ein Absehen mit habe, so hat man jedoch, gleich es auch in dem Schreiben also bemercket worden, sich nicht vorstellen können, daß wegen einem so gering betrachtlichen Objecto, zu einer so grossen (98) als kostbaren Rüstung man sich habe entschliessen können. Somit auch wegen diesem Holz so weniger Meldung gethan hat, wo zumahlen

Ad 94) Man überlasset zum vernünftigen unbefangenen Nachdenken, warum dann die unschuldige Uebernachtung einer Land-Compagnie zu Heydenfeld und die etwa späthere Einlangung deren Requistorialien, zumahlen bey dem mehrmahlen angeführten gang anderen jenseitigen reciproischen Verhalten, also hoch aufgemugnet werden mögen, eben, ob hätte die bisherige Chur-Maynzische nachbarliche Gesinnung sich darmit in Feur und Flammen verwandelt.

Ad 95) Wohl eine affectirte Sorgfalt des Glosaroris und mit denen eigenen Thaten nicht übereinkommende plöbliche Strenge; Man hatte also Chur-Maynzischer Seits nicht weniger wachsam zu seyn.

Ad 96) Umb mit der ganzen Fürstl. Würzburgischen Kriegs-Macht den eigenen Richter in Sachen abgeben zu können, würde sich bestreben, alle Vorgäng und Umständ äusserst zu vergrößern.

Ad 97) Daß ein Churfürst des Reichs sich dermassen mißhandlen lassen solle, ist wohl ein hochbeträchtliches Objectum; die Ruhe und der Schutz deren Ober-Churfürstlichen Länden erfordern es allerdings; Die Rüstungs-Kosten werden noch wohl ihren Zahlter finden.

Ad 98) Dieser ettele Irrthum ist

### S. W. Anmerkungen.

die doppelte Befugniß laut Lit. A. & B. in vorherigen Jahren allschon gnugsam darguthan worden, ohne daß man E. H. Maynzischer Seiten sich zugetrauet, darauf antwortlich sich vernehmen zu lassen.

(aa) Eben diese für Wirzburg offensbar stehende Ursachen hätten E. Hochfürstl. Gnaden in das Recht und in die Befugniß vorlängstens gesehet, zu mehr ernstlicheren Mitteln vorzuschreiten, wo nicht Höchstbielste Dero angestammte Langmuth und die Lieb zu Erhaltung der Reichs-Ruhe davon biß jetzt abgehalten hätten.

(bb) Man versichert gegen das Fürstenthum Wirzburg nichts angehen zu wollen/ und erklärt jedoch dessen Vasallen zu vergewaltigen: welches beydes nicht beyammen stehen kan, man müsse dann glauben wollen/ daß die wesentliche Eigenschaft deren Lehen/ samt denen Lehen Rechten erloschen wären, welche den beiderseitigen Bestand dem Lehen-Herrn und Lehenmannen auslegen. (99)

(cc) Der diesfällige Erb. Vereinigungs Recess enthält deutlichen, daß den sich ergebenden Irrungen (100) die schiedliche Lustkunft. Mittel anzugehen, und wo diese nicht verfangen solten, zu Bestellung einiger Schied Richter, fortzuschreiten seyn, welchemnach E. H. Maynzischer Seiten, wann man auch hätte glauben wollen/ in einigen Weeg beschwehret zu seyn, diese friedliche Weeg hätte eintreten, oder jedoch Wirzburg so freundlich seynd anerboten worden, diese nicht auszuschlagen, am allerwenigsten aber auf den vorhin ohnerlaubten Weeg eines thätlichen Gewalts verfallen sollen.

### C. VII. Erläuterung. 37

ist ja bereits mehrmahlen abgefertigt. *Vid. supra ad eorum.*

Ad 99) Die Würzburgische Sprache war um deren von Wolffsfeel sich angenommen werden wolle, wäre von Zeit zu Zeit dunkel und veränderlich, so daß es ja gegenwärtig annoch durch einander lauffet, wie hieroben ad 82. annoch vorgekommen; das gewisseste aber ist, daß E. H. Maynz allenthalben in selbstständiger Possession, und folgiam der präterdirte jenseitige Vasall so wohl als Lehen-Herr statt eigenthätiger Wege die Richterliche einzuschlagen, mithin das Glück des Peritorii allenfalls zu versuchen haben.

Ad 100) Allerdings in wohlverstandener Richterlicher Ordnung, mithin Salvo jure possidentis agnito, dann sonstken wäre es gar zu verträulich.

f

Ad

(dd) Ist dahier die Frag von weltlichen herrlich und Fürstl. Zuständigkeiten/ mit welchen die jura Metropolitanarus (101) gar keine Gemeinschaft haben.

(ee) Da Birzburg nur allein seine und seiner Vasallen gerechtfame zu schützen, und deren darwider unternommener Verwaltungen sich zu erwehren gedendet, so mag solchem zu Last nicht aufgelegt werden, daß dieses mit thätlicher Feindseligkeit hervorgetreten seye. Allermassen dieser gehäßige Vorwurf nicht jenen, welcher die Nothwehr handelt, (102) sondern deme, der solche veranlaßet, zu Schuld auffallet.

(ff) Will man männlich urtheilen lassen, welchem Theil diese Contestation mit dem mehresten Zug zustehe. (103)

(gg) S. und Sr. Hochfürstl. Gnaden gewohnet, und lassen es ihre zu einer Ruhmwürdigsten Obsorg seyn, Dero Geschäften selbst zu handeln/ gleich dann auch sammentliche Dero Schreiben von selbstn fattsam zu erkennen geben, wie das Höchst. Dieselbe von der ganzen Beschaffenheit der Sach vollkommentlich unterrichtet seyen. (104) Ubrigens aber der Gebrauch harte Vorwurf mehrmahlen zu erkennen gibt/ mit welcher Bestigkeit man jenseits zu Werk gehe. (105)

(hh) Wird auf die angesammte tiefste Einsicht und friedfertige Gesinnung Sr. Churfürstlichen Gnaden nicht minder das vollkommene Vertrauen gesetzt, daß nach der Birzburgischen. Seitß in voller Maas bezugter Mäßigung das disseitige Recht und dessen vollgütige Besetzung endlichen nicht werde miskennt, und hiernach solche Maasnehmungen beliebt werden, welche zu Erhaltung eines friedlichen Zustands und Freundschaftlicher Nachbarschaft leihen mögen.

Ad 101) Eine schlechte Zurückgabe und Erwidderung deren Chur: Maynßischen Geist: und Weltlichen Rücksichten/ dessen Beurtheilung man dem erleuchten Publico überlasset.

Ad 102) Ueberhaupt gar wohl, aber in Hypothese desto übler für die gegenseitige Rathgebere.

Ad 103) Die Chur: Maynßische Maasnehmungen seynd von Anfang bis zu Ende in denen Schranken der Nothwehr unverändert verblieben, die Jenseitige aber in dem Hauptwerk des anmaßlichen quæstionirenden Zurückß zurück gegangen, zum klaren Merckmahl ihres Unbestands und ihrer anfänglichen Ubertreibung.

Ad 104) Sambtliche Acta einzeler, zumahlen jenerseits also geringschätzig angegebenen, Sache zu durchlesen, leidet die Zeit und die vielfache Beschäftigung deren emßigsten Regenten nicht, sondern hierunter kommet es auf die Auswahl redlicher und tüchtiger Råthen und Referenten und hernächst auf die Beurtheilung an.

Ad 105) In solch: aufföchtlich en Sachen ist allerdings vernünftig, auch andere ohnpraoccupirte Råthe zu hören, statt auf die prävenirte sich allein zu vertrauen, welches, da zu mehrer Erläuterung des Meenten dienfam, ja erforderliche Glossen verdirnet.

Lit. M.

## Lit. M.

Copia PSti, von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier  
an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Wirzburg, de dato  
22. Decembr. 1749.

**N**ach ic. Besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Vetter, beklage Ich recht von Herzen die betrauerliche Nachrichten, welche Ich durch öffentliche Zeitungen wegen einiger zwischen Euer Liebden Hochschiffst und dem Erg. Stifte Maynz jüngst entstandener Weiterungen vernommen habe. Ich wünsche um so mehr und herzlich dererelken gültliche Beylegung zwischen zweyen so ansehnlichen Geistlichen Reichs Ständen, als die wohlgeante und Patrioten durch solche innerliche Mißhelligkeiten kleinmüthig gemacht werden.

## Lit. N.

Copia Antwort Schreiben an Ihro Hochfürstliche  
Gnaden zu Trier von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Wirzburg  
de dato den 25. Decembris 1749.

**W**er Liebden wertheses von dem 22. des ablaufenden Monats und Jahres ist Uns wohl zu gekommen, auf dessen mit angefügtes P. S. Ihre Wir den wahren Verhalt deren von Chur-Maynz Uns andringenden wiederigen Umständen hierbey verwaßrer communiciren, und hiernach Hoch-Dieselbe urtheilen lassen wollen, ob von Uns mit mehrerer Mäßigung, als beschehen ist, habe zu Werck gegangen, auch ob mit ehrenhafter Anständigkeit ein mehreres von Uns anverlangt werden möge. Obwohlen nun auf Unser in der facti specie sub Lit. K. angezogenes an Chur-Maynz abgelassene Freund geneigte Schreiben Uns bis anhero einige Rück-Antwort nicht, sondern an deren statt das auch abschriftlich hieranliegende allschon untern 1sten dieses darirte in allen seinen Ausdrückungen ganz unfreundliche Schreiben Uns eben jeto zugekommen ist; So werden Wir jedoch auch dadurch Unsere Mäßigung nicht ermieden lassen, sondern solche forthin behshalten, und in gancker Gelassenheit das weitere erwarten; so dann aber all dasjenige mit so mehrerer Standhaftigkeit handlen, was in derley recht abdringender Nothwehr die natürliche sowohl als Reichs-Befehle einem unschuldig belandigten zu sein und deren feinnigen Schügung gestatten, und wozu Wir vordrin allschon wären berechtiget gewesen, wann Wir den darob Kayserl. Majestät und dem Reich erwachsenden Undienst sowohl, als die daraus weiter sich ergeben dürffende betrübte Folgen vorzüglich Unserer eignen Befugnissen nicht vor Augen gehakt und annehmst betrachtet hätten, ob wohl auch eine solche Eeringigkeit derley Weirwendigkeiten werth seyn könne: Euer Liebden werden hierab die Gerechtigkeit und Keinigkeit Unserer Bedenkens Arth sowohl, als Unsere ware patriotische Gesinnung entnehmen, und Wir verbleiben ic.

## Lit. O.

## Copia Antwort-Schreiben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg, de dato den 24. Decembris 1749.

**W**As Eure Liebden unterm 21 ten nächsthin an Uns gelangen lassen wollen, darauf mögen Deroselben des ferneren nicht verhalten, daß nachdeme es um die Wolffsteelische Antastungen Unser Holsung das Gaulstöck genant, und in dem Maissenbacher Forst Unserer Landes-Hoheit gelegen (a) einer Euer Liebden und Der Hoch-Stift bis zu jetziger ihrer gewalthätigen Hineingehung lediglich fremde Sach ist; (b) Also hierüber von Unseren zu Bischofsheim befindlichen Räten mit denen von Seiten Euer Liebden beygebracht werden mögen, (c) sich keines Beegs eingelassen worden, noch werden können, sondern es vielmehr an dem seye/wegen sothane jüngeren Hergangs Uns die behörige Enugthuung wiederfahren, (d) Uns sodana die Sach mit denen von Wolffsteel ausmachen zu lassen, (e) als mit denen Wir es hierunter allein zu thun haben, mithin solcher Gestalten Uns auf Unser jüngeres vom 16 ten dieses lediglich beziehen; Ausser deme aber uod so viel die sonien zwischen beeden Erz- und Hoch-Stiffter dereinst billigmäßig zu vergleichende nachbarliche Frungen belanget, so wenig Uns bekannt ist, daß dessen Vornehmung bis an dieser Seiten gehafet habe, eben so lieb und angenehm wird Uns seyn, zu dem endlichen Vollzug all willige Hand zu biethen. Ubrigens hat sich bey Euer Liebden Schreiben die darinn gemeindte Nachricht wegen derer Unserer Kriegs-Mannschafft zu Last kommen-sollenden Ungebahren nicht vorgesunden, (f) und verbleiben Wir Deroselben zu Erweisung zc.

## Fürstlich-Würzburgische

## Anmerkungen

auf vorstehendes Chur-Maynzisches  
Antwort-Schreiben.

## Chur-Maynzische Erklärung.

(a) Darüber ist die Frag. (106)

Ad 106) Die Frage cessiret, nachdeme das Hoch-Stift selbst in dem Churfürstenthum den Besitz eingestanden.

(b) Die von Wolffsteel haben dieses Holz als ein Würzburgisches Leben bis anhero behauptet und das Fürstenthum hat sich deren hierüber vor langen Jahren her angenommen; wie kan und soll dann dieses nunmehr eine ganz fremde Sach für Würzburg seyn. (107)

Ad 107) Nach mehrjährigen Zeit verlauff gegen die Chur-Maynzische Consolidirung dergleichen anzugeben, ist nicht genug, sondern in via juris zu beweisen; Würzburg hat ja selbst in die Wolffsteelische Thathandlungen Mißkennt, wie hieroben vorgekommen, und nur getrachtet, die vermeintliche Ansprüche zur gültlichen Conferenz zu bringen, wiewohl die jenseitige Sprache hietz-

**S. W. Anmerkungen.**

**C. M. Erläuterung. 42**

hierben Mannigfaltig gewesen, man jezo ererst deutlich höret, daß die von Wolffsfeel auch wegen des in peritorio per Processum allenfalls bestreiten mögenden Bezirkses quaestionis Hochfürstliche Vasallen heißen wollen; ganz fremdd ist es wenigsten, daß der Hoch-Stift jezo ererst via facti sich einzumengen gut finde.

(C) Den Beweis giebt das von verpflichteten Råthen in Handlung ihres Amtes verführte Protocoll Lit. G. die Offenbündigkeit der Sachen und deren selbstiger Erfolg, inmassen die beiderseitige Auseinandergebung deren gegeneinander angezogener Völkern, und die von Chur-Maynz befolgte Belassung der Sachen in statu quo, ohnmöglichen ohne Eintretung eines dritten schiedlichen Mittels haben beschehen können. (108)

Ad 108) Der eigentliche Verlauf des Hergang ist bereits übersattam vorgeleget; den 8ten Decembris 1749. ware es, daß die Fürstl. Würzburgische Kriegsmannschafft in dem Bezirk quaestionis eingerückt, und denen da postirten 5. Chur-Maynzischen Land-Compagnien ganz nahe sich entgegen gestellt, der Chur-Maynzische Rath procestrirte gegen alle Gewalt, und bestunde darauf daß er weiteren verhaltens Befehl einholen müste. Die Würzburgische wollten auch referiren, und solte immittels nichts weiters geschehen. Die Würzburgische soldatesca zog hierauf zuerst hinweg, und demnachst auch die Chur-Maynzische; anderen Morgens den 9ten vor Tag aber sande sich die Würzburgische Mannschafft wieder ein, welches der Chur-Maynzische Deputirte nothwendig empfannde, und die

42 **S. W. Anmerkungen.**

(d) Eine Genugthuung, wann solche mit Billigkeit anverlangt werden will, erfordert eine ungerechte Beleidigung/ ob nun die Schädigung deren seinigen Gerechtsamen dafür könne aufgenommen werden/ will man männiglich urtheilen lassen. (109) Birgburgischer Seiten hat man weit mehrere und zwar bestens gegründete Beschwerden/ und jedoch haben solche aus Lieb zum Frieden übergangen werden wollen, deren billige Genugthuung man dagegen dermahien sich anderweit beworhaltet. (110)

(e) Wie ist es dann möglich einem Lehen-Herrn anmuthen zu können, daß Er seine Vasallen einer dritteren Vergewaltigung freygeben solle/ in einer Each/ da es um die Erhaltung des Lehen selbst zu thun ist. (111)

(f) Diese Heylag ist das sub Lit. V. hieroben angefügte Instrumentum Notariale, welches sogleich andern Tags nachgesendet worden, und den Beweis so vielfältiger wider Chur-Maynz bestens gegründeter Beschwerden enthält. (112)

**C. III. Erläuterung.**

die weitere Verstärkung der Chur-Maynzischen Nothwehr erwartet werden müsse.

Ad 109) Chur-Maynzischer Seiten gar gern.

Ad 110) Die bereits vorhandene retroacta und die Kundbarkeit deren ein- und Anderseits zu allegiren vermögenden Gravaminum giebt hierunter den Entscheid.

Ad 111) Ein mehrmahliges ungemessenes Angeben.

Ad 112) Wann es hier der Ort und Raum wäre, würde man eine Zahlreiche Verzeichnuß alter Beschwerden hierbeyfügen können, ohne die neuere.

**Copia Schreibens an Sr. Churfürstl. Gnaden zu  
Maynz von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg  
de dato 27. Decembr. 1749.**

**S**r. Ebd. werden bey wenigen Nachdenken von selbstn leichtlichen ermessen/  
was auf Dero weitere beede Schreiben von dem 16ten und 24ten dieses, de-  
ren Ersteres Uns anerst den 24ten zugekommen ist, vielfältig könnte wiedersehet  
werden. Wir wollen aber all-solches noch zur Zeit übergeben, und nur so viel ein-  
weilen anhero bemerken, daß Eur. Ebd. eigener Herr Groß-Oheim Lothari Franz  
hochseeligen Andenkens zu verschiedlicher Abtheung des wegen dem Gausloch zwischen  
beeden Chur- und Fürstenthumen von mehreren Jahren hero obwaltenden Stritts  
eine gültliche Conferenz- und bey solcher die Hebung deren Steinen allschon vorhin  
bewilliget, dann auch Eur. Ebd. Herr Oheim und Unser Gehehtler Herr Vorfah-  
rer Friderich Carl auch Hochseeligen Andenkens an Hoch Dero nächsten Hrn. Vor-  
fahrern das in Abschrift anliegende Vorstellungs- Schreiben unterm 2ten May  
1740. in gleicher Vorfallenheit erlassen, und dem dießfalligen Aufsatz-Schreibens mit  
eigener Hand nachfolgende formalia beygesetzt habe.

Accludatur una cum Copia dem Dom- Herrn von Franckenstein als Unserem  
accredidirten Ministro, des Herrn Churfürsten Liebde. behörige Vorstellung,  
wie auch in Ministerio darob zu thun, in specie daß dieses der Wegz nicht  
seye, in nachbarlicher Ruhe zu bleiben, wann hierzu nicht nur die Mittel nicht  
molten ergriffen, sondern mit Thätlichkeiten (113) fortgefahren werden gegen  
welche sich zu setzen und sich zu schügen, Wir den Befehl zu ertheilen länger nicht  
würden ansehen können.

**Chur = Maynzische Erklärung.**

Ad 113) Wird sich auf das, was hieroben voraeckom-  
men, bezogen. Seine Hochfürstliche Gnaden Herr Friede-  
rich Carl haben es gleichwohl bey denen Worten gelassen,  
der thätliche Unfug muß erst anjeko erfolgen.

Worab Eur. Ebd. ohnschwehr zu entnehmen besieben wollen, wie daß der ob-  
waltende Stritt wegen dem Gausloch Unser Fürstenthum allerdings mit angehe,  
und daß Wir wegen dieser Sachen in denen von Unseren Gehehten Hrn. Vorfah-  
rern angetretenen Wegen allerdings weiter fortzugehen haben. Wo übrigens Wir  
den Beweis zu Hand haben, daß bey der unterm 2ten dieses jüngst vorgemelnen  
Conferenz beiderseitiger deputirten Rätchen alles sich also verhalten habe, als Eur.  
Ebd. Wir in Unserem Schreiben von dem 21ten dieses umständlich gemeldet haben,  
Dero Wir ansonsten zu Erweisung zc.

Copia Schreibens von Ihro Hochfürstl. Gnaden  
zu Wirzburg, an Dero Reichs-Gesandten Freyherrn von Bi-  
bra de 28. Decembris 1749.

**D**enen von Thur, Maynz Uns anbringenden Mißhelligkeiten hat sich weit  
er ergeben, daß/ nachdem beide Unsere in der Specie Facti sub Lit. C.  
& L. angezogene Schreiben unter dem 2ten und 3ten darauf laur deren  
ferneren Anlagen Num. 1. & 2: allschon von Ihro des Herrn Churfürstens zu  
Maynz Liebden beantwortet waren, Wir auch darauf den ferneren friedlichen An-  
trag besag Heylaag Lit. K. ad speciem facti unterm 21ten abgelassen hatten, hiera  
nächst den 24ten das weiter sub Num. 3. abschriftlich angebogene auf den 16ten  
nächt datire gang ohngemäßigte Schreiben von besagt Sr. Liebden dem Herrn  
Churfürsten zu Trier eingelaugt ist. Wegen dem Maynzischen Schreiben haben  
Wir für gut befunden, solches nicht sogleich antwiederum beantworten zu lassen, son-  
dern anfordersitt erwarten wollen, was dann auch auf Unser letzteres von dem 21ten  
sub Lit. K. obermeldtes Schreiben in gegen-Aussierung erfolgen werde, wohingegen  
des Herrn Churfürstens zu Trier Liebden die von Ihro anverlangte Zustunft  
der Sachen Innhaltis Num. 5. Wir alsobalden haben ertheilen lassen, worauf an  
deren Tazs als den 27ten die fernere Maynzische Antwort Num: 6. auch eingekom-  
men ist, und obr ohlen solche in gleicher Hartigkeit, als das erstere Schreiben abgefasset  
ware, und aus dem völligen Hergang der Sachen, insonderheit aber aus dem Umstand/  
daß man die unterm 2ten zwischen denen beiderseitigen deputirten Rätchen er-  
folgte einseitige schiedliche Vereinigung nannmehr auch abzulaugnen kein Be-  
denken nimbt, wo jedoch das Protocollum sub Lit. G. ad Speciem Facti  
noch mehrer, gang offenbar aber der würcklich erfolgte Ab- und Rückzug heeder-  
seitiger Kriegs- Völkern und Commissarien die Berichtung und den werck-  
thätigen Vollzug dieser schiedlichen Vereinigung zu Tag leget/ und nur allzube-  
kanntlichen abzunehmen seyn will, daß man gang gestheentlich mißliebige Weiterun-  
gen suche, so haben Wir jedoch all solches noch zur Zeit mit vieler Langmuth über-  
gangen, und um Ihro Liebden die Zeit und den Anlaß zu geben/ eines näheren sich  
zu begreifen, Ihro nach der ferneren Anlag Num. 7. nochmalen zugescrieben;  
Allermassen, wann dieselbe nur einiger Massen zuruck denken wollen, von selbst  
begreifen müssen, daß jenes, was Dero Herr Groß-Oheim und Vorfahrer Lothari  
Franz für bilig erkennet und zugestanden, dann Dero Herr Oheim und mein Ge-  
hrhr Herr Vorfahrer Frederick Carl für gerecht und nöthig erachtet, derraehlen  
für ohnbilig und ohngerecht nicht möge angesehen werden.

Wie nun hieraus sich von selbstn ergibt, mit was bestieffener Sorgfalt  
Wir Uns angelegen seyn lassen, um/ wo es nur immer möglich seyn mag, den Ruhes-  
stand in diesen Creys-Landen zu erhalten, nachdem Wir nur allzuwohl einsehen,  
welcher große Undienst Kaiserl. Majestät und der gemeinen Sache aus deren Un-  
ruhen erwachsen, und welche betrübte Folgen diese weiter nach sich ziehen könt-  
sonderheitlich auch die gängliche Entblösung der Reichs-Bestung Maynz Uns altes/  
beträchtlich falltet, und nach würcklicherfolgenden Thätlichkeiten noch weiter bedenk-  
lich seyn würdet; ausser deme Wir sonstn die Uns anderweit zusehende Besorgnis-  
sen nicht mißkennen, und betanntlichen genugsame Kräfte in Handen haben;  
So hast du von all solchem denen dasiger Orthen antrosenden Gesandtschaften die  
weitest

weitere Eröffnung mit dem anfügen zuthun, daß wo auch Chur-Maynz das anstreitende Holz würcklichen abhauen lassen solte, Wir ein solches obwohlen ohngerechte verfahren in dem Anbetracht jedoch auch noch werden geschehen lassen, daß wegen einer solchen Kleinigkeit von 2. bis 300. Klafter Holz eine Kriegs-Mannschafft auszuziehen zu lassen, Wir der Mühe werth zu seyn nicht erachten; in dem Fall aber, daß Unsere Vasallen, und deren Orthschafften überzogen, oder sonsten das Ihrige vergerwältiget werden solte, Wir endlich die solang gebrauchte Maßsigung würden ablegen, und den so ohngerecht angebrungenen Gewalt mit vollem Gegengewalt abtreiben, die daraus entstehende Folgen aber samt allem weiterem Ubel dessen Urheberen überlassen müssen; (114) Was sich hierinnen weiter ergeben wird, davon ertheilen Wir dir die fernere Nachricht und verbleiben zc.

**Chur-Maynzische Erklärung.**

Ad 114) Sollte dann Chur-Maynz in seinem Possessions-Stand sich der Ursach stöhren und vergerwältigen lassen, weiln die von Wolffskeel sonsten Hochfürstliche Vasallen seynd, doch hier wird die jenseitige erste Ausrückung selbstn notwendig misbilliget; dann warum solte man jenseits zu behaupten sich haben vergehen lassen, was vorhin anzufangen, man so kurz gebunden ware.

ad Lit. F.

**Nomine Regiminis**

**An den Chur-Maynzischen Beamten zu Bischoffsheim.**

 Emselben sollen Wir nicht verhalten, was massen die sichere Nachricht eingelauffen, daß mehrere Chur-Maynzische Compagnien deren disseitigen Centen und Landen sich zusammen ziehen, auch einige bewehrte Mannschafft nicht allein den Hof-Maisenhach würcklich besetzt, sondern auch in den dörftigen Waldungen, besondern der sogenannten Saulsloch-Refier mit Holshauen angefangen, auch so gar disseitige der Sachen ganz unwissend, und unschuldige Unterthanen in das unstrittige Hochfürstl. Würzburgische Territorium feindlich verfolgt, und Feuer darauf gegeben haben: Wie Wir nun nicht begreifen können, auf was dergleichen Überziehung eigentlich abzielt, zumahlen das mit dem Geschlecht von Wolffskeel strittige geringe Stück Holz für die Veranlassung dergleichen Landfried-Brüchigen Überfalls ohnmöglich angesehen werden kan, sondern vielmehr andere noch weiter gehende Absichten in Hinterhalt vermuthet werden müssen; Als haben Ihre Hochfürstl. Gnaden weniger nicht thun können, als einige Kriegs-Mannschafft an Dero Land-Grängen ebenfalls abzuschiecken;

Nachdemahlen aber höchst Dero Meynung zu anders nichts, als zu allen freund-nachbarrlichen Betragen gereicht, und nun äußerlich zu vernehmen ist, als ob ein Ehur-Maynzische Commission in Bischoffsheim entweder schon eingerucket seze, oder stündlich erewartet werde; So haben Höchst, Dieselbe einige deren Rätchen deputiret, und nach dem disseitigen Orth Klein-Kinderfeld zu dem Ende, und mit dem Verhaltungs-Befehl würcklich abgeschicket, damit dieselbe denen Ehur-Maynzischen Rätchen eine gültliche Zusammenkunft anbiethen, und des Orths, und Tags mit denenselben sich vereinbahren sollen, damit allen besorglichen höchst verdönten Thätlichkeiten in Zeiten vorgebogen werden möge, welches Wir demselben in der Ungewisheit, ob die erwehnte Commission bereits eingerucket seze, zu mehrerer Sicherheit ohnverzüglich hiermit zu wissen machen sollen, mit dem Erlauben: nicht allein die Recommunication wegen des Empfangs dieses Unseres Schreibens mit diesem nehmlichen Expressen zu thun, sondern auch von ermeldter Commission, wann sie bereits vorhanden, oder ehestens ankommen solte, die bestesige Rück-Erklärung ratione Loci & Termini ad Congressum an disseitige Deputatos die Geheimne und Hof-Rätche Hefs, und Unger zu Gewinnung der Zeit recta nach gedachten Kinderfeld zu bewürcken, bis dahin aber allen Thätlichkeiten Einhalt zu verschaffen, gestalten Ihre Hochfürstl. Gnaden uuser gnädigster Fürst und Herr, an Ihre Ehurfürstl. Gnaden zu Maynz durch eigenen Estatierra die gleichmäßige Besinnung bereits eröffnet haben, und einer gewähriigen Erklärung sich ohnsehlbar versehen.





**Fürstl. Wirzburgische.  
Weitere Nachricht  
Von dem ferneren Verfolg  
deren zwischen dem Churfürsten-  
thum Maynz und Fürstenthum Wirz-  
burg vormaltender Irrun-  
gen.**

**Churfürstl. Maynzische  
Erläuterung.**

**S**ie sondere Mäßigung, wel-  
che von Seiten des Für-  
stenthums Wirzburg auf  
die von dem Churfürstenthum  
Maynz wieder solches von einiger  
Zeithero in der Bergewaltigung  
dessen Lehen-Mannen deren von  
Wolfssteel unternommene Zu-  
dringlichkeiten (115) ist beobachtet  
worden, hatte zwar allerdings Ur-  
theilen lassen sollen, daß man Chur-  
Maynzischer Seiten, nach der  
solchem so vielfältig an Händen ge-  
gebener Gelegenheit, und gehabter  
so langen Zeit, eine mehrere Mä-  
ßigung endlichen auch annehmen,  
und an jenem Weeg des Nichtens  
einsmahls sich begnügen werde,  
welchen bey vorkommenden auch  
den wichtigsten Zwist- und Irrun-  
gen, die Reichs-Gesäße sowohl  
überhaupt als die zwischen beeden  
Chur- und Fürstenthumen bestehende  
sondere Erb-Vereinigungs-  
Recessen auferlegen.

Von Seiten Chur-Maynz  
hatte man auch dessen so mehrere  
Ursach, weilen auf die von diesem  
Churfürstenthum bey Ihro Kay-  
serl. Majestät wieder das Fürstent-  
thum Wirzburg angebrachte Klä-  
ge (als ob man denen Maynzis-  
chen angeblichen Rechten mit ge-  
waltthamer und gewaffneter Macht  
sich genähert habe, und da man

A

Ad II 5.) Der Besizer drin-  
get sich dem Stöhrer nicht  
zu.

Wirz

## 2 S. W. weitere Nachricht.

Wirzburgischer Seiten nicht einmal einen Mann (116.) hat ausrücken lassen, weiter sich zu nähern gedencke) Seine Kayserliche Majestät den Unfug deren von dem Klagen den hohen Theil unternommener Thathandlungen allergerechtest erkennend sogleich wider das klagende Churfürstenthum selbst, laut anliegenden Extracts Reichs Hof-Raths Protocolli Lit. R. ein Rescriptum Dehoratorium de non via Facti & Armorum, sed juris (117.) procedendo ex Officio erkannt, und nur in Gleichförmigkeit dessen zu so mehr sicherer Verbehaltung der Reichs-Ruhe an Wirzburg haben rescribiren lassen.

## C. Maynzische Erläuterung.

Ad 116.) Jenerseits stritten die Anschläge heftig zusammen, endlich wurden Majora & Saniora in so weit Meister, daß man die gewaltthätige invasionen des Chur-Maynzisch. Gebiets, nemlich des Weissenbacher Forsts, in specie des Gailslochs, weiters nicht fortsetzen, sondern binnen denen von dem Hoch-Stift lehrnührigen Wolffs-keelischen Ortschaften sich beschränken wolle.

Ad 117.) Ihro Kayserl. Majestät gebühret für die Preiswürdigste Sorgfalt, wegen entstehen mögenden Unruhen aller hoher Ruhm, Chur-Maynz aber hierbey die Justiz, an das Reichs-Oberhaupt sich patriotisch gewendet zu haben, wohin dann auch die Chur-Maynzische weitere Anzeige allgeziemend ergangen, und die ungezweifelte Zuversicht rechtens ist, daß allerhöchst dieselbe die in allen Rechten gegründete Chur-Maynzische Nothwehr allgerechtest zu billigen, und zu schützen nicht entstehen werden. Was für eine Sprach aber hieben Hochfürstl. Seits geführt worden seyn möge, um gegen das ebenwohl erhaltene

**F. W. weitere Nachricht.**

**C. Maynzische Erklärung.** 3.  
tene Obristrichterliche De-  
hortatorium sich nicht weiters  
versänglich zu machen, lasset  
man seines Orts gestellet  
seyn.

Hey allem deme ist erfolgt,  
daß, nachdem man von Seiten  
Wirzburg mit gleichgültiger Ge-  
lassenheit angesehen hat, welcher-  
gestalten Chur-Maynzischer Sei-  
ten unter Bedeckung mehrer tau-  
send Mann, und Hey, auch Auf-  
führung deren Canonen einige  
hundert Klasten Holz in dem  
strittigen District seynd gehauen  
worden, (118.) die Chur-Maynz-  
ische Kriegs-Mannschafft, auch  
nach dem vollbrachten Holze-Hieb  
in denen, denen Grängen des Für-  
stenthums Wirzburg nächst-gele-  
genen Ortschaften noch ferner in  
voller Rüstung verblieben, (119.)  
darauf von der, dasigen Orten mit  
anwesender Churfürstlich-Maynz-  
ischer Commission ein anmaßli-  
ches Decret Lit. S. und zwar wie  
dessen Einang meldet: Auf aus-  
drücklich Höheren Befehl: an  
die mit der Lehen-Pflicht an das  
Fürstenthum Wirzburg allein  
Unverwandte, dem Churfürsten-  
thum Maynz auf keine Art un-  
tergebene übrigen Reichs-Frey-  
Adeliche Geschlecht deren von  
Wolffsfeel zu Nottenbauer ist er-  
lassen, und dadurch diesen ver-  
meintlich (120.) angemuthet wor-  
den:

1. Hey der Churfürstl. Com-  
mission binnen 3. Tagen schrift-  
lichen für sich ihre Erben und  
Nachfolgere zu erklären, daß

Ad 118.) Diese der Zeit an-  
genommene gegenseitige Ge-  
lassenheit ist vielmehr der so  
weit genommene nähere Be-  
dacht der vorherigen unglei-  
chen Berleith und Uberey-  
lung.

Ad 119.) Dergleichen  
Troupen-Berlegung in eigen-  
nem Gebieth beruhet an sich  
auf Landsherrlicher Will-  
fuhr; konte man aber in ge-  
genwärtigen Umständen ge-  
gen eine jenseitige Recidiv bey  
der beständig fortgegangenen  
Fermentation gesichert bleiben?

Ad 120.) Chur-Maynz  
hatte alle Ursach, die Tur-  
batores und Spoliatores von  
Wolffsfeel als Holz-Freye  
ler zu behandeln.

4. **S. W. weitere Erklärung.**

Sie des Stritt Walde hinfort müßig gehen, kein Holzfallung mehr unternehmen, sofort den angeblichen Maynngischen Possessions - Stand nicht mehr führen, sondern (Nachdem Sie nach hierobiger Vorschrift für sich ihre Erben/ und Nachfolgere ihres Rechts (121.) sich würden begeben haben) falls sie einiges Recht zu haben glauben, sich mit dem Weeg Rechtens erfättigen sollen.

2. In nehmlicher Frist das in dem lest - abgewichenen Monath Novembr. gefällere Holz ad Locum unde zu restituiren, im Fall aber solches nicht mehr in Rerum Natura wäre,

3. Anstatt dessen, den durch auswärtige (wie gesagt wird) Unparthenische auf dem Plaz gewelene Förstere und Holz - verständigige (für (122) ohngefähr 80. Klaffter) geschätzeten Werth ad 1558. fl. in Zeit 8. Tügen, mithin höchstens den 12. dieses nach Bischoffsheim baar zu erlegen. Nicht minder

4. Die auf sothane Reichs - Saßzungs wdrige (123.) Nütting verwendete Kössen mit 27723. fl. 27. Kreuzer in nehmlicher Zeit von 8. Tügen auch in Bischoffsheim zu refundiren. Dann

5. Wegen deren in denen vorigen Jahren zugefügten angeblichen Wald - Schäden, und etwa ferner erlauffenden Kössen das weitere zu gewärtigen. (124.)

**C. M. Erklärung.**

Ad 121.) Dieser jenseitige Zusatz ist auch ein jenseitiges blössliches Gedicht, sondern man verwiese ja vielmehr die von Wolffsteele in der Haupt Sachen ausdrücklich ad viam Juris, und außserdeme konte man sie nicht anderst, als wie Holz - Freveler halten.

Ad 122.) Ist Ordnungsmaßig, die gegentheilige Nachrechnung aber ein leeres angeben.

Ad 123.) Diese eingeschobene Encomia eignen sich auf die Hochstiftliche Übermacht, und die darmit überflachte Passus allerdingß.

Ad 124.) Ist samtllich gemeinkündigen Rechtens, und müssen doch auch dergleichen Freveler endlich innen ver-

den,

**F. W. weitere Nachricht.**

Die Arth und Weis sowohl als die Zeit und Umstände, in welchem dieses anmaßliche Decret denen von Wolfsskeel ist zugesertiget worden, gabe von selbstem genugsam zu erkennen, welcher der Erfolg (da hohe Regenten die einmahlen genommene Entschliessungen werckthätig geltend (125.) zu machen pflegen,) nothwendig seyn werde, wann der weiter thätlich angenommener Zudringlichkeit die von Wolfsskeel sich nicht fügen würden.

Es haben dahero diese bey denen immer weiter greiffenden Chur-Maynsischen Thätlichkeiten hierwieder die rechtliche Klage bey den Hoch- = kaysrl. und Reichs-Cammer Gericht (126.) erhoheten, und dasselbe nach seiner belobten Rechts- = Liebe solche für sowohl gegründet befunden hat, daß auch sogar auf der Stelle in einer außerordentlichen Session ein Mandatum de non turbando in Possessione vel quasi abstinendo ab omnibus violentiis, abducendo milite & non invadendo Castra Wolfsskeeliana cum omnibus Appertinentiis, neq; ulterius offendendo & non procedendo viâ facti sed Juris, desuperque idoneè cavendo S. de restituendo verò ligna vi ablata, Resarciendoque damna cum Expensis C. C. Wider Chur- = Mayns, dessen in Sachen angestellte Commissarien und commandirenden Generalen ist erkannt und dessen Inhalts laut Lit. T. noch weiter gebortten worden, auch mit Abfürzung des sonst gewöhnlichen Termini de Partitione annoch extrajudicialiter die alsbaldige Anzeige zu thun.

Dawohl nun dieses Kaysrl. Obristrichterliche Gebort und geschärfseter Befehl allschon den

**C. N. Beläuterung.**

den, was die Ehl desgleichen Zeugs koste?

Ad 125.) Die von Wolfsskeel in ihren Hütten darum heimzusuchen, ware mit keinem Buchstaben beygemerket, und giebt es ja noch andere Mittel, die Gebühr zu erhalten.

Ad 126. Die von Wolfsskeel hatten sich bis auf den alleinigen Wirzburgischen Obersten erkläret, an denen vorgegangenen Händlen keinen Theil zu nehmen, und dieselbe zu bedauern; jero mußte gleichwohlen auf Fürstl. Wirzburgischen Geheiß in dem Wolfsskeelischen Namen an dem Kaysrl. und Reichs-Cammer-Gericht ein Mandatum auch in des Fürstl. Wirzburgischen Regierungs-Präsidenten Rahmen, per fassillimas preces gesucht, und mit Helffers-Helffer erschlichen werden. Sed eadem facilitate cassabitur, wird es aller rechtlichen Zuversicht nach hier heißen, und gebühret sich

B auf

10. (127.) Fröh Chur Mayns be-  
hörig verkündiget worden ist, im-  
mittelt auch die weitere Abmah-  
nungs- (128.) Schreiben im gleichen  
Inhalt als solche an das Fürsten-  
thum Wirzburg, besag Lic. U. er-  
lassen worden, in Mayns eingelan-  
get seyn werden, so ware jedoch  
von einem Ernst-gemeinten Rück-  
zug deren Kriegs- Böldern als  
noch nichts, sondern vielmehr im  
Gegentheil so viel zu vernehmen,  
daß der vormalen auf den 5ten  
dieses Monaths vorgehabte Rück-  
zug nach dem unterm nemlichen  
daro erlassenen obangezogenen so  
beschwerlichen Decret Lic. S. abge-  
sagt worden, und sogar dem ge-  
meinen Mann (129.) es bekant  
seye, daß eine Execution gegen die  
Wolffsteelsche Ortschaften vorge-  
nommen werden solle, (130.) wel-  
ches Absehen sich noch dadurch so  
mehrer kundbar dargeleget hat, wei-  
sen von der Maynsischen Kriegs-  
Mannschaft forthin eine Bewe-  
gung mit Abänderung (131.) der  
Quartieren gemacht, und dar-  
mit die regulirte Kriegs- Böldere  
denen Wirzburgischen Grän-  
zen immer näher (132.) beygezogen  
wurden, also zwar, daß, nachdeme  
den 11. bey heller Tags-Zeit, die in  
denen ganz äußersten Orten bis  
anhero gelegene Compagnien von  
dem Land-Regiment seynd abge-  
führt (133.) worden, auf dem  
Abend (gleich man die Kundtschaft  
davon in voraus hatte) diese Or-  
te mit regulirten Böldern eben-  
mäßig seynd besetzt, und solcher-  
gestalt zu einem weiteren Un-  
ternehmen alles in voller Bereit-  
schaft auf den mit dem 13ten die-  
ses ablaufenden anmaßlich ange-  
setzten Termin ist gehalten worden.

auf eine solche sub- & obrepti-  
onem annoch eine exemplari-  
sche Abndung. Es ist über  
dieses *lis præventa* an dem Kay-  
serl. Reichs Hoff-Rath, man  
beziehet sich hierunter des  
weiteren auf die bey Hoch-  
gedachtem Reichs-Cammer-  
Gericht eingebrachte und  
hierunten bezgedruckte An-  
zeige sub L. AA. und derselben  
merckwürdige Beylage sub  
Lic. BB.

Ad 127.) Es ist nicht ge-  
nug zu bewunderen, wie über-  
drüssig man der Chur-Mayn-  
sischen Cantonirung in denen  
Churfürstl. Ober-Landen auf  
einmal werden mögen? Daß,  
zum Theil per fallas preces ge-  
bettener massen erschlichene,  
theils aber auch eben nicht  
ad petita erhaltene Mandatum  
respectivè sine- & cum clausula  
ware doch noch kein Urtheil.

Ad 128.) Beide ausschrei-  
bende Herren Fürsten des  
Fränkischen Erzhfes haben  
eigents bey Ihro Churfürstl.  
Gnaden über der Sachen  
Beschaffenheit sich freund-  
schafftlich erkundiget, massen  
auch bey der Hohen Gegen-  
seitigen geschehen.

Ad 129.) Auf einmahl mu-  
ste also der vorhin so gering  
gehaltenen Chur-Maynsi-  
schen

S. W. weitere Nachricht.

C. M. Erläuterung. 7

schen Vorkehr der Muth in so weit gewachsen seyn.

Ad 130.) Die Wirzburgische Zeitungen werden dieses also mitgebracht haben.

Ad 131.) Die Kundschaftter hätten besser angelehret werden sollen.

Ad 132.) die bißdaher etwas vermischt gelegene Troupen wurden näher zusammen gezogen.

Ad 133.) Um den Rück-Marche in solcher Ordnung anzutreten, daß anforderist daß Jung- u. Niedische Regiment seinen Heimzug zu nehmen beordert worden, gleich auch eben den 1 ten Januar. 1750. fruhe würcklich geschehen, und die sämptliche Völcker, als viel die Jahrs-Zeit gelitten, gefolget seynd.

Beu welchen Umständen und bey der hiernach denen Wirzburgischen Vafallen von Wolfskeel in wenigen Stunden so nahe vorgestandener Gefahr einer weiteren Bergewaltigung auf deren mehrmahliches Anrufen das Fürstenthum Wirzburg endlichen nicht hat entstehen können, besagten von Wolfskeel den Lehen- herrlichen Schug nach Anleitung deren Lehen-Nechten dahin werckthätig zu verleyhen, daß den Abend vor dem Ab- lauff des denen von Wolfskeel vermeintlich angelegten Termin man die mit einer mehrmahlen Reichs- Sazungs widriger Bergewaltig-

B 2

gung

gung bedroheten Würzburgische Eigenthums- und Wölfskeelische Lehen-Ortschaften mit Mann und Geräthschaft hat besetzen, auch einige mehrere Kriegs- Wölckere (134.) in Bereitshaft stellen lassen, um solchergestalt alle bedrohlich angeführte Befähdung und Vergewaltigung (135.) von denen Grängen dieses Creyses und Fürstenthums abzuhalten.

Auf daß jedoch Chur-Maynsischer Seiten einiger ungleiche Verdacht darob nicht möge geschöpffet werden, als ob man Würzburgischer Seiten den so vielfältig angebrungenen Gewalt in weiterem Gegengewalt in gleichen Reichs-Satzungs widrigen Weegen, als von jenseits bedauerlich beschehen ist, nunmehr erwiederen und die diesem Fürstenthum billigt zustehende Genugthuung mit eigener Macht behaupten, sofort zu Thätlichkeiten ebenmäßig fortschreiten wolte: So hat man die Erklärung Lit. W. dem die Chur-Maynsische Wölckere Commandirenden Generalen darüber zu gleicher Zeit thun, auch schriftlichen (136.) beehändigen lassen: Nach deren Wortdeutlichen Inhalt es von dem Fürstenthum Würzburg ein anderes Absehen nicht habe, als des solchem andringenden Gewalts sich zu erwehren, und dessen Lehen-Manne von aller Befähdung zu bewahren.

Ein gleiches wurde auch zu nemlicher Zeit (137.) an ein Hochlöbliches Creys-Ausschreib-Amt in Rückantwortlicher Aeußerung Lit. X. erlassen, mit der beigefegten Gesinnung jedoch, daß dahingegen bey einem von Chur-Mayns weiter unternehmenden thätlichen Gewalt das hohe Creys-Ausschreib-Amt dasjenige zu verfüh-

Ad 134.) Die ganze Würzburgische Garnison mit dem in höchster Geheim zusammen gezogenen Land-Ausschuß ist mit Fahnen und völliger Rüstung, bevorab mit 28. schweren Canonen, ausgezogen.

Ad 135.) Einige Chur-Maynsische Bedrohung ist nicht erweislich, ware es mit hin ein leerer Wahn, hören sagen, und schlechtes Geschwäg; die Spionen haben wenigstens ein schlechtes Trinkgeld verdient.

Ad 136.) Der mit jener besonders geförmleten Fürstl. Würzburgischen Declaration sich eingefundene jenseitige Hauptmann von Kerpen wunderte sich bey seiner Ankunft in dieses Haupt-Quartier zu Bischoffsheim, da er sahe und hörete, daß die Churfürstliche Wölcker, nach glücklich vollzogener Hauptsache der Expedition in dem Meissenbacher Forst, grossen theils

F. W. weitere Nachricht.

gen belieben werde, was bey dem Reichs- Sazungs- widrigen, und die allgemeine Reichs- Ruhe offenbar störenden Vorformmenheiten das Associations- Bündnis erfordert.

Nach diesem endlichen gezeigten Gegen- Stand hat man Chur- Maynyscher Seiten ein weiteres nicht unternommen, sondern vielmehr das so bedrohlich abgefassere Decret Lit. S. ohne Vollziehung (138.) belassen, und dagegen den Anfang mit Nuzziehung deren Kriegs- Völckeren würcklichen gemacht, welschennach auf die eingelangte zuverlässige Nachricht dessen, die Wirzburgische Kriegs- Mannschafft ebenmäßig ist zuruckgezogen worden, und nach dem solchergestalten abgestellten und auf die erkantte Kayserl. allerhöchste Befehl- Schreiben sowohl, als auf die von einem Hochlöblichen Frantzischen- Creyß- Ausschreib- Amt weiter erlassene fernere Abmahnungs- Schreiben Lit. Z. (139.) zuversichtlich auch künfftig in unterbleibenden Gewalts- Weeg zu erwarten stehet, welchen Ausschlag die Sachen in den Weeg Nichtens erlangen werden.

C. N. Erläuterung. 9

Zheils abmarchiret, und allschon Tag- Reisen weit entfernt waren.

Ad 137.) Dieser Hülfs- Be- ruffung hat es nicht bedürffet.

138.) Chur- Maynz hat sich demahlen mit allem, weitern Vorbehalt gnug seyn lassen, seine Lands- Hobeit, aufrecht erhalten zu haben, welches unter hohen Regenten Haupt- Augenmerk zu seyn pfleget. Demnach hat man von denen von Wolffs- keel billig eine Declaration gefordert, wessen man sich zu ihnen des weiteren zu versehen habe, so dann hat denen- selben doch auch die Rechnung ihres Verdiensts angekündet werden müssen, gleichwie aber nunmehr sich gezeigt, daß Fürstl. Wirzburgischer Seits sich besser bedacht worden, und jenerseits mit weiterer Thätlichkeit gegen das Chur- Maynysche Gebiet nicht fůrgegangen werde, so ist in dem unveränderten Geleis der Nothwehr die Chur- Maynysche Mannschafft nach Hauff gegangen, und entschaidet  brigens die Kundbarkeit, ja der selbstige An- gegensein des gegenwärtig gewesenen von Kerpen, daß  
C sol

solches seinen werthbätigen Fortgang gehabt, ehe man von der jenseitigen mit gesperrten Thoren und sonst gar verborgen = behandelten Ausdrückung was wissen, weniger das mindeste wahrnehmen konnte. Welches Nachspiel man also denen Wolffsfeelischen Ortschaften zum Guten einseweligen Angedencken dervmahlen hinterließ.

Ad 139. Hätte man von Seiten deren von Wolffsfeel und des Hochstifts Würzburg keine gewalthätige Turbationen und Invasionen unternommen, so hätte es auch keiner, nach Maas deren gegentheiligen Anfällen zu bemessender Chur-Maynzischer Rothwehr gebraucht; Chur = Maynz verlanget nichts als den Weeg Rechtens.

---

**Fürstl. Würzburgische Beylagen.**

Lit. R.

**Extractus Reichs-Hoff-Naths-Protocolli.**

Referuntur Litteræ humillimæ ad Sacr. Cæsar. Majestatem des Churfürstens zu Maynz de dato 16. & præf. 24. Decemb. a. c. & Conclufum.

Imd :

**Sürklich: Wirtzburgische Beylagen.**

11

1mo : **F**iat ex officio an den Herrn Churfürsten zu Mayns Rescriptum dehortatorium de non via facti & armorum sed juris procedendo cum termino duorum Mensium.

2do : In simili rescribatur an den Herrn Bischoffen zu Wirzburg.

3tio. : Fiat Votum notificatorium ad Imperatores.

Lit. S.

**A**uf ausdrücklichen gnädigsten Befehl Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayns wird denen Freyherrn von Wolfseel zu Neuhauener wegen Ihrer Seite, in dem zum Churfürstenthum Mayns cum omnimoda Superioritate Territoriali, und allen übrigen hohen und niederen Gerechtigkeiten gehörigen Maynsbacher Forst, verübten vielfältigen Frevel und zugefügten Wald: Schaden von Commission wegen hiermit bedeutet, sie hätten sich

1mo: Bey der Churfürstl. hier anwesenden Commission binnen drey Tagen, als da seyn wird der 8te dieses, schriftlich für sich, ihre Erben, und Nachfolgere zu erklären, daß sie des Maynsbacher Forstes, des darzu gehörigen Gausloch, oder von ihnen also genannten Streit-Walds hinführo sich müßig gehen, keine eigenmächtige Holz-Fällung sich ferner zu schulden kommen lassen, sofort den disseitigen Possessions-Stand durch einigley Weiß nicht mehr stöhren, sondern Falls sie einiges Recht zu haben glauben, sich mit dem Weeg Rechtens, welcher ihnen offen stünde, ersättigen wollen und sollen;

2do: Hätten sie in nemlicher Frist das in letzt-abgewichenem Monath Novembris in erwehntem Churfürstl. Forst, und dem so benahmten Gausloch gefällte und hinweg-geschleppte Holz ad Locum unde zu restituiren, im Fall aber solches nicht mehr in rerum naturâ, so fort unthunlich wäre, hätten sie

3tio: An statt dessen den durch auswärtige unpartheyische auf dem Plas gewesene Förstere und Holz-Werständige pflichtmäßig geschätzten Werth à 1558. fl. in Zeit acht Tagen, mithin höchstens den 12ten dieses, anhero baar zu erlegen; nicht minder

4to: Die dem Churfürstenthum Mayns dermahlen verur-sachte und abgezwungene Defensions: Abßen mit

## Fürstlich-Würzburgische Beylagen.

27723. fl. 27. fr. in nemlicher Zeit von 8. Tagen dar  
hier zu refundiren, worbey dann

5to: Der in vorigen Jahren dem Hohen Erz-Stift zuge-  
fügte Wald-Schaden, und die etwa fernier laufende  
und zu verursachende Kosten per expressum vorbehalt-  
ten werden, wornach sich zu achten. Bischoffsheim an  
der Tauber den 5ten Januar, 1750. (140.)

## J. J. Stubentrauch. Christian Ottenthal,

Churfürstl. Maynzische Hof- und Re-  
gierungs-Räthe.

Soll vorstehender Commissions-Bescheid coram  
Notario & Testibus unter Couvert gebracht, und  
unter Adresse an den Hochfürstl. Wirzburg.  
Regierungs-Präsidenten als Freyherrn von  
Wolfskeel zu Rothenbauer, dem alhiefigen  
Kaiserlichen Posthalter zugestellt werden, um  
die Uebersieferung per Estaffetam also gleich  
zu besorgen

iidem qui supra

## Chur-Maynzische Erklärung.

Ad 140. Den 9. und 10. Januarii schickten die  
Chur-Maynzischen Trouppen in dem Ober-  
amt Bischoffsheim sich zu dem Ruck-Marche  
an, haben auch solchen den 11ten Morgens  
Frühe angetreten, bleibet es mithin ein un-  
nöthiger Nachzug um der Wirzburgischen  
Ausrückung von 12ten gedachten Monats.

Lic. T.

## Mandatum.

De non turbando in Possessione vel quasi, (141) abstinendo,  
ab omnibus violentiis, abducendo Milite, & non invadendo  
Castrum Wolfskeeliana, cum omnibus appertinentiis, neque ul-  
terius offendendo, & non procedendo viâ facti, sed Juris, de-  
super.

superque idonee cavendo S- de restituendo vero ligna vi ablata, relarciendoque damna cum Expensis C. C.

Chur = Maynzische Erläuterung.

Ad 141.) Die Sub- & Obreptio ist von der Gegenseiten selbstn sarsam hieroben decidirt sub Num. 2. 3. 4. Der schöne Zusammenhang muß jederman recht wohl gefallen, besonders auch dem hochpreisl. Cammer-Gericht.

In Sachen  
von Wolffsfeel zu Kottenbauer  
gegen  
Churfürsten zu Maynz / dessen Commissarien /  
und den in Francken commandirenden Kriegs-  
Obristen.

Wir Franz, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Saar, Groß-Hersog zu Toskana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferat, in Schlesien, zu Tetschen, Fürst zu Charlevill, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Zutphen, Saarwerden, Saalm, Falckenstein ic.

Entbiethen dem Hochwürdigsten Johann Friederich Carl Erz-Bischoffen zu Maynz, des H. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, Coadjutoren des Bisthum Worms, Unserm lieben Neven und Churfürsten, sodann denen Ehrsamten gelehrten Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. jeggedachten Eur. Edd. verordneten Commissariis, wie auch dem in Francken commandirenden Kriegs-Obristen Unsere respectiv freundschaftliche Kayserliche Gnad und alles Gutes.

Hochwürdigster lieber Neve und Churfürst

wie auch  
Ehrsamme, Gelehrte/ liebe getreue.

Als an unserm Kayserl. Cammer-Gericht auch Unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. von Wolffsfeel zu Kottenbauer durch ihren bestellten Anwald unterthänigst klagend für- und anbracht, welches ist ab beykommenden Supplicationen und darinn angezogenen Beylagen à Lit. A. usque F. inclusive des mehreren zu ersehen.

Wann nun hierauf dieses Unser Kayserliches Mandatum de non turbando in Possessione vel quasi, abstinendo ab omnibus violentiis, ab-

D

du-

ducendo milite, & non invadendo Castra Wolfskeeliana cum omnibus apperinentiis, neque ulterius offendendo, & non procedendo via facti, sed juris desuperque idoneè cavendo S. de restituendo verò ligna vi ablata, refarciendoque damna cum Expensis C. C. an Cur. Ebd. und Euch vermittlest heut unten gesetzten dato ertheilten Decrets erkannt worden;

Hierinn so gebiethen Wir Cur. Ebd. und Euch mitbeklagten Commissariis auch Obristen, von Röm. Kayserl. Macht und bey Pön zehen Marcß löthigen Golds, halb in unsere Kayserliche Cammer, und zum anderen halben Theil ihnen Klägeren ohnmachtlastig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß dieselbe und Ihr den nächsten nach Intinuation dieses, ohne Verzug und Wiederrede Klägere in ihrer hergebrachtren in obbemeldter Supplication beschimpfter Possession vel quasi nicht mehr stöhren noch beeinträchtigen, allen gewaltsamen That-Handlungen so gleich sich enthalten, dero Kriegs-Röckere mit dem gesamten Beschütze zurücknehmen, die Wolfskeelische Schloßer und Ortschaften nebst Ein- und Zugehörigen keineswegs betreten noch zu bevehden, auch Klägere weiters nicht belästigen noch beleydigen, isort nicht durch den unerlaubten Gewalts Weeg, sondern nach rechtlicher Ordnung wandeln, und hierüber hinlängliche Verbürgung leisten, nicht weniger das mit Gewalt und gewaffneter Mannschaft abgehauene und hinweggeführte Holz zurück stellen, alle verurtheilte Schaden und Kosten ersetzen, deme also würdlich und respectivè gehorsamlich nachkommen als lieb seyn mag, vorangergte Pön zu vermeiden.

Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Cur. Ebd. und euch von verhöret Unser Kayserl. Macht auch Gericht und Nichtswegen, so viel das Mandatum S. C. betrifft, auf den vierzehenden, puncto Mandati C. C. aber auf den sechzigsten Tage, welche Wir vor dem ersten zweyten, dritten, letzten und endlich Nichts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn wurde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, an diesem Unserem Kayserlichen Cammer Gericht durch gevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, extrajudicialiter glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß Unserem Kayserlichen Mandat S. C. alles seines Inhaltes gebühlich gescheit seye, oder wo nicht, alsbann zu sehen und zu hören, dieselbe und Euch in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären; oder aber erhebliche Ursachen, warummen solche Erklärung nicht geschehen solle, wie auch im Fall Cur. Ebd. und Ihr durch dieses Unser Kayserl. Mandatum S. C. beschweret zu seyn, und warum demselben anbesohlner massen nicht zugelehen, rechtliche Ursachen und Entschuldigung zu haben vermeynen, solche in Nichts gebühlich vorzubringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen bis nach endlichen Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann

Dann bestimmen Wir allerseits in Puncto d. Mandati C. C. zu Uebergung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo Termino verübten Nothdurft vermög der Ordnung und jüngeren Reichs-Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen pro Termino legali.

Wann Eur. Ebb. und Ihr kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf klagen den Theils Anrufen und Erfordern hierinn im Rechten mit gemeldter Erkenntnuß, respectivè Erklärung und anderen gegen dieselte und Euch verhandlet und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach sich dieselbe  
und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Röm. Reichs Statt Weglar den Neunten Tag Monaths Januarii nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im Siebenzehnhundert und Fünffzigsten, Unserer Reichen des Römischen im Fünften u. u. Jahren.

Ad Mandatum Domini  
Electi Imperatoris proprium

**Friederich Wilhelm Rüdning**  
Kays. Cammer. Gerichts. Cansley. Verwalter.

**Johann Martin Flach**  
Kays. Cammer. Gerichts. Proconotarius.

Lit. U.

Unsere Freundliche Dienste und was Wir Liebs und  
Guts vermögen zuvor,

**Hochwürdigster Fürst/**

Besonders lieber Herr und Freund,

Auch Herr Vetter und Nachbar!

 Als zwischen Euer Liebden und des Herrn Churfürsten zu Mayns Liebden sich besonders ganz unvermuthete Nachbarliche Spenn- und

und Irrungen erhoben haben, wollen nicht nur die aus dem gemeinen Ruff entstehende Nachrichten bestättigen, sondern beynebenst die Besorgung grösserer zwischen beyden hohen Theilen daraus erwachsenden, zu schweren Thätigkeiten leichtlich ausbrechenden Mißthätigkeiten nicht ungleich erwecken. Nun können Wir zwar von Euer Liebden höchst-gepriesener Gemüths-Billigkeit und wahrer Vaterländischen Liebe zu Befestigung des so hoch-beliebten Ruhestands Uns vollkommenlich beurlaubiget halten, mögen auch vor der Hand an solchen erziehbigen Mitteln und schiebslichen Anstunfts-Weegen keines weegs zweiffeln, wodurch die entstandene Uns in Grund zur Stunde nicht kundige Zwistigkeiten in gemein glücklicher guten Nachbarlichen Einverständnis mit beyderseitiger Zufriedenheit hindangeleget werden mögen, gleichwohl aber und zu Erreichung sothanter vorzüglichen Absicht werden Eure Liebden diese Unsere wohlmeinende Bestimmung gützig aufzunehmen, gleich auch von Uns sich gesichert zu halten geruehen, daß Wir zu Erweisung all angenehmer Dienst-Gefälligkeit so bereit als gestessen verbleiben. Darum den 31. Decembr. 1749.

Von Gottes Gnaden, Johann Philipp Anton Bischoff  
zu Bamberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst u. c.

Dann

Von Gottes Gnaden/ Carl Wilhelm Friederich  
Marschgraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Schwerin und Raseburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Star-gard, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu  
Limburg u. c.

Euer Liebden.

Dienstwilliger treuer Freund,  
Vetter und Nachbar von  
gansen Herzen

J. P. Anton, B. u. F. j. B.

An Würzburg.

Euer Liebden.

Dienstwilliger treuer Freund  
und Nachbar

Carl, W. j. B.

Lit. W.

## Hochfürstl. Würzburgische Erklärung/

Welche durch den auch Hochfürstl. Würzburgischen  
Cämmereen und Hauptmann Freyherrn von Kerpen, den  
11ten Januarii (142.) Nachmittags an dem die im nächst gelegenen  
Amt-Bischoffsheim versamlere Chur-Maynzische Kriegs-Manns-  
schafft commandirenden General-Feld-Wachtmeis-  
ter (143.) von Wildenstein ist abgeleget  
worden.

### Chur-Maynzische Erklärung.

Ad 142.) Der Fürstl. Würzburgische Haupt-  
mann von Kerpen ist den 11ten Januarii, als da-  
to dieser jenseitigen Erklärung Abends spath ge-  
gen 10. Uhr zu Bischoffsheim angelanget, mit-  
hin hat es sich mit der Einlieferung erest an-  
dern Tags fruhe zwischen 5. und 6. Uhren ge-  
schicket; der benannte Hr. Hauptmann wurde  
hierbey dann selbstiger Zeug, daß die Churfürstl.  
Mannschafft allbereits guten Theils weit ab-  
marchiret ware.

Ad 143.) Die jenseitige Schreib-Orth ist  
sehr artlich, da man jenseitigem Herrn Haupt-  
mann dem commandirenden Chur-Maynzischen  
Herrn General-Feld-Wachtmeister Freyh. von  
Wildenstein nicht nur vorsezet, sondern auch  
dem gedachten Hrn Generaln das an sich alte kund-  
bare Freyherrliche Prædicat nicht ertheilet, sol-  
ches jedoch bey dem jenseitigen Hauptmann also  
pleno Titulo sorgfältig beobachtet worden, wel-  
ches mithin wohl verdienet hätte, diese ander-  
seitige Erklärung zurück zu geben, solches je-  
doch aus besonderer Respects-Beegung für Se.  
Hochfürstl. Gnaden nicht beschehen, sondern  
E  
bey

Fürstlich-Würzburgische Beylagen.  
bey einer mündlichen Abhandlung belassen worden ist.

Ein Herr General-Feld-Wachtmeister werde wissend seyn, was massen nicht allein von einem Hochlöbl. Kayserl. Reichs- Hof-Rath allschon untern 24. des jüngst abgelauffenen Monats und Jahrs Kayserl. allerhöchste Dehortatoria an Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, um den wider das Fürstenthum Würzburg und dessen Lehen-Manne die von Wolfskeel unternommenen ohnerlaubten-Gewalts-Weeg (144.) abzugehen, und dagegen jenen des Rechts bey einer allensfalls habenden Forderung einzuschlagen, ex officio seyen erlassen, sondern nunmehr auch von dem Hochprekl. Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht (145) ein geschärftes Kayserliches Mandat erketen und Inhalts dessen ausdrücklichen befohlen worden, daß die von Wolfskeel in ihrem Besitz (146) des Holzes ferner nicht mehr gestöhret, die Kriegs-Mannschaft aber alsbalden den nächsten Tag nach der Verkündigung dieses Kayserlichen Mandats abgeführt, und die Wolfskeelsche Ortschaften und Eingebörungen keines Weegs überzogen, oder diese in andere Weege beschwehret werden, sondern Ihnen vielmehr alle rechtliche Genugthuung für das verfloffene wiederfahren solle.

Chur-Maynzische Erläuterung.

Ad 144.) Das Kayserl. hochst venerliche Dehortatorium schlaget seines ganzen Inhalts bey der gegentheiligen Aggression, nicht aber der Chur-Maynzischen Rothwehr ein.

Ad 145.) Ihro Kayserl. Majestät hatten ja allschon allhöchste Hand eingeschlagen.

Ad 146.) Diesen gestehet man ja selbst an Chur-Maynz, oder decidirt ihn wenigstens ex adverso neuerlich vermeintlich für litigios.

Nachdem aber (147) die obangezogene Kayserl. Dehortatoria außer aller Befolgung bisanhero belassen, und die Chur-Maynzische Kriegs-Wölcker mit weiterem thätlichen Gewalt den Holz- Hieb nicht allein fortgesetzt, sondern auch nach vollbrachtem Hieb mit einer anderweit thätlichen Anmuthung durch das bekante anmaßliche Commissions- Decret wider die von Wolfskeel bedrohlichen

verfahren worden, und zur Geltendmachung dieser bedrohlichen Zu-  
dringlichkeiten die Chur-Maynzische Völcker mit schweren grossen Kö-  
ssen in voller Rüstung auf denen Gränzen forthiu liegen verblieben seyen,  
und nunmehr auch dermahlen auf das weiter eingelangte Kayserl. ge-  
schärfste Mandat in dem zu dessen Befolgung darinnen auf den an-  
heutigen Tag angesetzten Termin einige Abänderung nicht besche-  
hen, noch sonst einige Anshickung zum Rück-Zug ( wo jedoch das  
mehrermeldte Mandat allschon vorgestern Ihro Churfürstl. Gnaden  
in Maynz verkündiget worden, somit zu Einlangung der Ordre gnug-  
same Zeit übrig gewesen seye ) sondern vielmehr dieses aus offenem Muth  
zu vernehmen seyn wolle, daß mit dem morgigen Tags zu Ende lauffen-  
den von der Chur-Maynzischen Commission denen von Wolfskeel  
zu Erkantung deren auf eine Reichs-Sagungs-widrige Rüstung er-  
laufenen Kössen anmaßlich anberaumten Termin die Chur-Maynz-  
ische Kriegs-Mannschafft zur thätlichen Execution in die Wolfs-  
keelische Ortschaften einrücken würde:

## Chur-Maynzische Beläuterung.

Ad 147.) Alles hier folgende ist ja vorhin  
mit Ueberfluß abgefertiget.

So wären Se. Hochfürstliche Gnaden dadurch bewogen worden,  
auf erfolgtes unterthänigstes Anruffen Dero Lehen-Mannen, Dero  
Wirzburgische theils ohnmittelbar angehörige = Eigenthums = und  
Wolfskeelische Lehen-Ortschaften mit Dero Kriegs-Mannschafft be-  
setzen, und hierunter Dero Vasallen den Lehenherrlichen Schutz wie-  
derfahren zu lassen, um besagte Ortschaften und dero Eingehörun-  
gen wider alle thätliche Vergewaltigung zu bewahren.

Er Hauptmann seye demnach befehlet, dem Herrn Generalet  
davon die Nachricht zu geben, und anbey zu erklären, daß, wie es  
die Meynung Hochfürstl. Wirzburgischer Seiten nicht habe, mit dies-  
ser abgenöthigten Segen-Verfassung die Chur-Maynzische Ortschaften  
ten oder Eingehörungen auf einige Art oder in einige Weis zu be-  
schwehren, oder auch für das Vergangene einige Gnugthung mit  
Thätlichkeiten zu suchen, also zwar, daß auch jenes, was mit dem  
Holz Gausloch sich ereignet hat, der weiteren Obristrichterlichen Ver-  
fügung und Erkenntnuß lediglich anheimgelassen wird, somit nur al-  
lein auf die Lehenherrliche Schützung und Bewahrung deren Wirzburg-  
gischen Eigenthums- und Wolfskeelischen Lehen-Ortschaften und Ein-  
gehörungen von aller fremder Reichs-Sagungs-widriger Vergewaltig-  
ung es nur allein das Absehen, und hiernach Chur-Maynzischer Sei-  
ten man alle Sicherheit habe, um den von Kayserl. Majestät anbe-  
sohlten Rück-Zug bewürcken zu können: Also hingegen auf dem Fall,  
da die Chur-Maynzische Mannschafft mit Verachtung deren wieder-  
holter eingelangten Kayserlichen Allerhöchsten Befehlen, und solchera  
gestal

gestalten mit doppelten Unfug, und in mehrmahlen unerlaubten Gewalts-Weegen wider die mehrbesagte Würzburgische Eigenthums- und Wolfskeelische Lehen-Orthschaften und deren Eingehörungen anziehen und vortucken würden, Würzburgischer Seiten man ein solches als eine feindliche Ueberziehung würcklichen aufnehmen und achten, und hiergegen in der Art und Maasß von denen disseitigen Kriegs-Völkern werde gehandelt werden/ als es in dergley Fällen einer abgedrungenen Nothwehr die natürliche und Reichs-Gesetze erlauben.

Lit. X.

**Antwort Schreiben (148.) von Sr. Hochfürstl. Gnaden von Würzburg an das hohe Creyß-Ausschreib-Amt, d. d. Würzburg den 11. Januar. 1750.**

**Chur-Maynzische Erläuterung.**

Ad 148.) Seynd ja lauter ungegründete Wiederholungen, welche bereits so vielfältig in ihre Blöße gesetzt seynd; Chur-Maynz hat sich gnug seyn lassen, die wahrhafftige Speciem facti ihrer samptlichen Behörde einzufenden.

Euer Liebden Liebden hohes Schreiben von dem 31. des jüngst-abgelauffenen Monats und Jahrs ist Uns anerst gestrieten Tags zugekommen, ab dessen Inhalt Wir zu unserem Veranügen ersehen haben, wohin Euer Liebden Liebden aus Ruhm-würdigster Obsorg für die Erhaltung des Ruhestands in diesen vorderen Reichs-Creyssen deren von Ihro des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden wider Uns und Unsere Lehenmanne die von Wolfskeel zum Theil allschon ausgeübter und weiter andringender Thätlichkeiten sich von obhabenden Creyß-Ausschreib-Amt freundschaftlichen verwenden wollen.

Euer Liebden Liebden mögen Wir hierauf von Unserer freunds- und friedgeneigten Gefinnung und in allen Vorkommenheiten beybehaltener vielfältiger Mäßigung ein mehr überzeigenden Beweis nicht geben, als in der hierbey verwahrter Specie facti und deren Anlagen allschon enthalten ist: Euer Liebden Liebden werden daraus mit mehreren umständlichen ersehen, wie daß Wir denen von Chur-Maynz zuerst geäußerten thätlichen Zubringlichkeiten sowohl nach  
Un

Anleitung deren Reichs-Sagung, als nach Maasgebung deren zwi-  
schen beeden Chur und Fürstenthumen bestehenden sonderer Verbindun-  
gen mit Antragung fried- und scheidlicher Austritts- Mittelen  
entgegen gegangen, diese auch wirklichen anfänglichen erreicht, und von  
Uns zu gänglicher Beruhigung der Sachen mit allem wercthätigen  
Ermitt fortgesetzt, dagegen aber von Chur-Maynz ohnerwarteter Dingen  
unterbrochen und auf einmahlen auf den unerlaubten Gewalts-  
Weeg zurück getreten, bey allem deme jedoch von uns die äusserste  
Mäßigung forthin beobachtet, und aus Liebe zu Erhaltung des Ru-  
herstands in diesen Creys-Landen, und um zwey so ansehnliche Für-  
stenthumen zum Umdienst des gemeinen Wesens durch innerliche Ir-  
rungen nicht entkräften zu lassen, lieber die Abhaunng einiger  
wenigen Klasteren Holz ist nachgesehen worden, als daß wir we-  
gen einen so gering betrachtlichen Weesen die Gelegenheit zu weiteren  
betrübtten Folgerungen haben geltend werden lassen wollen.

Obwohlen nun Wir allerdings beglaubet waren, daß man Chur-  
Maynzischer Seiten sich endlichen eins anderen begreifen, und den  
aus derley Entzweyung erwachsenden gemeinen Umdienst näher bezu-  
herzigen, sofort an dem selbstem angegangenen Rechts-Weeg sich ers-  
fättigen, und hiernach auf die zu mahlen ex officio an Sr. Liebden er-  
kannnte Kayserliche Dehortatoria von allen weiteren Gewaltthätigkeiten  
abstehen werde, so ist jedoch mehrmahlen gegen alles bessere Vermu-  
then das Wiederpiel erfolget, und zu Häuffung einer Thätlichkeit mit  
der anderen der neuerliche Anfang gemacht worden. Wir beziehen  
uns auch disfalls auf die hiervon Unseren an dem Kayserlichen Hof-  
Lager und bey der allgemeinen Reichs- Versammlung bestehenden  
Gefandtschaften umständlichen ertheilte, in Abschrift weiter hieran-  
liegende Benachrichtigungs-Schreiben. Und damit an allen zu eins-  
mahlicher Angehung eines Reichs-Sagungsmäßigen Betrags förder-  
lichen Begehren, es in keiner Maas gebrechen möge, so ist von Unseren  
Lehenmännern das in fernerer Abschrift angebogene Kayserl. Mandat wis-  
der mehr befagte Sr. des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Liebden aus-  
gebracht, und Jhro auch und denen Ihrigen behörig verkündet wor-  
den.

Nachdeme aber darauf in dem zu dessen Befolgung darinnent  
auf den anheutigen Tag angelegten Termin einige Abänderung nicht  
begehren, noch sonsten einige Anschickung zum Ruckzug, sondern viel-  
mehr dieses aus offenem Muff in mehrmahltiger Bestätigung zu ver-  
nehmen seyn will, daß mit dem morgigen Tag zu Ende lauffenden  
von der Chur-Maynzischen Commission Unseren alleinigen Lehenman-  
nen von Wolffekeel zu Ersfattung deren auf eine Reichs-Sagungs-  
widrige Rüstung erlauffenen Kosten anmaaslich anberaumten Termin  
die Chur- Maynzische Kriegs-Mannschaft zur thätlichen Execution  
in die Wolffekeelische Ortshafften einrücken werde: Alle diese Um-  
stände auch bis heut zu Mittag nach denen verschiedentlich ausgeschick-  
ten

ten Kundschaften forthin bestanden seynd und annoch bestehen: So haben Wir auf mehrmahliges Anrufen Unserer Vafallen, key der diesen in wenigen Stunden so nahe andringender Gefahr einer weiter besorglichen Bergewaltigung, und nachdeme so mehrfältige Kayserliche allerhöchste auch geschärfte Befehle auffer aller Art = und Befolgsung gelassen worden, endlichen nicht entstehen können, besagten von Wolffskeel Unseren lehenherrlichen Schus nach Anleitung deren Lehen-Rechten dahin werckthätig zu verleyhen, daß Wir unsere mit einer mehrmahlen Reichs-Satzungswidriger Bergewaltigung bedrohere Eigenthums- und Wolffskeelische Lehen-Ortschaften mit hinfänglichlicher Mann = und Gerächtschafft haben besetzen auch einige mehrere Kriegs- Böldkere in Vereitschafft stellen lassen, um solcher Gestalten diese wider alle besorgliche Befehdung und frembde Bergewaltigung zu bewahren.

Auf daß jedoch Seine des Herrn Churfürstens Liebden und die Ihrige einigen ungleichen Verdacht darob nicht schöpfen mögen, als ob Wir den Uns so vielfältig angedrungenen Gewalt mit weiteren Gegengewalt in gleichen Reichs-Satzungswidrigen Weegen, als von Ihro bedauerlich beschehen, nunmehr erwidieren und zu ferneren Thätlichkeiten vorschreiten wolten; so haben wir die ebenmäßsig in Abschrift hieneben gehende Erklärung darüber dem die Chur-Maynische Böldkere commandirenden Generalen zu gleicher Zeit thun, auch schriftlichen behändigigen lassen, nach deren Wort- deutlichen Inhalt Wir ein anderes Absehen nicht haben, als des Uns andringenden Gewalts zu erwehren, und unsere Lehenmannen von aller Befehdung zu bewahren.

Euer Ebb. Ebb. wollen Wir solchemnach ab allem diesem Hocherleucht urtheilen lassen, ob von Uns all dasjenige in voller Maas nicht schon erschöpft worden, und annoch beschehe, was zu Erhaltung eines friedlichen Ruhestands und zu Stiftung einer Freundschafftlichen Nachbartschaft von inem um das gemeine Beste bekümmerten und um die Erhaltung der Reichs-Ruhe beysserten teutschen Reichs-Fürsten mit ehrenhafter Anständigkeit nur immer hat können erwartet werden; Daher zu Euer Liebden Liebden Wir Uns auch allerdings versehen, daß bey einem von Ihro des Herrn Churfürsten zu Mayns Liebden weiter unternehmenden thätlichen Gewalt Euer Liebden Liebden dasjenige zu verfügen belieben werden, was bey derley Reichs-Satzungswidrigen und die allgemeine Reichs-Ruhe offenbar störenden Vorkommenheiten das Associations-Bündniß verordnet, und verbleiben anmit Euer Liebden Liebden zu Erweisung all angenehmer Freund-Better- und Nachbarlicher Dienst- Gefälligkeiten stätshin willig und bereit.

Lit. Z.

Copia Schreibens von dem Hochfürstlichen Frän-  
kischen Creyß-Ausschreib-Amt an Ihro Hochfürst-  
liche Gnaden zu Wirzburg de dato 17ten  
Januarii 1750.

Uer Liebden ist gefällig gewesen, in Dero geehrtesten Antwort-  
Schreiben von 17ten dieses sürgehenden Monaths über die zwi-  
schen Derofelben, und des Herrn Churfürstens zu Mayns Liebden  
sich erhobene Mißbelligkeiten Uns die ausführlichere Benachrichtigung  
von deren Ursprung, Her- und Fortgang, wie nicht minder von der  
jesigen Laag deren anderweithig zu besahrender thätlichen Weiterun-  
gen mitzutheilen: Wir beklagen anforderlich, daß, wo die Haupt-Sache  
zur nachbarlichen schiedlichen Beruhigung einverständig (149.) aus-  
gestellt worden ist, selbige durch neuere Zufälligkeiten, und Execu-  
tions-Verhängnuß über die von Wolffekeel, und deren Ortschaften  
hinwider unterbrochen werden, und anerst die beträchtliche Gefahr  
schwerer Thathandlungen sich gemeinbedauerlich ergößeren wolle.

Chur- Maynzische Erläuterung.

Ad 149.) Ist und bleibet ein leeres gegen-  
theiliges Angeben, und eine wiederholte ver-  
gebliche Beunruhigung des Hochfürstl. Fräncki-  
schen Creyß-Ausschreib-Amts.

Die Jenem, oder diesem in Streit versangenen hohen Theil es  
wa zu- oder abfällige Rechts-Gründe lassen wir zwar unseres Orts  
wie billig, beyseits gestellet seyn, vermögen aber an unserer Reichs-  
kündigen Obliegenheit nirgend was erwinden zu lassen, daß Uns in  
dessen zurückstelliger Unterbleibung bey Kaiserl. Majestät, dem Reich,  
sonderheitlichen aber dem einverleibten Fränckischen Creyß selbst  
zu seiner Zeit zum etwelchen Vorwurff auszudeuten seyn mögte, und  
in dieser gerechten Absicht haben Wir bey des Churfürstens zu Maynz  
Liebden um weiteren aus künftigen Reichs-Geleß-mähigen, alle-  
mahlen in nachbarlicher Güte vorzüglicheren Betrag Uns mittels  
der Anlag weitershin zu verwenden, keine Zeit hindangehen lassen  
wollen: Wir befinden auch überhaupt die Sache so vereingenshaftet  
zu seyn, daß Wir an des Herrn Churfürstens zu Maynz Liebden

anderweitigen geneigter Fügung zum Frieden, und nachbarlicher heilbringender Verständnuß annoch weiters in diesem Stück vor der Hand nicht zu zweiffeln vermögen, wann zumahlen Euer Liebden mittels Jhro eigends zuständiger preyswürdigten Mäßigung hierzu den Weeg weitershin zu bahnen geruhen werden, gleich Wir Uns dessen vollkommentlich gesichert halten wollen, und mittelweit über die auf dem Nothfall von gesammten Creyses wegen zu ergreifende Maßnehmungen Wir Uns mit denen übrigen Hrn. Crayß-Ständen zeitlichen zu berathen, nicht unterlassen worden: womit Euer Liebden zu Erweisung, ic.

Ad Lit. Z.

Copia Schreibens (150.) an Chur-Mainy nomine des Hochfürstl. Fränkischen Creyß-Ausschreib-Amts, d. d. 17ten Januarii 1750.

Chur-Mainyische Erklärung.

Ad 150.) Gleichermassen wie ad 149; und will man dann auch die Chur-Mainyische Beantwortung hiebey unterborgten lassen, laut Lit. C. C.

Uer Liebden wird sonder Zweifel Unsere Freund-nachbarliche Zuschrift vom 3ten letztern Monaths, und Jahrs rechtens zu Händen gelanget: und Jhro, aus was obforglicher Patriotischen Gesinnung, zum Besten des gemeinen Ruhe-Stands, Wir Uns hierzu veranlasset gesehen haben, darob mehreren Inhalts zu entnehmen, nicht unangenehm zugegangen seyn.

Nicht lang hernach hat auch der Huff von eingetretenen schießlichen Auskunfts-Weegen sich mit Verläßigkeit ausbreiten wollen, einfolglich dem disseitigen schießlichen Wunsch, und Verlangen gleichsam bevorzukommen, erfreulichst angeschienen.

So höchst vergnüglich nun diese Nachrichten ausgefallen sind, so ohnvermuthet, und groß bedauerlich hingegen ware der neuerliche Umstand aus des Herrn Fürstens zu Würzburg Edd. gefälligen Antwort, und ausführlichen Eröffnungs-Schreiben vom 1ten dieses zu vernehmen, das statt der angehofften austräglichen der Sachen friedtsamen Erledigung anderweitige mehr ernsthaftere, fast auf Zeit und

und Stund zum Ausbruch beziehle Mißhelligkeiten sich erheben wollen.

Wesentlich aber bestehet es zu folg obangezogener des Herrn Fürstens zu Wirzburg Ebb. antwortlichen Aeußerung in deme, daß denen von Wolffsfeel die bedeutliche, von Eur. Ebb. der Drthen befindlichen Commission ausgehoffene Anstaaß geschehen ist, die in der Sache erlangene Schäden und Kosten binnen gewisser hierzu bestimmter Frist zu erstatten / oder aber es sollen selbige dem äußerlichen Vernehmen nach, die wirkliche Executions-Einrückung in die Wolffsfeelische Ortschaften des fürderkamsten zu gewartigen haben, worgegen des Herrn Bischoffen, und Fürsten zu Wirzburg Ebb. Ihre Lehen- Mannen denen von Wolffsfeel den erforderlichen Schuß angebeyen zu lassen, samit allen Zudringungen in Dero Landes-Gebieith, und Eingebörungen mit vollem Gewalt zu begegnen, sich berechtiget zu seyn, ermessen.

Nun gedencen Wir zwar in das Ober- oder Vorgewicht deren, für jenen oder diesen hohen Theil etwann obhandenen Rechts-Gründen auf keine Weiß einzugehen, lassen dieses vielmehr von uns gar gerne entfernet seyn, wann nur immittels die zu besorgende thätliche Weiterungen auch gleicher gestalten beyseits gebracht werden, anmit die gemeine Ruhe in diesem Theil deren Fränckischen Creyß-Landen ohnverrückter beybehalten, und von aller besorglichen Gefahr entsübriger bleiben möge. Nachdemahlen aber Eur. Ebb. Dero eigenthümliche so wohl, als Wolffsfeelische Lehen-Ortschaften mit hinlänglichen Mann- und Geräthschafften allbereit haben besetzen, auch hierzu einige mehrere Kriegs-Völckere in Bereitschaft stellen lassen; so ist die Bekümmerung um das Gemeine Beste, und die Aufrechterhaltung der Reichs-Ruhe, nebst der Obliegenheit hierunter all behufliches sorgkamt mit zu verwenden, allschon guter massen Reichs-Gesamtmäßig gegründet. Eur. Ebb. ist auch solches in der Maas allschon ruhmwürdigst zu behätigen gefällig gewesen, daß die Haupt-Strittsache durch gültliche Schieds-Weege, oder anderen rechtlichen Austrag des nächstens erörtert werden solle: Wo aber diese billige Begünstigung dem Hauptwerck in nachbarlicher Einverständnis allbereits verstatet, und so gar Eur. Ebb. an Seiten des Fürstentums Wirzburg, das Holz in der strittigen Walbung nach eigener freyen Anordnung vollends niederhauen zu lassen, anheim gegeben worden ist, mögen Wir auch vor der Hand keineswegs zweifeln, daß in derdeme beyhängigen Schaden, und Kosten-Forderung nicht ein gleichmäßig gültlicher, oder rechtliche Weeg beliebt, damit aber auch die volle Beruhigung dieselbtiger, und etwann mehr andern Creyß-Landen ausser Gefahr, und allen Anstoß gemein glücklich erhalten werden möge.

Von dem ausgegangenen, und verkündeten, von des Herrn Fürsten zu Wirzburg Ebb. Uns ebenmäßig mitgetheilten Kayserlichen

G

Man-

Mandar, de abducendo milite, & non invadendo Castra Wolffskeeliana cum omnibus Appertinentiis, und was dasselbe inhaltlich mehreres vermag, wollen Wir, als in einer Sache, die Eur. Liebden vorhin nicht ohnbekannt ist, hie keine sonderliche Meldung thun, sondern deme lediglich das Genügen zu leisten beeyferet sind, was das gemeine Anliegen der ohnzerstörten Ruhe, und friedlichen Verständnissen im Grund deren Reichs-Gesäßen von Uns erfordert, nicht weniger sämtliche Fürsten und Stände dieses benachbarten Reichs = Creyses anforderit mit zu beeyferen, und zu Abhaltung der, denselben aus beyderseitigen gangen Kriegs-Rüstungen nicht ohnähnlichen Veranstellungen zustoßenden höchst-gefährlichen Unruhe all-mögliches beyzutragen haben.

Euer Liebden erleuchteter Einsicht können auch die betrübte Folsgerungen, die hieraus in ihrer Erweiterung leichter Dingen erwachsen könnten, auf keine Weiß entgehen, und wollen Uns dannenhero von Thro hochbelobter friedfertiger Gemüths-Neigung zum Voraus gesichert halten, daß Sie Unsere dieß orthige bestgesunnte Verwendung für das gemeine Wesen nicht ohne aller Fruchtbringenden Würdung werden hindan gehen lassen, vielmehr selbige in der Waack zum ferneren gütlichen Betrag aufzunehmen geruhen, als Wir es in ganger Wohlmeynung andurch bewerkstelligen, und von jeden wahren Patriotem hoch zu wünschen sehet, Wir auch an des Herrn Fürsten zu Würzburg Edd. mit eben dieser Gelegenheit ein gleiches, so wie legthin freundnachbarlich geschehen ist, zu gesinnen nicht entsehen, und verbleiben annebens zu

Erweisung 16. 11.



Bey:



**Heylagen**  
**Su der Churfürstl. Maynzischen**  
**Erläuterung.**  
 Copia

Lit. AA.

**Standhafte Exceptio fori declinato-**  
**ria, cum petito humillimo**

Pro

**Prævia cassatione Mandati sub- & obreptitiè im-**  
**petrati, remittendo Causam ad Consilium Im-**  
**periale Aulicum utpote Judicium præventum.**

**In Sachen**

**Deren von Wolffskeel zu Nothenbauer Impetranten**  
 Contra

**Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz.**

Mit Anlaagen sub N<sup>ois</sup> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9.

**Durchleuchtigster Fürst /**

**Römischen Kayserlichen Majestät Cammer. R<sup>ichter</sup> /**  
**Gnädigster Fürst und Herr!**

**W**ir haben wider Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz,  
 meinen Gnädigsten Herrn Principalen, bey diesem  
 Hochlöblichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht,  
 die

die von Wolffskeel zu Rothenbauer, unterm 8ten dieses ein Mandatum de non turbando in Possessione vel quasi, abstinendo ab omnibus Violentiis, abducendo Milite, & non invadendo Castra Wolffskeeliana, cum omnibus appertinentiis, neque ulterius offendendo, & non procedendo viâ Facti, sed Juris, de superque idonee cavendo S - de restituendo vero ligna vi ablata, refarciendóque damna cum Expensis C. C. zu erschleichen gewußt, gleich solches höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Gnaden, ab denen zu Maynz so wohl, als auch vermög bedachtlicher Anlage sub N. I. denen Churfürstl. Commisarius zu Bischoffsheim beschehenen insinuatis vom 10ten ejuhdem, des mehrerem referiret und berichtet worden ist.

Nun würde es meinem Gnädigsten Herrn Principalen ein leichtes seyn, nicht nur durch unverwerffliche Documenta, sondern auch durch des Hochstifts Würzburg (welches unter dem irrigen Vorwand einer Lehnherrlichen Befugnuß, gegenwärtige Sache, als Causam propriam adopríret) nicht minder deren von Wolffskeel eigene, und mehrmahlige, Confessara, zu erweisen, daß der Churfürstl. Maynzische Lehn-Hof, nach Erlöschung des Gräfl. Gayerischen Manns-Stamm, im Jahr 1708. den rückgefallenen Mayssenbacher Forst, und das sogenannte Gailsloch, ohne jemand's Widerspruch, in Besitz genommen, und dem Dominio directo consolidiret, auch solchen offenkündigen Possessions-Stand bis 1715. ohne einigen mündlich, oder schriftlichen Widerspruch, von 1715 bis 1724. ohne einige Stöhrung fortgesetzt, und von 1724. wider die Wolffskeelische theils gewaltthätige, theils heimliche in letzteren Jahren unternommene Eingriff und spolia, besonders wider die jenseits durch eigene Unterthanen vermeintlich artektirt und documentirte Actus possessorios, behauptet, mit, in solchen Fällen erlaubten Pfandungen, Arresten, Verfügungen und Protestationen, ohnverruckt bethätiget, und manutemiret habe; Ingleichen und hauptsächlich könnte man Chur- Maynzischer Seiten, Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gerechtigten Augen klar vorlegen, welchergestalten

der gegentheilige im lezt verfloffenen Monath Novembriß abermahls vernessene Einfall, und Bald: Verwüstung in dem so benahmsten Gailsloch; dessen Unfug in denen jenseitigen Anlaagen sub Lit. C. & D. selbst anerkennet wird, sodann der feindselige Vortritt des Hoch: Stiffts Würzburg, und die denen von Wolffs-keel geleistete Widerrechtliche Assistenz, sofort auf den Platz quaest. abgeschickte Fürstl. Hauß- und Crayß-Trouppen zu Ross und Fuß Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz genöthiget haben, zu Handhabung Ihrer Gerechtsamen, einen erklecklichen Antheil Dero Kriegs-Völkern, in das Churfürstl. Ober-Umbt Vischoffsheim, vorrucken zu lassen; Welche abgedrungene Nothwehr, nach denen natürlichen und geschriebenen Rechten auch Reichs: Satzungen dem geringsten Stand, mithin auch meinem gnädigsten Herren Principalen, umb so erlaubter gewesen seyn wird, als die Churfürstl. Trouppen keinen Fuß breit des Fürstl. Würzburgischen Territorii und Wolffsteelischen Gebiets betreten, vielweniger das mindeste Leyd zugefüget, sondern einzig und allein die *in vim exercendi Juris Moguntini solidarii* nöthig befundene, und jenseits anfänglich *armata manu* will- und übermüthig behinderet werden wollende Holz: Fällung unterstützet, und, nach dessen Forst:mäßiger Vollbringung, den Befehl zum Rück-Marche, ehe man die geringste Wissenschaft von dem Eingangs erwehnten Mandato *de abducendo milite &c.* haben können, empfangen, auch würcklich den Rückweg angetreten hat; ohnerachtet Ibro Churfürstl. Gnaden, gleich einem jeden Reichs-Stand, frey stehet, Dero Trouppen in eigenen Landen nach Belieben, wo es des Erz: Stifft Nutzen oder Noth erforderet, zu verlegen; Mithin all dasjenige, was wider Höchst-gedachte Sr. Churfürstl. Gnaden Reichs kündig-beywohnenden friedfertigen Gesinnung, und beeyfferende Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe, jenseits von einem Fried:Bruch, und Ubersallung, vorgebildert werden wollen, nunmehr von selbst zerfallt, und vielmehr anderer Seiten zu Schulden kommet.

S

Ob,

Ob schon nun zwar höchst gedachte Se. Churfürstl. Gnaden diese pro sola informatione supremi hujus tribunalis angeführte wahrhaftige der Sachen Beschaffenheit mit überflüssigen Documentis bevestigen könnten, sofort Em. Hochfürstl. Durchleucht tiefsten Einsicht und Beurtheilung gar gern anheim stellen wolten, so ist jedoch fürwaltende Streit-Sache all schon vorhin an Ihro Kayserl. Majestät Hochpreysl. Reichs-Hof-Rath erwachsen, und daselbst rechtshängig geworden, mithin Anwalds Gnädigster Herr Principal sich aufer Stand befinden, darob bey dieser Hochansehnlichen Stelle sich einzulassen, umb nicht super unâ eademque causi bey zweyen allerhöchsten Reichs-Gerichten, zugleich zu procediren, und desfalls sich eine schwehre Verantwortung, vor Ihro Kayserl. Majestät, aufzubürden; Gestalten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, gleich im Anfang der abgezwungenen und verfasten Nothwehr, diese gerechte für Dero Hohes Erz-Stift streitende Sache, unterm 16ten Decembr. verfloffenen Jahrs, vermög zur geschwinden Einsicht beygebogenen Anlaagen sub Nris 2. 3. 4. an Ihro Kayserl. Majestät gelangen lassen, allerhöchst welche unterm 24ten ejaldem die Reichs-Obrist-richtertliche Dehortatoria so wohl an Anwalds Gnädigsten Herrn Principalen, als auch an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg ergehen zu lassen, allergnädigst geruhet haben, lauth Anlaage sub Nro 5.; Wie dann dieses höchst-veneritliche Kayserliche Dehortatorium also gleich durch den Reichs-Hof-Raths-Thür-Hüter, dem Fürstl. Würzburgischen Agenten von Gan, gewöhnlicher Maaßen insinuiert worden ist; vermög des an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von Dero Gesandten zu Wien Herrn Grafen von Ostein Hochwürden Gnaden und Hochgräflichen Excellence unterm 26ten Decembr. erstatteten unterthänigsten Berichts sub Nro 6.; zu welchem hinzukommet, daß, docentibus adjunctis sub Nris 7. 8. 9. die von Wolffskeel selbst, wegen diesem Maynsbacher Forst und so genannten Gailsloch, ihren Recurs an Kayserl. Reichs-Hof-Rath genommen haben, und

und in denen Jahren 1729. 1730. & 1731. Autoritate Caesareâ, zeugen, auf beyder Theilen Production, verhoret, die Rotuli testium aber, bis diese Stund der Ursachen verschlossen geblieben seynd, dieweilen anmaßliche Klägere, in dem Weeg Rechtsens ihre Convenienz zu finden verzweifflet haben.

Wann nun Ew. Hochfürstl. Durchleucht, aus sothanem Vorgang gnädigst entnehmen werden, daß a) gegenwärtiger unter dem von Wolffskeelischen Rahmen bey Hochlöblichen Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht nach der Hand vorgebrachte Rechts-Handel, allschon vorhin an Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath gediehen, mithin daselbsten, per insinuationem legitime factam, lis praeventa seye, und obschon b) das Kayserl. Dehortatorium an die von Wolffskeel nicht ergangen, jedannoch der erste Anblick zeigt, daß darinnen das nembliche objectum des Maynsbacher Forstes, und so genannten Gailßloch, enthalten, auch der Hochfürstl. Würzburgische Lehen-Hof, dessen neuerlich adoptirten Valallen-Person, und vermeintliche Rechten des halben vertrittet, gleich dieses alles aus denen gegenseitigen Supplicationen pro Mandato &c. und der Anlaage sub Lit. F. erhellet; folgsam, und in gnädigster Erweugung der Rechts-Schreith bey dem jenigen Judicio, an welches solcher zuerst gebracht worden, entschieden werden muß, und die nembliche Sache, oder welche damit verknüpfet ist, von keinem anderen Gericht, welches Jurisdictionem concurrentem hat, nach denen gemeinen Rechten sowohl, als Reichs-<sup>draxi</sup> angenommen werden, mithin das Hoch-Stift Würzburg, und die von Wolffskeel einen solch unerlaubten Absprung von dem Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath, nicht haben thuen können, indem, bey erwehnten wahrhafften Umständen, die Jurisdictio eines Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, als fundamentum Judicii allerdingß abaehet.

Solchemnach gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchleucht, Anwalds Rahmens Seines Gnädigsten Herrn Principalen, unterthänigste Bitte, höchst-dieselbe, præviâ cassatione

Mandati, sub- & obreptitiè impetrati, die Impetranten v. Wolffs-  
keel ab- und an den Hochpreisl. Kayserl. Reichs- Hof- Rath,  
utpote Tribunal præventum, zu verweisen, worüber das Hoch-  
richterliche Ambt unterthänigsten Fleißes anruffet.

Litt. BB.

Extractus Diarii.

Bischoffsheim den 10ten Jan. 1750.

PRÆSENTIBUS

Herrn Hof- und Regierungs-  
Rath Stubenrauch.  
Herrn Hof- und Regierungs-  
Rath Ottenthal,  
Et me Actuario Hoffmann  
mpp.

**S**eut Abends kame da-  
hier ein Kayserl. Cam-  
mer- Bott aus Würzburg  
per postam an, und liese sich  
bey Commissione melden,  
worauf derselbe ein Manda-  
tum de non turbando &c. &  
abducendo Milite, &c. ad in-  
stantiam deren von Wolffs-  
keel insinuirte.

Commissio befragte den  
Cammer- Botten, warum er  
dann immediatè von Würz-  
burg komme, und erhielt  
zur Antwort, daß Herr Af-  
fessor von Beurieu ihm einen  
Brieff an den Herrn von  
Beurieu zu Würzburg mit-  
gegeben, und wäre an diesen  
ratione Insinuationis faciendæ  
& dirigendæ adressiret, sofort  
weiter von besagtem Beurieu  
anhero geschicket worden.

Litt.

Litt. CC.

## Copia.

Schreibens von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu  
Maynz an die Herren ausschreibende Fürsten  
des Fränckischen Crayßes. d. d. Maynz den 25.  
Januarii 1750.

Daß Ew. Ebd. Ebd. unterm 21ten Dec. lezt verfloß-  
nen, und 17ten lauffenden Monats Uns Dero ge-  
schöpffte Sorgfalt, wegen Unserer in die Ober-Crß. Stifft-  
liche Landen zum Theil abgeschickten Kriegs-Mannschafft,  
in Freund-Berterlichen nachbarlichen Vertrauen zu eroff-  
nen beliebet haben, ein solches hat Uns zur vergnüglichen  
auch Dank-nehmigen Erkenntlichkeit Dero obsorglichen pa-  
triotischen Gefinnung besonders gereicht; Und gleichwie  
zur Zeit Unserer Regierung die Aufrechthaltung der allge-  
meinen und Land-Ruhe uns stethin tieff zu Herzen gelegen  
ist; Also konnte Uns auch nicht anders als schmerzlich fal-  
len, daß Wir, zu obliegender Bethätigung Unserer Chur-  
fürstlichen Gerechtsamen und Lands-Hoheit (welche die  
von Wolffskeel unter feindseliger und Reichs-Constitutionens-  
widriger Unterstützung des Herrn Fürsten zu Würzburg  
Ebd. zu bekümmern sich angemasset haben) wider Willen  
genöthiget worden seyen, unrechten Gewalt mit Gewalt  
zu vertreiben, ohne des löblich Fränckischen Crayßes Vo-  
den berühret zu haben, ohnerachtet die Fürstl. Würzburg.  
Haus-und Crayß-Völcker dieseitige Landen und Crayß,  
so gar auch der Orten, wohin der jenseitige anmaßliche An-  
spruch sich nichtens erstrecket, verschiedentlich und gewalt-  
thätig betretten haben. Zu Ew. Ebd. Ebd. erleuchten Ein-  
sicht schliesen Wir aus hergebrachtem vollkommenen Zu-  
trauen eine summarische wahrhafftige Geschichts- Erzählung  
bey, und stellen Hoch-Deroselben Beurtheilung anheim, ob  
bey sothanan der Sachen bewandsamen von Uns eine an-  
dere

dere Entschliessung habe erwartet werden mögen, und ob ein anderer Reichs-Stand seine von einem Cavalier so willmuthig angetaste Gerechtfame mit solcher Mäßigung würde geschüzet haben? in beliebigem Betracht Wir, nach der in Specie Facti berührt, und nunmehr vollzogenen Forstmäßigen Holz-Fällung in dem Maynsbacher Forst, und so genanntem Gailsloch, Unsere Truppen haben zurück marchiren lassen, ehe und bevor Uns die mindeste Wissenschaft eines Mandati de abducendo Milite, wovon Hoch-Dieselbe in Ihre jüngeren Zuschrift beliebige Meldung gethan, zugekommen ware, sofort Uns die indemnifation auf eine andere Arth und Weiß vorbehalten haben, ohne derohalben zu nachbarlichen und gemeinschaftlichen Irrungen einigen Anlaß zu geben; Ubrigens aber die Nothdurfft auch Reichs-Richterlichen höchsten Orten zu bepbachten ohnermanglen; Welches Wir Denenselben ruckantwortlich nicht verhalten wollen zc. Wormit zc.





(L.S.)

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

(L.S.)

Jacob Scherberger p. n. Scd.  
Juragos in Publicis &  
liberis, mpp.



Ka 5606

40

ULB Halle  
005 006 589



3

W. 17

200





9

Churfürstlich - Mayntzische  
Erläuterung

Über die  
Hochfürstlich Würzburgischer Seiten  
in Druck gegebene

So genannte

Sachricht

Von dem Ursprung / Veranlassung / und gegen-  
wärtigem Verhalt deren zwischen dem Churfürstenthum  
Mayntz und Fürstenthum Würzburg vorwaltenden  
Erungen.



Mayntz, gedruckt in der Churfürstl. privil. Hof- und Universit. Buchdr.  
bey denen Häffnerischen Erben.  
Durch Elias Peter Dayer, 1750.

